

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1912)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1913.

Vorschläge des Regierungsrates.



Buchdruckerei Pierow & Cie. in Bern.

P e r m ö g e n s b i l a n z.

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1912	Fr. 63,222,908
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der laufenden Verwaltung in 1912	" 3,055,625
<hr/>	<hr/>
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1912	Fr. 60,167,283
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der laufenden Verwaltung in 1913	" 2,948,037
<hr/>	<hr/>
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1913	Fr. 57,219,246

Rechnung 1911.*)		Voranschlag 1912.*)		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Roh- Ausgaben.		Rein- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.														
Nebenstichf.														
927,779	72	926,185	—	I. Allgemeine Verwaltung	60,000	995,315	—	935,315	—	—	—	—	—	
1,325,738	32	1,346,680	—	II. Gerichtsverwaltung	—	1,403,710	—	1,403,710	—	—	—	—	—	
36,796	87	38,635	—	III. ^a Justiz	—	38,795	—	38,795	—	—	—	—	—	
1,351,899	71	1,461,175	—	III. ^b Polizei	1,180,450	2,685,140	—	1,504,690	—	—	—	—	—	
348,214	80	372,540	—	IV. Militär	1,041,970	1,414,615	—	372,645	—	—	—	—	—	
1,258,283	41	1,340,204	—	V. Kirchenwesen	—	1,333,415	—	1,332,014	—	—	—	—	—	
5,653,793	82	6,059,303	—	VI. Unterrichtswesen	1,118,961	7,414,452	—	6,295,791	—	—	—	—	—	
12,220	—	12,220	—	VII. Gemeindewesen	—	12,795	—	12,795	—	—	—	—	—	
2,783,209	92	2,858,625	—	VIII. Armenwesen	238,960	3,128,880	—	2,889,920	—	—	—	—	—	
679,768	35	666,031	—	IX. ^a Volkswirtschaft	300,025	1,004,425	—	704,400	—	—	—	—	—	
1,315,133	55	1,293,562	—	IX. ^b Gesundheitswesen	1,406,475	2,754,825	—	1,348,350	—	—	—	—	—	
2,488,427	93	2,415,235	—	X. Bauwesen	373,700	2,889,160	—	2,515,460	—	—	—	—	—	
3,753,034	30	3,962,470	—	XI. Anleihen	800,000	4,763,015	—	3,963,015	—	—	—	—	—	
155,226	49	155,860	—	XII. Finanzwesen	—	158,745	—	158,745	—	—	—	—	—	
641,656	29	733,580	—	XIII. Landwirtschaft	871,225	1,638,340	—	767,115	—	—	—	—	—	
162,455	17	164,995	—	XIV. Forstwesen	94,390	263,230	—	168,840	—	—	—	—	—	
662,732	64	643,500	—	XV. Staatswaldungen	1,219,300	559,070	660,230	—	—	—	—	—	—	
1,220,328	18	1,211,952	—	XVI. Domänen	1,328,805	108,500	1,220,305	—	—	—	—	—	—	
10,989	83	23,300	—	XVII. Domänenkasse	60,620	90,120	—	29,500	—	—	—	—	—	
1,542,422	65	1,609,900	—	XVIII. Hypothekarkasse	13,996,800	12,232,700	1,764,100	—	—	—	—	—	—	
1,200,000	—	1,100,000	—	XIX. Kantonalbank	8,069,000	6,969,000	1,100,000	—	—	—	—	—	—	
609,400	43	535,000	—	XX. Staatskasse	837,000	287,000	550,000	—	—	—	—	—	—	
4,654	05	3,100	—	XXI. Bußen und Konfiskationen	134,600	131,500	3,100	—	—	—	—	—	—	
68,662	41	51,100	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	101,520	53,770	47,750	—	—	—	—	—	—	
870,805	72	862,120	—	XXIII. Salzhandlung	1,650,500	788,680	861,820	—	—	—	—	—	—	
761,949	53	534,550	—	XXIV. Stempel-Steuer	610,000	72,650	537,350	—	—	—	—	—	—	
2,453,647	97	1,609,700	—	XXV. Gebühren	1,677,900	1,200	1,676,700	—	—	—	—	—	—	
520,986	60	441,500	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer	502,000	60,500	441,500	—	—	—	—	—	—	
94,524	60	89,500	—	XXVII. Wasserrichtsabgaben	100,000	10,500	89,500	—	—	—	—	—	—	
1,080,591	38	1,039,000	—	XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren	1,234,000	170,000	1,064,000	—	—	—	—	—	—	
1,010,628	68	902,700	—	XXIX. Anteil am Ertrage des Alkohol- monopols	1,000,000	100,000	900,000	—	—	—	—	—	—	
293,763	10	293,763	—	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank	293,763	—	293,763	—	—	—	—	—	—	
384,259	61	321,400	—	XXXI. Militärsteuer	795,400	463,500	331,900	—	—	—	—	—	—	
10,051,756	13	9,526,190	—	XXXII. Direkte Steuern	10,377,530	426,785	9,950,745	—	—	—	—	—	—	
24,093	22	—	—	XXXIII. Unvorhergesehenes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
22,835,206	90	20,774,975	—	Einnahmen	51,476,295	—	21,492,763	—	—	—	—	—	—	
22,904,628	48	23,830,600	—	Ausgaben	—	54,424,332	—	24,440,800	—	—	—	—	—	—
69,421	58	3,055,625	—	Überfluss der Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22,904,628	48	23,830,600	—	Überfluss der Ausgaben	2,948,037	—	2,948,037	—	—	—	—	—	—	—
					54,424,332	54,424,332	24,440,800	24,440,800						

*) Die Ausgaben sind mit stehenden, die Einnahmen mit kursivzahlen angegeben.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.				K o h - Einnahmen.		K e i n - Einnahmen.					
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
Laufende Verwaltung.															
Spezielle Rechnungen.															
I. Allgemeine Verwaltung.															
A. Großer Rat.															
145,680	15	120,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten				—	120,000	—	120,000				
145,680	15	120,000	—					—	120,000	—	120,000				
B. Regierungsrat.															
72,500	—	72,500	—	1. Besoldungen der Regierungsräte				—	72,500	—	72,500				
72,500	—	72,500	—					—	72,500	—	72,500				
C. Ratskredit.															
8,561	51	} 15,000	—	1. Ratskosten, Bibliothek				—	15,000	—	15,000				
3,500	—		—	2. Förderung gemeinnütziger Unternehmungen				—	15,000	—	15,000				
1,439	70		—	3. Förderung von Wissenschaft und Kunst				—	15,000	—	15,000				
5,510	50		—	4. Unterstützungen und Hülfeleistungen				—	15,000	—	15,000				
19,011	71	15,000	—					—	15,000	—	15,000				
D. Ständeräte und Kommissäre.															
2,440	—	3,000	—	1. Ständeräte				—	3,000	—	3,000				
35	65	1,000	—	2. Kommissäre				—	1,000	—	1,000				
2,475	65	4,000	—					—	4,000	—	4,000				
E. Staatskanzlei.															
26,633	40	27,300	—	1. Besoldungen der Beamten				—	26,300	—	26,300				
30,606	60	31,040	—	2. Besoldungen der Angestellten				—	29,160	—	29,160				
6,543	19	6,500	—	3. Bureauaufosten				—	6,500	—	6,500				
36,616	47	50,000	—	4. Druckkosten				12,000	62,000	—	50,000				
7,985	89	8,000	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses				2,000	10,000	—	8,000				
24,430	—	20,280	—	6. Mietzins				—	19,890	—	19,890				
132,815	55	143,120	—					14,000	153,850	—	139,850				

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh - Einnahmen.		Rein - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
I. Allgemeine Verwaltung.									
F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzes- sammlung.									
10,000		10,000		1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag	10,000	—	10,000	—	
24,177		23,500		2. Abonnemente der Wirte	23,500	—	23,500	—	
5,105		6,000		3. Redaktionskosten des Tagblattes	—	6,000	—	6,000	
27,406	65	27,500		4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetz- sammlung	—	27,500	—	27,500	
1,665	35	—			33,500	33,500	—	—	
G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.									
5,000		5,000		1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag	5,000	—	5,000	—	
7,551		7,500		2. Abonnemente der Wirte	7,500	—	7,500	—	
9,845	05	8,000		3. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetz- sammlung	—	8,000	—	8,000	
2,705	95	4,500			12,500	8,000	4,500	—	
H. Regierungsstatthalter.									
130,799	95	131,900		1. Besoldungen der Regierungsstatthalter	—	132,175	—	132,175	
4,800		4,800		2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern	—	4,800	—	4,800	
1,830	80	3,000		3. Entschädigungen der Stellvertreter	—	3,000	—	3,000	
20,997	42	19,600		4. Bureaukosten	—	19,600	—	19,600	
20,036	65	21,095		5. Mietzinse	—	22,550	—	22,550	
178,464	82	180,395			—	182,125	—	182,125	
J. Amtsschreibereien.									
123,388	35	122,950		1. Besoldungen der Amtsschreiber	—	127,450	—	127,450	
1,010	30	2,000		2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	2,000	—	2,000	
224,787	15	235,600		3. Besoldungen der Angestellten	—	241,500	—	241,500	
16,357	79	16,200		4. Bureaukosten	—	16,300	—	16,300	
15,659	55	18,920		5. Mietzinse	—	19,090	—	19,090	
381,203	14	395,670			—	406,340	—	406,340	

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Vor- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
I. Allgemeine Verwaltung.									
145,680	15	120,000	—	A. Großer Rat	—	120,000	—	120,000	—
72,500	—	72,500	—	B. Regierungsrat	—	72,500	—	72,500	—
19,011	71	15,000	—	C. Ratskredit	—	15,000	—	15,000	—
2,475	65	4,000	—	D. Ständeräte und Kommissäre	—	4,000	—	4,000	—
132,815	55	143,120	—	E. Staatsanzelei	14,000	153,850	—	139,850	—
1,665	35	—	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung	33,500	33,500	—	—	—
2,705	95	4,500	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung	12,500	8,000	4,500	—	—
178,464	82	180,395	—	H. Regierungstatthalter	—	182,125	—	182,125	—
381,203	14	395,670	—	J. Amtsschreibereien	—	406,340	—	406,340	—
927,779	72	926,185	—		60,000	995,315	—	935,315	—
—									
II. Gerichtsverwaltung.									
A. Obergericht.									
135,500	—	135,500	—	1. Besoldungen der Oberrichter	—	143,000	—	143,000	—
1,571	40	1,900	—	2. Entschädigungen der Suppleanten	—	1,900	—	1,900	—
137,071	40	137,400	—		—	144,900	—	144,900	—
—									
B. Obergerichtskanzlei.									
26,493	10	27,750	—	1. Besoldungen der Beamten	—	26,750	—	26,750	—
36,713	25	37,200	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	37,100	—	37,100	—
4,495	09	4,500	—	3. Bureauosten	—	4,500	—	4,500	—
5,842	60	5,800	—	4. Bedienung, Beheizung und Beleuchtung des Obergerichtsgebäudes	—	5,800	—	5,800	—
10,585	—	9,980	—	5. Mietzinse	—	9,980	—	9,980	—
1,329	55	1,400	—	6. Bibliothek	—	1,400	—	1,400	—
85,458	59	86,630	—		—	85,530	—	85,530	—
—									
C. Amtsgerichte.									
151,103	20	151,425	—	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten	—	151,850	—	151,850	—
7,653	35	9,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	9,000	—	9,000	—
53,891	—	57,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten	—	57,000	—	57,000	—
26,782	85	26,300	—	4. Bureauosten	—	26,300	—	26,300	—
31,135	85	31,955	—	5. Mietzinse	—	32,495	—	32,495	—
2,303	35	1,500	—	6. Außerdörfliche Gerichtsbeamte	—	1,500	—	1,500	—
—	—	500	—	7. Reiseosten der Aufsichtsbehörde	—	500	—	500	—
272,869	60	277,680	—		—	278,645	—	278,645	—

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		R o h - Einnahmen.		Rein - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
II. Gerichtsverwaltung.									
D. Gerichtsschreibereien.									
119,822	05	122,200	—	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber	—	121,700	—	121,700	
1,725	60	2,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	2,000	—	2,000	
130,785	35	130,875	—	3. Besoldungen der Angestellten	—	134,000	—	134,000	
14,441	33	12,700	—	4. Bureauaufosten	—	12,700	—	12,700	
9,785	—	11,085	—	5. Mietzinse	—	11,495	—	11,495	
276,559	33	278,860	—			281,895	—	281,895	
E. Staatsanwaltschaft.									
36,142	05	36,200	—	1. Besoldungen der Beamten	—	36,900	—	36,900	
4,000	—	4,000	—	2. Besoldung des Angestellten des Generalprokurator	—	4,000	—	4,000	
734	18	800	—	3. Bureauaufosten des Generalprokurator	—	800	—	800	
5,720	52	6,400	—	4. Bureauaufosten der Bezirksprokuratoren und des stellvertretenden Prokurator	—	6,400	—	6,400	
325	—	325	—	5. Mietzins	—	325	—	325	
46,921	75	47,725	—			48,425	—	48,425	
F. Geschworenengerichte.									
18,135	—	20,000	—	1. Entschädigungen der Geschworenen	—	20,000	—	20,000	
6,478	80	9,500	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Auffentkammer	—	9,500	—	9,500	
822	50	1,500	—	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Doltenschäfer und Weibel	—	1,500	—	1,500	
5,051	60	4,500	—	4. Bureauaufosten	—	4,500	—	4,500	
12,310	—	12,900	—	5. Mietzinse	—	12,900	—	12,900	
42,797	90	48,400	—			48,400	—	48,400	
G. Betreibungs- und Konkursämter.									
1,289	65	1,300	—	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde	—	1,300	—	1,300	
113,299	95	119,600	—	2. Besoldungen der Beamten	—	122,700	—	122,700	
3,836	95	2,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter	—	2,000	—	2,000	
135,172	70	127,000	—	4. Besoldungen der Betreibungsgehilfen	—	135,000	—	135,000	
139,626	20	138,600	—	5. Besoldungen der Angestellten	—	148,600	—	148,600	
14,080	65	13,550	—	6. Bureauaufosten	—	13,750	—	13,750	
7,427	35	7,000	—	7. Formulare und Kontrollen	—	9,000	—	9,000	
19,429	95	20,470	—	8. Mietzinse	—	21,175	—	21,175	
1,265	50	1,500	—	9. Kosten in Ehrenfolgensachen	—	1,500	—	1,500	
435,428	90	431,020	—			455,025	—	455,025	

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		R o h - Einnahmen.		Rein - Einnahmen.	
Fr.	fl.	Fr.	fl.			Fr.	fl.	Fr.	fl.
Laufende Verwaltung.									
II. Gerichtsverwaltung.									
H. Gewerbegerichte.									
5,533	85	6,000	—	1. Kostenanteile des Staates	—	6,000	—	6,000	—
5,533	85	6,000	—		—	6,000	—	6,000	—
J. Verwaltungsgericht.									
13,500	—	13,625	—	1. Besoldungen der Beamten	—	13,750	—	13,750	—
1,650	—	6,400	—	2. Besoldung des Angestellten	—	1,800	—	1,800	—
3,363	90	8,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder	—	5,000	—	5,000	—
1,710	30	1,500	—	4. Bureaukosten	—	1,500	—	1,500	—
2,450	—	3,440	—	5. Mietzins	—	3,440	—	3,440	—
22,674	20	32,965	—		—	25,490	—	25,490	—
K. Handelsgericht.									
—	—	—	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	4,000	—	4,000	—
—	—	—	—	2. Besoldung des Angestellten	—	2,800	—	2,800	—
—	—	—	—	3. Entschädigungen der Mitglieder	—	4,000	—	4,000	—
—	—	—	—	4. Bureau- und Reisekosten	—	3,000	—	3,000	—
—	—	—	—	5. Mietzins	—	5,600	—	5,600	—
—	—	—	—	6. Einrichtungskosten	—	10,000	—	10,000	—
—	—	—	—		—	29,400	—	29,400	—
Obergerichtsgebäude, Möblierung.									
422	80	—	—	(Kosten in 1911.)	—	—	—	—	—
422	80	—	—		—	—	—	—	—
A. Obergericht									
137,071	40	137,400	—	B. Obergerichtslanzei	—	144,900	—	144,900	—
85,458	59	86,630	—	C. Amtsgerichte	—	85,530	—	85,530	—
272,869	60	277,680	—	D. Gerichtsschreibereien	—	278,645	—	278,645	—
276,559	33	278,860	—	E. Staatsanwaltschaft	—	281,895	—	281,895	—
46,921	75	47,725	—	F. Geschworenengerichte	—	48,425	—	48,425	—
42,797	90	48,400	—	G. Betreibungs- und Konkursämter	—	48,400	—	48,400	—
435,428	90	431,020	—	H. Gewerbegerichte	—	455,025	—	455,025	—
5,533	85	6,000	—	I. Verwaltungsgericht	—	6,000	—	6,000	—
22,674	20	32,965	—	K. Handelsgericht	—	25,490	—	25,490	—
—	—	—	—	(Obergerichtsgebäude, Möblierung.)	—	29,400	—	29,400	—
422	80	—	—		—	1,403,710	—	1,403,710	—
1,325,738	32	1,346,680	—		—		—		—

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
III.a Justiz.									
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.									
5,500	—	5,500	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	5,500	—	5,500	—
6,175	—	6,200	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	6,000	—	6,000	—
4,024	52	3,800	—	3. Bureaukosten	—	3,800	—	3,800	—
1,475	25	1,000	—	4. Rechtskosten	—	1,000	—	1,000	—
1,635	—	1,635	—	5. Mietzinse	—	1,745	—	1,745	—
—	—	1,000	—	6. Notariatskammer und Notariatsprüfungen	—	1,000	—	1,000	—
18,809	77	19,135	—			19,045	—	19,045	—
B. Gesetzgebungscommission und Gesetzesrevision.									
3,754	55	3,000	—	1. Revisions-, Redaktions- und Druckkosten	—	3,000	—	3,000	—
3,754	55	3,000	—			3,000	—	3,000	—
C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien.									
9,500	—	9,500	—	1. Besoldungen der Beamten	—	9,750	—	9,750	—
2,361	90	3,000	—	2. Bureau- und Reisekosten derselben	—	3,000	—	3,000	—
11,861	90	12,500	—			12,750	—	12,750	—
D. Lehrlingswesen.									
800	—	2,000	—	1. Unterricht	—	2,000	—	2,000	—
1,570	65	2,000	—	2. Prüfungen	—	2,000	—	2,000	—
2,370	65	4,000	—			4,000	—	4,000	—
<hr/>									
18,809	77	19,135	—	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion	—	19,045	—	19,045	—
3,754	55	3,000	—	B. Gesetzgebungscommission und Gesetzesrevision	—	3,000	—	3,000	—
11,861	90	12,500	—	C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien	—	12,750	—	12,750	—
2,370	65	4,000	—	D. Lehrlingswesen	—	4,000	—	4,000	—
36,796	87	38,635	—			38,795	—	38,795	—

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh - Einnahmen.		Roh - Ausgaben.		Rein - Einnahmen.		Rein - Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.		Fr.		Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.													
III. b Polizei.													
A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.													
13,925	—	15,000	—	1. Besoldungen der Beamten		—		15,000	—	15,000			
32,700	—	32,900	—	2. Besoldungen der Angestellten		—		32,000	—	32,000			
8,608	60	8,000	—	3. Bureaukosten		—		8,000	—	8,000			
3,525	—	3,525	—	4. Mietzinse		—		3,525	—	3,525			
58,758	60	59,425	—			—		58,525	—	58,525			
B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.													
1,306	50	1,300	—	1. Polizei- und Fremdenpolizei		—		1,300	—	1,300			
10,836	70	11,000	—	2. Fahndungs- und Einbringungskosten		—		11,000	—	11,000			
18,870	30	23,000	—	3. Transport- und Armenführerkosten		—		23,000	—	23,000			
31.013	50	35,300	—			—		35,300	—	35,300			
C. Polizeikorps.													
10,750	—	10,750	—	1. Besoldungen der Beamten		—		10,750	—	10,750			
743,870	55	756,368	—	2. Sold der Landjäger		—		767,000	—	767,000			
25,785	15	21,633	—	3. Bekleidung		—		27,160	—	27,160			
1,999	70	2,000	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung		—		2,000	—	2,000			
1,598	90	1,500	—	5. Anthropometrisches Bureau		—		1,500	—	1,500			
3,002	50	3,000	—	6. Bureaukosten		—		3,000	—	3,000			
82,258	60	86,684	—	7. Mietzinse		—		87,030	—	87,030			
13,553	80	14,850	—	8. Wohnung- und Möbiliarentschädigungen		—		16,300	—	16,300			
4,000	95	4,000	—	9. Arztkosten		—		4,000	—	4,000			
4,159	92	4,300	—	10. Verschiedene Verwaltungskosten		—		4,300	—	4,300			
8,021	10	8,000	—	11. Reiseentschädigungen und Instruktionsturje		—		8,000	—	8,000			
20,000	—	20,000	—	12. Beitrag aus dem Extrage der Gelddußen		20,000	—	20,000	—	20,000			
879,001	17	893,085	—			20,000		931,040	—	911,040			

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		R e s h - Einnahmen. Ausgaben.		R e i n - Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
III. b Polizei.									
D. Gefängnisse.									
20,125	97	18,000	—	1. In der Hauptstadt :		—	20,000	—	20,000
8,501	91	9,000	—	a. Nahrung der Gefangenen		—	9,000	—	9,000
18,635	—	18,640	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten		—	18,640	—	18,640
85,837	59	82,000	—	c. Mietzinsen		—	—	—	—
14,043	35	13,000	—	2. In den Bezirken :		—	90,000	—	90,000
30,740	—	31,305	—	a. Nahrung der Gefangenen		—	18,500	—	18,500
177,883	82	171,945	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten		—	34,500	—	34,500
				c. Mietzinsen		—	190,640	—	190,640
E. Strafanstalten.									
18,603	51	22,000	—	1. Strafanstalt Thorberg.		—	22,500	—	22,500
1,982	22	2,000	—	a. Verwaltung		—	2,200	—	2,200
59,087	92	62,000	—	b. Unterricht und Gottesdienst		—	62,000	—	62,000
32,594	62	32,200	—	c. Nahrung		3,100	36,000	—	32,900
15,374	80	15,000	—	d. Verpflegung		—	16,270	—	16,270
56,651	87	47,000	—	e. Mietzins		148,770	93,300	55,470	—
14,070	34	11,500	—	f. Gewerbe		61,000	50,200	10,800	—
56,920	86	74,700	—	g. Landwirtschaft		212,870	282,470	—	69,600
1,958	26	—	—	Betriebsergebnis		—	—	—	—
630	50	300	—	h. Inventarveränderung		—	400	—	400
59,509	62	75,000	—	i. Kostgelder		212,870	282,870	—	70,000
2. Strafanstalt St. Johannis und Arbeitsanstalt Ins.									
17,308	26	19,600	—	a. Verwaltung		—	18,200	—	18,200
1,404	26	1,200	—	b. Unterricht und Gottesdienst		—	1,250	—	1,250
43,098	49	41,400	—	c. Nahrung		1,300	46,200	—	44,900
45,715	14	24,900	—	d. Verpflegung		3,000	32,700	—	29,700
9,830	—	9,090	—	e. Mietzins		—	6,600	—	6,600
8,045	75	7,500	—	f. Gewerbe		25,900	17,500	8,400	—
69,624	36	55,390	—	g. Landwirtschaft		159,000	98,500	60,500	—
39,686	04	33,300	—	Betriebsergebnis		189,200	220,950	—	31,750
3,368	65	7,000	—	h. Inventarveränderung		—	8,000	—	8,000
9,340	75	8,500	—	i. Kostgelder		9,000	—	9,000	—
6,000	—	6,000	—	k. Beitrag aus dem Alkoholzehntel		6,000	—	6,000	—
27,713	94	25,800	—			204,200	228,950	—	24,750

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
III. b Polizei.									
E. Strafanstalten.									
3. Strafanstalt Witzwil.									
27,824	32	23,300	—	a. Verwaltung	—	24,800	—	24,800	
2,596	43	1,920	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	1,920	—	1,920	
88,700	60	79,200	—	c. Nahrung	800	91,300	—	90,500	
48,683	32	44,000	—	d. Verpflegung	—	51,000	—	51,000	
10,819	35	15,010	—	e. Mietzins	—	16,460	—	16,460	
39,257	08	24,650	—	f. Gewerbe	28,000	—	28,000	—	
219,293	80	127,800	—	g. Landwirtschaft	332,680	186,000	146,680	—	
79,926	86	11,000	—	Betriebsergebnis	361,480	371,480	—	10,000	
15,200	50	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	
17,803	95	13,000	—	i. Kostgelder	12,000	—	12,000	—	
62,790	26	50,000	—	k. Neubauten	—	50,000	—	50,000	
19,740	05	48,000	—		373,480	421,480	—	48,000	
4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald.									
7,576	98	7,020	—	a. Verwaltung	—	7,180	—	7,180	
958	66	770	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	820	—	820	
10,957	35	10,320	—	c. Nahrung	150	11,250	—	11,100	
6,944	70	5,500	—	d. Verpflegung	—	6,450	—	6,450	
1,100	—	1,100	—	e. Mietzins	—	1,100	—	1,100	
3,527	30	1,500	—	f. Gewerbe	3,000	300	2,700	—	
784	84	2,490	—	g. Landwirtschaft	10,550	8,430	2,120	—	
23,225	55	20,720	—	Betriebsergebnis	13,700	35,530	—	21,830	
939	45	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	
5,308	30	3,000	—	i. Kostgelder	4,000	—	4,000	—	
18,856	70	17,720	—		17,700	35,530	—	17,830	
5. Arbeitsanstalt Hindelbank:									
9,099	04	10,500	—	a. Verwaltung	—	11,450	—	11,450	
670	61	700	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	700	—	700	
19,905	42	18,500	—	c. Nahrung	100	22,100	—	22,000	
11,455	29	11,500	—	d. Verpflegung	—	12,470	—	12,470	
5,100	—	5,380	—	e. Mietzins	—	5,380	—	5,380	
6,368	75	7,800	—	f. Gewerbe	9,600	1,800	7,800	—	
1,730	51	2,000	—	g. Landwirtschaft	13,000	11,000	2,000	—	
38,131	10	36,780	—	Betriebsergebnis	22,700	64,900	—	42,200	
597	05	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	
4,267	50	3,580	—	i. Kostgelder	4,000	—	4,000	—	
4,200	—	4,200	—	k. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	4,200	—	4,200	—	
9,193	20	—	—	(Vergütung durch St. Johannsen.)					
21,067	45	29,000	—		30,900	64,900	—	34,000	

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		R o h - Einnahmen.		Rein - Einnahmen.	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III. b Polizei.									
E. Strafanstalten.									
59,509	62	75,000	—	1. Strafanstalt Thorberg	212,870	282,870	—	70,000	
27,713	94	25,800	—	2. Strafanstalt St. Johannen und Arbeitsanstalt Ins	204,200	228,950	—	24,750	
19,740	05	48,000	—	3. Strafanstalt Witzwil	373,480	421,480	—	48,000	
18,856	70	17,720	—	4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald	17,700	35,530	—	17,830	
21,067	45	29,000	—	5. Arbeitsanstalt Hindelbank	30,900	64,900	—	34,000	
107,407	66	195,520	—		839,150	1,033,730	—	194,580	
F. Bekämpfung des Alkoholismus.									
10,717	85	10,300	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	10,300	—	10,300	—	
10,717	85	10,300	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an die Schutzaufsicht	—	10,300	—	10,300	
—	—	—	—		10,300	10,300	—	—	
G. Justiz- und Polizeikosten.									
142,702	63	115,000	—	1. Kosten in Strafsachen	—	115,000	—	115,000	
153,765	94	115,000	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren	310,000	195,000	115,000	—	
300	—	300	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile	—	300	—	300	
1,093	30	1,000	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen	1,000	—	1,000	—	
22,946	68	21,500	—	5. Polizeikosten	—	21,500	—	21,500	
800	—	800	—	6. Konfördat zum Schutze junger Leute in der Fremde	—	800	—	800	
2,462	94	2,000	—	7. Einigungsämter	—	2,000	—	2,000	
14,353	01	23,600	—		311,000	334,600	—	23,600	
H. Civilstand.									
80,848	40	80,300	—	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten	—	87,505	—	87,505	
2,633	55	2,000	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen	—	3,500	—	3,500	
83,481	95	82,300	—		—	91,005	—	91,005	

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.				Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
III. b Polizei.											
58,758	60	59,425	—	A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion				58,525	—	58,525	
31,013	50	35,300	—	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen				35,300	—	35,300	
879,001	17	893,085	—	C. Polizeikorps			20,000	931,040	—	911,040	
177,883	82	171,945	—	D. Gefängnisse			—	190,640	—	190,640	
107,407	66	195,520	—	E. Strafanstalten			839,150	1,033,730	—	194,580	
—	—	—	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus			10,300	10,300	—	—	
14,353	01	23,600	—	G. Justiz- und Polizeikosten			311,000	334,600	—	23,600	
83,481	95	82,300	—	H. Civilstand			—	91,005	—	91,005	
1,351,899	71	1,461,175	—					1,180,450	2,685,140	—	1,504,690
<hr/>											
IV. Militär.											
A. Verwaltungskosten der Direktion.											
9,166	70	9,500	—	1. Besoldungen der Beamten			—	9,500	—	9,500	
17,192	—	16,400	—	2. Besoldungen der Angestellten			2,800	20,300	—	17,500	
5,997	38	6,000	—	3. Bureaukosten			—	7,000	—	7,000	
3,000	—	3,000	—	4. Mietzinse			—	3,000	—	3,000	
2,625	82	3,000	—	5. Mobilmachungsvorbereitungen			—	3,000	—	3,000	
37,981	90	37,900	—					2,800	42,800	—	40,000
<hr/>											
B. Kantonskriegskommissariat.											
3,875	—	4,000	—	1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs.			1,500	4,500	—	3,000	
4,200	—	4,200	—	2. Besoldung des Adjunkten			—	3,500	—	3,500	
16,708	35	15,800	—	3. Besoldungen der Angestellten			—	16,700	—	16,700	
4,473	52	4,500	—	4. Bureaukosten			—	4,500	—	4,500	
3,300	—	3,300	—	5. Mietzinse			—	3,300	—	3,300	
1,476	55	1,500	—	6. Einkleidungs- und Organisationskosten			—	1,500	—	1,500	
11,344	45	11,100	—	7. Kostenanteil der Konfektion			10,830	—	10,830	—	
22,688	97	22,200	—					12,330	34,000	—	21,670

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
C. Zeughausverwaltung.									
22,587	50	25,880	—	1. Besoldungen der Angestellten	—	26,010	—	26,010	
2,634	40	3,000	—	2. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000	
1,210	55	1,300	—	3. Verschiedene Verwaltungskosten	—	1,300	—	1,300	
—	—	100	—	4. Modellsammlung	—	100	—	100	
2,700	—	2,700	—	5. Mietzinse	—	2,700	—	2,700	
16,474	55	16,490	—	6. Kostenanteil der Zeughauswerkstätten	16,555	—	16,555	—	
3,816	65	—	—	(Besoldung des Verwalters.)	—	—	—	—	
16,474	55	16,490	—		16,555	33,110	—	16,555	
D. Zeughauswerkstätten.									
104,131	95	108,000	—	1. Arbeitslöhne	—	106,000	—	106,000	
17,941	85	21,000	—	2. Werkzeuge und Fabrikationsmaterial	—	21,000	—	21,000	
1,163	70	1,510	—	3. Unfallversicherung der Arbeiter	—	1,510	—	1,510	
1,500	—	1,350	—	4. Zins des Betriebskapitals	—	1,350	—	1,350	
4,350	—	4,350	—	5. Mietzins	—	5,300	—	5,300	
146,529	35	152,700	—	6. Lieferungen	151,715	—	151,715	—	
16,474	55	16,490	—	7. Verwaltungskosten	—	16,555	—	16,555	
955	10	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	
12 20	—	—	—		151,715	151,715	—	—	
E. Depot in Dachsfelden.									
3,612	44	3,650	—	1. Aufsicht und Auslagen	—	3,850	—	3,850	
3,065	40	3,070	—	2. Mietzinse	5,060	8,130	—	3,070	
6,677	84	6,720	—		5,060	11,980	—	6,920	

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		P o h - Einnahmen.		R e i n - Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
F. Kaserneverwaltung.									
3,750	—	3,750	—	1. Besoldung des Verwalters	—	3,750	—	3,750	—
2,400	—	2,600	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	2,800	—	2,800	—
19,993	15	20,050	—	3. Betriebskosten	23,000	44,000	—	21,000	—
2,982	—	3,000	—	4. Anschaffung von Bettmaterial	—	3,000	—	3,000	—
81,301	45	81,500	—	5. Mietzins	8,500	90,000	—	81,500	—
83,500	—	83,500	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft	83,500	—	83,500	—	—
26,926	60	27,400	—		115,000	143,550	—	28,550	—
G. Kreisverwaltung.									
22,600	—	22,600	—	1. Entschädigung der Kreiskommandanten :					
6,145	20	7,000	—	a. Besoldungen	—	22,600	—	22,600	—
1,000	—	3,200	—	b. Taggelder	—	7,000	—	7,000	—
16,373	75	16,500	—	c. Entschädigung für Führung der Korpskontrolle des Landsturms	—	3,200	—	3,200	—
57,989	20	58,000	—	2. Bureaukosten der Kreiskommandanten	—	16,500	—	16,500	—
1,717	85	3,000	—	3. Sektionschef:					
4,694	82	4,800	—	a. Besoldungen	—	61,500	—	61,500	—
110,520	82	115,100	—	b. Entschädigung für Führung der Hülfsdienströdel	—	3,000	—	3,000	—
				4. Rekrutenaushebung	—	4,800	—	4,800	—
					—	118,600	—	118,600	—
H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.									
821,434	54	500,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	—	500,000	—	500,000	—
711	90	880	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter	—	880	—	880	—
21,695	45	14,000	—	3. Zins des Betriebskapitals	18,000	29,000	—	11,000	—
5,250	—	5,250	—	4. Mietzins	—	5,900	—	5,900	—
894,715	45	531,230	—	5. Lieferungen	528,610	—	528,610	—	—
11,344	45	11,100	—	6. Betriebskosten	—	10,830	—	10,830	—
10,000	—	—		(Magazaineinrichtungen.)					
24,279	11	—	—			546,610	546,610	—	—

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.									
8,781	73	10,000	—	1. Kriegskommissariat : a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung	110,000	119,000	—	9,000	
38,998	20	36,500	—	2. Zeughaus : a. Persönliche Bewaffnung	25,000	60,000	—	35,000	
21,713	80	24,000	—	b. Körpersausrüstung	12,500	36,500	—	24,000	
513	95	1,500	—	c. Munition	500	2,000	—	1,500	
1,423	90	1,000	—	d. Erlös von Kriegsmaterial	1,000	—	1,000	—	
6,425	—	8,000	—	3. Transporte	—	8,000	—	8,000	
776	90	1,000	—	4. Absicherung	—	1,000	—	1,000	
17,730	—	17,730	—	5. Mietzinse	11,400	30,250	—	18,850	
93,515	68	97,730	—		160,400	256,750	—	96,350	
K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.									
1,411	—	500	—	1. Erlös von alten Kleidern	500	—	500	—	
1,219	20	1,000	—	2. Erlös von altem Kriegsmaterial	1,000	—	1,000	—	
2,630	20	1,500	—		1,500	—	1,500	—	
L. Verschiedene Militärausgaben.									
28,353	05	30,000	—	1. Schützenwesen	—	30,000	—	30,000	
146	—	500	—	2. Beiträge an neue Kadettengewehre	—	500	—	500	
5,844	96	10,000	—	3. Unterstützung von Familien von Dienstpflichtigen	30,000	40,000	—	10,000	
—	—	10,000	—	4. Neue Körperskontrollen (Waldbrand bei Wimmis, Hülfsdienst.)	—	5,000	—	5,000	
26,005	94	—	—		30,000	75,500	—	45,500	
60,349	95	50,500	—						

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
37,981	90	37,900	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	2,800	42,800	—	40,000	
22,688	97	22,200	—	B. Kantonskriegskommissariat	12,330	34,000	—	21,670	
16,474	55	16,490	—	C. Zeughausverwaltung	16,555	33,110	—	16,555	
12	20	—	—	D. Zeughauswerkstätten	151,715	151,715	—	—	
6,677	84	6,720	—	E. Depot in Dachsenfelden	5,060	11,980	—	6,920	
26,926	60	27,400	—	F. Kasernenverwaltung	115,000	143,550	—	28,550	
110,520	82	115,100	—	G. Kreisverwaltung	—	118,600	—	118,600	
24,279	11	—	—	H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung	546,610	546,610	—	—	
93,515	68	97,730	—	I. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials	160,400	256,750	—	96,350	
2,630	20	1,500	—	K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial	1,500	—	1,500	—	
60,349	95	50,500	—	L. Verschiedene Militärausgaben	30,000	75,500	—	45,500	
348,214	80	372,540	—		1.041,970	1.414,615	—	372,645	
V. Kirchenwesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
301	95	400	—	1. Bureaukosten	—	400	—	400	
500	—	500	—	2. Besoldung des Sekretärs	—	500	—	500	
801	95	900	—		—	900	—	900	
B. Protestantische Kirche.									
743,053	95	766,000	—	1. Besoldungen der Geistlichen	—	762,000	—	762,000	
5,828	—	6,000	—	2. Besoldungszulagen	—	6,300	—	6,300	
20,182	10	20,600	—	3. Wohnungsentshädigungen	—	18,530	—	18,530	
48,513	56	50,250	—	4. Holzentshädigungen	—	50,600	—	50,600	
31,161	—	34,100	—	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	36,700	—	36,700	
5,814	—	6,850	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche	—	6,350	—	6,350	
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solotheim	—	580	—	580	
801	35	801	—	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen	801	—	801	—	
1,379	30	2,000	—	9. Theologische Prüfungskommission	500	2,500	—	2,000	
172,590	—	171,260	—	10. Mietzinse	—	165,140	—	165,140	
1,600	—	1,600	—	11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen	—	1,600	—	1,600	
17,500	—	4,500	—	(Deutsch-St. Immerthal, Beitrag an den Pfarrhausbau und Loskauf der Wohnungsentshädigung.)	—	—	—	—	
—	—	7,500	—	12. Köniz, Filialkirche, Beitrag	—	7,500	—	7,500	
—	—	—	—	13. Freibergen, Loskauf d. Wohnungsentshädigung	—	15,500	—	15,500	
—	—	—	—	14. Freibergen, Kirchenbau, Beitrag	—	8,000	—	8,000	
—	—	3,000	—	15. Hindelbank, Kirchenbau, Beitrag	—	2,000	—	2,000	
—	—	27,500	—	(Pruntrut, Kapelle in Mécourt, Beitrag)	—	—	—	—	
—	—	20,000	—	(Bern, Johanneskirche, Loskauf der Wohnungsentshädigung.)	—	—	—	—	
1,047,400	56	1,120,439	—	(Delsberg, Loskauf der Wohnungsentshädigung.)	1,301	1,083,300	—	1,081,999	

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
V. Kirchenwesen.									
C. Römischkatholische Kirche.									
164,450	20	168,000	—	1. Besoldungen der Geistlichen	—	168,000	—	168,000	168,000
1,100	—	1,100	—	2. Besoldungszulagen	—	1,100	—	1,100	1,100
2,968	—	3,000	—	3. Wohnungsentshädigungen	—	2,650	—	2,650	2,650
800	—	800	—	4. Holzentshädigungen	—	800	—	800	800
13,300	—	13,300	—	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	13,300	—	13,300	13,300
1,865	—	1,865	—	6. Beitrag an die Besoldung des Bischofs . .	—	1,865	—	1,865	1,865
188	90	200	—	7. Theologische Prüfungskommission	50	250	—	200	200
—	—	—	—	8. Zwingen, Loskauf der Wohnungsentshädi- gung	—	8,750	—	8,750	8,750
—	—	—	—	9. Laufen, Kirchenbau, Beitrag	—	10,000	—	10,000	10,000
184,672	10	188,265	—		50	206,715	—	206,665	206,665
D. Christkatholische Kirche.									
17,025	—	17,150	—	1. Besoldungen der Geistlichen	—	17,000	—	17,000	17,000
2,500	—	2,500	—	2. Besoldungszulagen	—	2,500	—	2,500	2,500
1,950	—	1,950	—	3. Wohnungsentshädigungen	—	1,450	—	1,450	1,450
1,050	—	1,050	—	4. Holzentshädigungen	—	1,050	—	1,050	1,050
2,750	—	2,750	—	5. Beitrag an die Besoldung des Bischofs . .	—	2,750	—	2,750	2,750
133	80	200	—	6. Theologische Prüfungskommission	50	250	—	200	200
—	—	—	—	7. St. Zimmer, Loskauf der Wohnungsentshä- digung (St. Zimmer, Kirchenbau, Beitrag.)	—	17,500	—	17,500	17,500
25,408	80	30,600	—		50	42,500	—	42,450	42,450
A. Verwaltungskosten der Direktion									
801	95	900	—		—	900	—	900	900
1,047,400	56	1,120,439	—		1,301	1,083,300	—	1,081,999	1,081,999
184,672	10	188,265	—		50	206,715	—	206,665	206,665
25,408	80	30,600	—		50	42,500	—	42,450	42,450
1,258,283	41	1,340,204	—		1,401	1,333,415	—	1,332,014	1,332,014
VI. Unterrichtswesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.									
5,062	50	4,750	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	5,125	—	5,125	5,125
15,771	35	16,600	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	17,000	—	17,000	17,000
7,650	74	7,650	—	3. Bureaukosten	—	7,650	—	7,650	7,650
950	—	950	—	4. Mietzinsen	—	950	—	950	950
8,650	—	9,000	—	5. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten . .	5,000	14,000	—	9,000	9,000
6,187	30	5,500	—	6. Schulsynode	—	5,500	—	5,500	5,500
44,271	89	44,450	—		5,000	50,225	—	45,225	45,225

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	M.	Fr.	M.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
B. Hochschule.									
749,957	44	764,112	—		Übertrag	39,600	818,395	—	778,795
33,475	24	33,500	—	9. Botanischer Garten:					
				a. Betriebsrechnung	1,300	24,415			
				b. Pachtzins	—	12,230			34,345
10,735	56	7,000	—	c. Beitrag des Burgerrates von Bern	1,000	—			
7,021	50	5,300	—	10. Tierspital	32,000	25,000	7,000	—	
2,500	—	2,500	—	11. Matrikelgelder	6,000	—	6,000	—	
185,000	—	170,000	—	12. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt	2,500	—	2,500	—	
8,433	—	10,000	—	13. Beitrag an die Kliniken im Josphspital:					
3,000	—	3,000	—	a. Beitrag an den Betrieb der klinischen Institute	—	200,000	—	200,000	
33,854	25	14,692	—	b. Vergütung für Freibetten in den Kliniken	—	10,000	—	10,000	
5,595	10	5,595	—	c. Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Institutes	—	3,000	—	3,000	
1,500	—	1,500	—	d. Amortisation der Bauvorschüsse	9,350	51,680	—	42,330	
1,000,557	97	987,599	—	e. Vergütung für Gebäudeunterhalt	—	8,219	—	8,219	
				14. Beitrag an die Poliklinik des Josphspitals	—	1,500	—	1,500	
					91,750	1,154,439	—	1,062,689	
C. Mittelschulen.									
56,300	—	56,300	—	1. Kantonschule Brunnen, Beitrag	—	61,500	—	61,500	
275,159	45	295,725	—	2. Staatsbeiträge an Gymnasien und Pro-gymnasien	8,000	326,518	—	318,518	
819,818	75	875,702	—	3. Staatsbeiträge an Sekundarschulen	7,900	924,627	—	916,727	
10,400	—	10,850	—	4. Inspektion	—	11,000	—	11,000	
70,804	15	74,525	—	5. Pensionen für Mittelschullehrer	—	89,375	—	89,375	
13,980	60	15,700	—	6. Stipendien	1,800	17,500	—	15,700	
2,500	—	2,500	—	7. Beitrag an die Stellvertretungskasse der Mittelschullehrer	—	2,500	—	2,500	
500	—	500	—	8. Beiträge für Studienreisen für Lehrer an Mittelschulen	—	800	—	800	
1,249,462	95	1,331,802	—		17,700	1,433,820	—	1,416,120	

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
D. Primarschulen.									
2,193,418	30	2,482,000	—	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen	—	2,500,000	—	2,500,000	
152,359	—	152,708	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden	—	152,708	—	152,708	
96,479	55	104,000	—	3. Leibgedinge (Pensionen)	—	104,000	—	104,000	
25,150	—	26,000	—	4. Beiträge an erweiterte Ober Schulen	—	27,000	—	27,000	
15,000	65	15,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	—	15,000	—	15,000	
60,000	—	60,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten	10,000	70,000	—	60,000	
226,941	65	259,500	—	7. Mädchenerarbeitsschulen	—	299,000	—	299,000	
4,000	—	4,000	—	8. Turnunterricht	—	4,000	—	4,000	
63,824	80	64,300	—	9. Schulinspektoren	—	64,325	—	64,325	
4,685	55	4,500	—	10. Abteilungsweiser Unterricht	—	5,000	—	5,000	
7,551	—	6,000	—	11. Handfertigkeitsunterricht	—	7,000	—	7,000	
56,711	80	62,000	—	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler	—	62,000	—	62,000	
53,902	30	64,000	—	13. Fortbildungsschule	—	64,000	—	64,000	
19,626	60	15,000	—	14. Stellvertretung franker Lehrer	—	18,000	—	18,000	
840	85	2,000	—	15. Stellvertretung franker Arbeitslehrerinnen	—	2,000	—	2,000	
5,825	—	6,700	—	16. Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder	—	8,700	—	8,700	
2,000	—	—	—	(Kurs für Lehrer an Spezialklassen)	—	—	—	—	
2,988,317	05	3,327,708	—		10,000	3,402,733	—	3,392,733	
E. Lehrerbildungsanstalten.									
1. Deutsches Lehrerseminar :									
A. Unterseminar Hofwil.									
8,534	61	8,300	—	a. Verwaltung	—	8,300	—	8,300	
33,087	97	34,600	—	b. Unterricht	—	35,880	—	35,880	
23,610	20	27,100	—	c. Nahrung	400	27,500	—	27,100	
21,182	22	17,000	—	d. Verpflegung	—	17,000	—	17,000	
14,890	—	14,920	—	e. Mietzins	—	15,640	—	15,640	
27	90	100	—	f. Landwirtschaft	800	700	100	—	
101,277	10	101,820	—	Betriebsergebnis		1,200	105,020	—	103,820
739	60	—	—	g. Inventarveränderung		—	—	—	—
15,137	50	15,000	—	h. Postgelder		15,000	—	15,000	—
85,400	—	86,820	—	16,200		105,020	—	88,820	

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		R o h - Einnahmen.		Rein - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
E. Lehrerbildungsanstalten.									
B. Oberseminar Bern.									
a. Verwaltung:									
665	95	500	—			—	500	—	500
3,627	95	4,000	—			400	4,400	—	4,000
1,500	—	1,600	—			—	1,600	—	1,600
284	93	165	—			—	165	—	165
282	60	250	—			—	250	—	250
38,458	—	38,800	—			—	40,000	—	40,000
3,307	45	2,500	—			—	2,500	—	2,500
9,415	—	9,415	—			—	9,415	—	9,415
45,074	20	50,800	—			—	50,800	—	50,800
525	—	525	—			—	525	—	525
103,141	08	108,555	—			400	110,155	—	109,755
2. Seminar Pruntrut.									
6,476	95	6,500	—			—	6,730	—	6,730
30,154	31	32,450	—			400	33,850	—	33,450
14,465	06	15,000	—			25	15,500	—	15,475
6,871	10	7,225	—			—	7,225	—	7,225
—	—	—	—			—	—	—	—
57,967	42	61,175	—			425	63,305	—	62,880
3,582	95	—	—			—	—	—	—
6,450	—	5,300	—			5,750	—	5,750	—
16,000	—	16,000	—			—	16,000	—	16,000
71,100	37	71,875	—			6,175	79,305	—	73,130
3. Seminar Hindelbank.									
a. Verwaltung	—	—	—			—	2,650	—	2,650
b. Unterricht	—	—	—			—	10,605	—	10,605
c. Nahrung	—	—	—			—	10,000	—	10,000
d. Verpflegung	—	—	—			—	4,800	—	4,800
e. Mietzins	—	—	—			—	1,730	—	1,730
Betriebsergebnis									
f. Inventarveränderung	—	—	—			—	—	—	—
g. Röftgelder	—	—	—			6,635	—	6,635	—
g. Röftgelder									
29,656	49	29,335	—			—	29,785	—	29,785
1,778	—	—	—			—	—	—	—
6,635	—	6,635	—			6,635	—	6,635	—
21,243	49	22,700	—			6,635	29,785	—	23,150

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
VI. Unterrichtswesen.											
E. Lehrerbildungsanstalten.											
4. Seminar Delsberg.											
4,632	95	4,650	—	a. Verwaltung		—	4,700	—	4,700		
6,111	05	6,200	—	b. Unterricht		—	6,400	—	6,400		
12,309	75	13,175	—	c. Nahrung		—	12,750	—	12,750		
4,388	40	3,800	—	d. Verpflegung		—	3,800	—	3,800		
2,555	—	2,555	—	e. Mietzins		—	2,555	—	2,555		
29,997	15	30,380	—	Betriebsergebnis		—	30,205	—	30,205		
49	50	—		f. Inventarveränderung		—	—	—	—		
5,630	—	5,700	—	g. Kostgelder		5,300	—	5,300	—		
24,416	65	24,680	—			5,300	30,205	—	24,905		
5. Wiederholungskurse und Pensionen.											
4,100	—	4,100	—	a. Seminarlehrer-Pensionen		—	4,100	—	4,100		
2,485	35	2,700	—	b. Wiederholungs- und Fortbildungskurse		—	2,700	—	2,700		
6,585	35	6,800	—			—	6,800	—	6,800		
6. Schweizerische Schulausstellung											
11,000	—	11,000	—			—	11,000	—	11,000		
11,000	—	11,000	—			—	11,000	—	11,000		
7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. c.)											
60,000	—	60,000	—			60,000	—	60,000	—		
60,000	—	60,000	—			60,000	—	60,000	—		

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Roh- Ausgaben.		Rein- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.													
VI. Unterrichtswesen.													
E. Lehrerbildungsanstalten.													
85,400	—	86,820	—	16,200	105,020	—	88,820						
103,141	08	108,555	—	400	110,155	—	109,755						
188,541	08	195,375	—	16,600	215,175	—	198,575						
71,100	37	71,875	—	6,175	79,305	—	73,130						
21,243	49	22,700	—	6,635	29,785	—	23,150						
24,416	65	24,680	—	5,300	30,205	—	24,905						
305,301	59	314,630	—	34,710	354,470	—	319,760						
6,585	35	6,800	—	—	6,800	—	6,800						
11,000	—	11,000	—	—	11,000	—	11,000						
60,000	—	60,000	—	60,000	—	60,000	—						
262,886	94	272,430	—	94,710	372,270	—	277,560						
F. Taubstummenanstalten.													
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.													
5,076	73	5,000	—	—	5,100	—	5,100						
10,374	76	11,900	—	—	12,650	—	12,650						
23,383	63	23,700	—	—	25,000	—	25,000						
11,932	40	11,915	—	—	12,000	—	12,000						
7,485	—	7,485	—	—	7,485	—	7,485						
523	10	1,000	—	6,100	5,100	1,000	—						
845	10	1,000	—	2,900	3,100	—	200						
56,884	32	58,000	—	9,000	70,435	—	61,435						
144	70	—	—	—	—	—	—						
14,200	55	13,000	—	14,085	—	14,085	—						
42,828	47	45,000	—	23,085	70,435	—	47,350						
2. Taubstummenanstalt Wabern. Beitrag des Staates													
10,500	—	10,500	—	—	10,500	—	10,500						
10,500	—	10,500	—	—	10,500	—	10,500						
3. Taubstummen-Substitutionsfonds. Zinsertrag													
2,508	25	2,500	—	2,500	—	2,500	—						
2,508	25	2,500	—	2,500	—	2,500	—						

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
F. Taubstummenanstalten.									
42,828	47	45,000	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee	23,085	70,435	—	47,350	
10,500	—	10,500	—	2. Taubstummenanstalt Wabern	—	10,500	—	10,500	
2,508	25	2,500	—	3. Taubstummen-Substitutionsfonds	2,500	—	2,500	—	
50,820	22	53,000	—		25,585	80,935	—	55,350	
G. Kunst.									
15,000	—	15,000	—	1. Historisches Museum: Beitrag an die Betriebskosten	—	15,000	—	15,000	
10,797	80	—	—	(Beitrag für Landankauf, Amortisation.)					
3,000	—	3,000	—	2. Kunstmuseum, Beitrag an die Betriebskosten	—	3,000	—	3,000	
3,000	—	3,000	—	3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag	—	3,000	—	3,000	
4,300	—	4,300	—	4. Musikschule, Beitrag	—	4,300	—	4,300	
1,114	—	1,114	—	5. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge	—	1,114	—	1,114	
300	—	300	—	6. Schweizerische Bibliographie, Beitrag	—	300	—	300	
9,365	—	5,000	—	7. Erhaltung von Kunstabertümern	—	8,500	—	8,500	
2,000	—	2,000	—	8. "Bärndütsch", Beitrag	—	2,000	—	2,000	
3,000	—	3,000	—	9. Erfstellung des bernischen Urkundenwerks	—	3,000	—	3,000	
5,000	—	5,000	—	10. Stadttheater, Beitrag an den Betrieb	—	5,000	—	5,000	
600	—	600	—	11. Alpines Museum, Beitrag	—	600	—	600	
57,476	80	42,314	—		—	45,814	—	45,814	
H. Lehrmittel-Verlag.									
1. Lehrmittel.									
280,569	50	274,711	—	a. Vorräte auf 1. Januar	—	270,965	—	270,965	
150,656	46	110,345	—	b. Erstellungskosten von Lehrmitteln	—	166,370	—	166,370	
169,030	80	164,985	—	c. Erlös von Lehrmitteln	174,589	—	174,589	—	
334	95	500	—	d. Gratisexemplare	—	500	—	500	
298,904	95	270,965	—	e. Vorräte auf 31. Dezember	309,627	—	309,627	—	
36,374	84	50,394	—		484,216	437,835	46,381	—	
2. Betriebskosten.									
6,150	--	6,150	—	a. Befolddungen	—	6,900	—	6,900	
2,154	05	2,650	—	b. Arbeitslöhne	—	2,485	—	2,485	
4,026	78	3,350	—	c. Magazin- und Bureaukosten	—	3,775	—	3,775	
2,710	—	2,650	—	d. Mietzins	—	1,990	—	1,990	
855	20	800	—	e. Frachten und Porti	1,500	2,400	—	900	
6,038	85	5,000	—	f. Zins des Betriebskapitals	—	6,000	—	6,000	
21,934	88	20,600	—		1,500	23,550	—	22,050	

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
H. Lehrmittel-Verlag.									
2,997	62	3,000	—	3. Ertragsverwendung.		—	3,000	—	3,000
11,442	34	26,794	—	a. Amtliches Schulblatt, Kosten		—	21,331	—	21,331
14,439	96	29,794	—	b. Einlage in die Reserve		—	24,331	—	24,331
36,374	84	50,394	—	1. Lehrmittel		484,216	437,835	46,381	—
21,934	88	20,600	—	2. Betriebskosten		1,500	23,550	—	22,050
14,439	96	29,794	—		Betriebsertrag	485,716	461,385	24,331	—
14,439	96	29,794	—	3. Ertragsverwendung		—	24,331	—	
—	—	—	—			485,716	485,716	—	—
J. Bundessubvention für die Primarschule.									
387,526	20	387,000	—	1. Beitrag des Bundes		387,000	—	387,000	—
				2. Verwendung:					
130,000	—	130,000	—	a. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse .		—	130,000	—	130,000
36,905	30	38,000	—	b. Zuschüsse an Leibgedinge		—	38,000	—	38,000
60,000	—	60,000	—	c. Staatsseminare, Beitrag an die Mehr- kosten (VI. E. 7)		—	60,000	—	60,000
—		10,000	—	d. Beiträge an Schulhausbauten		—	10,000	—	10,000
76,124	30	60,000	—	e. Beiträge an belastete Gemeinden mit ge- riger Steuerkraft		—	60,000	—	60,000
81,671	60	89,000	—	f. Beiträge an die Gemeinden, 80 Rp. auf den Primarschüler (Beiträge an Jugendbibliotheken.) (Beiträge an Fortbildungskurse für Lehrer.)		—	89,000	—	89,000
1,800	—	—	—			387,000	387,000	—	—
1,025	—	—	—						
—	—	—	—						
K. Bekämpfung des Alkoholismus.									
1,500	—	1,500	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel		1,500	—	1,500	—
1,500	—	1,500	—	2. Beiträge an Kinderhorte		—	1,500	—	1,500
—	—	—	—			1,500	1,500	—	—

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Vor- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
44,271	89	44,450	—	A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode	5,000	50,225	—	45,225	
1,000,557	97	987,599	—	B. Hochschule	91,750	1,154,439	—	1,062,689	
1,249,462	95	1,331,802	—	C. Mittelschulen	17,700	1,433,820	—	1,416,120	
2,988,317	05	3,327,708	—	D. Primarschulen	10,000	3,402,733	—	3,392,733	
262,886	94	272,430	—	E. Lehrerbildungsanstalten	94,710	372,270	—	277,560	
50,820	22	53,000	—	F. Taubstummenanstalten	25,585	80,935	—	55,350	
57,476	80	42,314	—	G. Kunst	—	45,814	—	45,814	
—	—	—	—	H. Lehrmittel-Verlag	485,716	485,716	—	—	
—	—	—	—	J. Bundessubvention für die Primarschule	387,000	387,000	—	—	
—	—	—	—	K. Bekämpfung des Alkoholismus	1,500	1,500	—	—	
5,653,793	82	6,059,303	—		1,118,961	7,414,452	—	6,295,491	
—									
VII. Gemeindewesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.									
5,125	—	5,125	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	5,500	—	5,500	
3,800	—	3,800	—	2. Besoldung des Angestellten	—	3,800	—	3,800	
2,300	—	2,300	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	2,500	—	2,500	
995	—	995	—	4. Mietzinse	—	995	—	995	
12,220	—	12,220	—		—	12,795	—	12,795	
—									
VIII. Armenwesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.									
10,625	—	10,625	—	1. Besoldungen der Beamten	—	11,000	—	11,000	
18,840	—	20,800	—	2. Besoldungen der Angestellten	600	25,000	—	24,400	
6,135	32	5,000	—	3. Bureauaufkosten	—	7,000	—	7,000	
950	—	950	—	4. Mietzinse	—	950	—	950	
36,550	32	37,375	—		600	43,950	—	43,350	

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Broh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Aufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
B. Kommission und Inspektoren.									
228	60	400	—	1. Kantonale Armenkommission		—	400	—	400
10,000	—	9,000	—	2. Kantonaler Armeninspizitor:		—	6,500	—	6,500
2,005	30	2,000	—	a. Besoldung		—	3,200	—	3,200
16,650	30	18,000	—	b. Reisekosten		—	18,000	—	18,000
28,884	20	29,400	—	3. Kreis-Armeninspektoren		—	28,100	—	28,100
C. Armenpflege.									
1,122,825	79	1,160,000	—	1. Beiträge an Gemeinden:		—	1,160,000	—	1,160,000
380,993	68	410,000	—	a. Beiträge für dauernd Unterstüchte		—	410,000	—	410,000
288,563	82	300,000	—	b. Beiträge für vorübergehend Unterstüchte		—	310,000	—	310,000
363,723	49	355,000	—	2. Auswärtige Armenpflege:		—	370,000	—	370,000
200,000	—	200,000	—	a. Unterstützungen außer Kanton		—	200,000	—	200,000
2,356,106	78	2,425,000	—	b. Kosten gemäß §§ 59 und 123 A. G.		—	2,450,000	—	2,450,000
D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungs- anstalten, Beiträge.									
12,250	—			1. Oberländische Anstalt in Uzigen		—			
9,125	—			2. Seeländische Anstalt in Worben		—			
11,175	—			3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg		—			
8,800	—			4. Stadtbernerische Anstalt in Küblewil		—	82,000	—	82,000
10,275	—	81,000	—	5. Oberaargauische Anstalt in Dettenbühl		—			
10,625	—			6. Emmenthalische Anstalt in Frienisberg		—			
6,050	—			7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau		—			
11,900	—			8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten		—			
80,200	—	81,000	—			—	82,000	—	82,000

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.									
2,500	—	2,500	—	1. Orphelinat in Saignelégier		—	2,500	—	2,500
3,500	—	3,500	—	2. Orphelinat in Bruntrut		—	3,500	—	3,500
3,500	—	3,500	—	3. Orphelinat in Courtelary		—	3,500	—	3,500
6,000	—	6,000	—	4. Orphelinats in Delsberg		—	6,000	—	6,000
2,500	—	2,500	—	5. Orphelinat in Reconvilier		—	2,500	—	2,500
5,000	—	5,000	—	6. Erziehungsanstalt in Oberbipp		—	5,000	—	5,000
3,500	—	4,000	—	7. Erziehungsanstalt in Enggistein		—	4,000	—	4,000
2,500	—	2,500	—	8. Erziehungsanstalt im Steinholzli		—	2,500	—	2,500
7,000	—	7,000	—	9. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf.		—	7,000	—	7,000
—	—	—	—	10. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Steffisburg		—	4,670	—	4,670
36,000		36,500				—	41,170	—	41,170
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
1. Landorf.									
4,356	35	3,900	—	a. Verwaltung		—	4,000	—	4,000
4,476	10	4,800	—	b. Unterricht		—	5,100	—	5,100
14,726	—	14,920	—	c. Nahrung		—	15,185	—	15,185
8,230	22	8,200	—	d. Verpflegung		800	9,000	—	8,200
5,170	—	5,330	—	e. Mietzinse		—	5,330	—	5,330
4,844	41	5,400	—	f. Landwirtschaft		20,500	15,000	5,500	—
—	—	—	—	g. Neumöblierung des Esszimmers		—	1,200	—	1,200
32,114	26	31,750		Betriebsergebnis		21,300	54,815	—	33,515
1,398	10	—	—	h. Inventarveränderung		—	—	—	—
8,155	—	7,750	—	i. Rösigelder		10,755	1,040	9,715	—
25,357	36	24,000				32,055	55,855	—	23,800
2. Aarwangen.									
3,890	36	3,830	—	a. Verwaltung		—	4,165	—	4,165
4,766	23	5,400	—	b. Unterricht		—	5,400	—	5,400
15,680	76	15,115	—	c. Nahrung		—	16,000	—	16,000
11,004	05	9,200	—	d. Verpflegung		800	10,000	—	9,200
4,835	—	4,835	—	e. Mietzinse		—	4,835	—	4,835
5,491	24	4,320	—	f. Landwirtschaft		18,800	13,600	5,200	—
34,685	16	34,060		Betriebsergebnis		19,600	54,000	—	34,400
5	—	—	—	g. Inventarveränderung		—	—	—	—
8,697	50	8,060	—	h. Rösigelder		12,000	1,200	10,800	—
1,000	—	—	(Beitrag des Unterstützungsfonds.)						
24,982	66	26,000				31,600	55,200	—	23,600

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Vor- Geh. Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	M.	Fr.	M.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
3. Erlach.									
3,905	26	3,700	—	a. Verwaltung	—	4,000	—	4,000	
3,370	46	4,000	—	b. Unterricht	—	4,000	—	4,000	
16,702	23	15,300	—	c. Nahrung	200	15,815	—	15,615	
7,620	44	6,500	—	d. Verpflegung	700	7,700	—	7,000	
3,804	50	3,785	—	e. Mietzinse	—	3,785	—	3,785	
10,750	98	5,985	—	f. Landwirtschaft	24,700	19,700	5,000	—	
24,651	91	27,300	—	Betriebsergebnis	25,600	55,000	—	29,400	
3,536	50	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	
6,707	50	6,500	—	h. Kostgelder	9,000	1,000	8,000	—	
21,480	91	20,800	—		34,600	56,000	—	21,400	
4. Mehrjag.									
3,786	84	3,800	—	a. Verwaltung	—	4,000	—	4,000	
4,530	83	4,400	—	b. Unterricht	—	4,600	—	4,600	
14,131	67	13,150	—	c. Nahrung	350	14,850	—	14,500	
6,055	13	6,700	—	d. Verpflegung	—	6,700	—	6,700	
4,660	—	4,660	—	e. Mietzinse	—	4,660	—	4,660	
2,112	03	2,960	—	f. Landwirtschaft	17,900	14,940	2,960	—	
31,052	44	29,750	—	Betriebsergebnis	18,250	49,750	—	31,500	
97	35	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	
6,680	—	5,750	—	h. Kostgelder	10,000	1,000	9,000	—	
24,469	79	24,000	—		28,250	50,750	—	22,500	
5. Brüttelen.									
3,824	41	3,790	—	a. Verwaltung	—	4,135	—	4,135	
4,247	12	4,200	—	b. Unterricht	—	4,200	—	4,200	
14,083	79	12,600	—	c. Nahrung	200	14,000	—	13,800	
8,856	65	7,300	—	d. Verpflegung	—	7,800	—	7,800	
3,765	—	3,765	—	e. Mietzins	—	3,765	—	3,765	
6,492	97	3,800	—	f. Landwirtschaft	14,800	10,200	4,600	—	
28,284	—	27,855	—	Betriebsergebnis	15,000	44,100	—	29,100	
365	40	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	
6,657	50	5,455	—	h. Kostgelder	9,000	900	8,100	—	
21,991	90	22,400	—		24,000	45,000	—	21,000	

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
6. Sonvilier.									
4,725	80	5,025	—	a. Verwaltung		—	5,000	—	5,000
4,326	99	5,200	—	b. Unterricht		—	5,200	—	5,200
16,173	15	16,500	—	c. Nahrung	180	17,180	—	17,000	
7,570	01	11,500	—	d. Verpflegung		—	12,000	—	12,000
4,385	—	4,385	—	e. Mietzins		—	4,385	—	4,385
4,107	70	610	—	f. Landwirtschaft		28,475	28,190	285	—
41,288	65	42,000	—	Betriebsergebnis		28,655	71,955	—	43,300
2,511	65	—	—	g. Inventarveränderung		—	—	—	—
9,692	50	9,000	—	h. Postgelder		12,000	1,200	10,800	—
34,107	80	33,000	—			40,655	73,155	—	32,500
7. Lovereffe.									
2,684	15	2,800	—	a. Verwaltung		—	2,810	—	2,810
1,682	35	3,200	—	b. Unterricht		—	3,300	—	3,300
5,297	40	8,560	—	c. Nahrung		—	9,000	—	9,000
2,809	35	4,800	—	d. Verpflegung		—	4,800	—	4,800
2,810	—	2,810	—	e. Mietzins		—	2,810	—	2,810
33	95	820	—	f. Landwirtschaft		5,200	4,380	820	—
15,317	20	21,350	—	Betriebsergebnis		5,200	27,100	—	21,900
30	—	—	—	g. Inventarveränderung		—	—	—	—
2,290	—	4,200	—	h. Postgelder		6,000	600	5,400	—
12,997	20	17,150	—			11,200	27,700	—	16,500
1. Landvöf									
25,357	36	24,000	—	2. Warwangen		32,055	55,855	—	23,800
24,982	66	26,000	—	3. Erlach		31,600	55,200	—	23,600
21,480	91	20,800	—	4. Fehriaz		34,600	56,000	—	21,400
24,469	79	24,000	—	5. Brüttelen		28,250	50,750	—	22,500
21,991	90	22,400	—	6. Sonvilier		24,000	45,000	—	21,000
34,107	80	33,000	—	7. Lovereffe		40,655	73,155	—	32,500
12,997	20	17,150	—			11,200	27,700	—	16,500
165,387	62	167,350	—			202,360	363,660	—	161,300

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
G. Verschiedene Unterstützungen.									
24,021	70	26,000	—	1. Berufsstipendien	—	28,000	—	28,000	—
31,059	30	31,000	—	2. Verpflegung kranker Kantonsfremder	—	31,000	—	31,000	—
5,000	—	5,000	—	3. Beiträge an Hülfsgesellschaften im Auslande	—	5,000	—	5,000	—
20,000	—	20,000	—	4. Unterstützungen bei Schaden durch Natur- ereignisse	—	20,000	—	20,000	—
80,081		82,000				84,000		84,000	
H. Bekämpfung des Alkoholismus.									
38,491	15	36,000	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel	36,000	—	36,000	—	—
38,491	15	36,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus	—	36,000	—	36,000	—
—	—	—	—		36,000	36,000	—	—	—
J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen.									
43,347	95	—	—	1. Zuschuß aus dem Unterstützungs fonds für Anstalten	—	—	—	—	—
43,347	95	—	—	2. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten	—	—	—	—	—
—	—	—	—		—	—	—	—	—

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
36,550	32	37,375	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	600	43,950	—	43,350	
28,884	20	29,400	—	B. Kommission und Inspektoren	—	28,100	—	28,100	
2,356,106	78	2,425,000	—	C. Armenpflege	—	2,450,000	—	2,450,000	
80,200	—	81,000	—	D. Bezirksverwiegungsanstalten, Beiträge	—	82,000	—	82,000	
36,000	—	36,500	—	E. Bezirkserziehungsanstalten, Beiträge	—	41,170	—	41,170	
165,387	62	167,350	—	F. Kantonele Erziehungsanstalten	202,360	363,660	—	161,300	
80,081	—	82,000	—	G. Verschiedene Unterstützungen	—	84,000	—	84,000	
—	—	—	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus	36,000	36,000	—	—	
—	—	—	—	I. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen	—	—	—	—	
2,783,209	92	2,858,625	—			238,960	3,128,880	—	2,889,920
—									
IX.a Volkswirtschaft.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.									
5,125	—	5,313	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	5,500	—	5,500	
17,000	—	17,500	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	17,600	—	17,600	
5,041	56	6,000	—	3. Bureaukosten	—	6,000	—	6,000	
2,045	—	2,045	—	4. Mietzinse	—	2,045	—	2,045	
29,211	56	30,858	—			—	31,145	—	31,145
—									
B. Statistik.									
5,500	—	5,500	—	1. Besoldung des Vorstehers	—	5,500	—	5,500	
6,800	—	6,800	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	6,800	—	6,800	
4,480	37	4,500	—	3. Bureaukosten und Druckkosten	—	5,000	—	5,000	
—	—	2,000	—	(Milchwirtschaftsstatistik.)					
3,179	90	—	—	(Eidgenössische Volkszählung.)					
2,482	85	—	—	(Eidgenössische Viehzählung.)					
22,443	12	18,800	—			—	17,300	—	17,300

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	N.	Fr.	N.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
IX. a Volkswirtschaft.									
C. Handel und Gewerbe.									
10,461	25	11,000	—	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen	—	11,000	—	11,000	
13,245	—	13,500	—	2. Gewerbliche Stipendien	—	14,500	—	14,500	
194,294	35	200,000	—	3. Fach- und Gewerbeschulen	—	230,000	—	230,000	
18,000	—	18,000	—	4. Kantonales Gewerbeamuseum	—	18,000	—	18,000	
8,750	—	8,750	—	5. Handels- und Gewerbekammer: a. Besoldungen der Beamten	—	8,000	—	8,000	
1,075	95	1,500	—	b. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen	—	1,500	—	1,500	
4,794	64	5,000	—	c. Bureau- und Reisekosten, Publikationen	—	5,500	—	5,500	
4,800	—	4,560	—	d. Besoldungen der Angestellten	—	4,920	—	4,920	
1,540	—	1,540	—	e. Mietzinse	—	1,540	—	1,540	
25,000	—	—	(Technikum Biel, Baukosten, Beitrag.)						
7,445	90	7,500	—	6. Hauswirtschaftliches Bildungswezen	—	7,625	—	7,625	
25,000	—	25,000	—	7. Beitrag an die bern. Verkehrsvereine	—	25,000	—	25,000	
43,480	47	42,000	—	8. Lehrlingswezen	9,000	51,000	—	42,000	
—	—	1,500	—	9. ArbeiterinnenSchutzgesetz, Inspektion	—	1,500	—	1,500	
100,000	—	100,000	—	10. Schweiz. Landesausstellung in 1914, Beitrag, IV. Rente	—	100,000	—	100,000	
457,887	56	439,850	—		9,000	480,085	—	471,085	
D. Technikum Burgdorf.									
83,808	50	89,200	—	1. Unterricht: a. Lehrerbesoldungen	—	92,000	—	92,000	
6,504	43	6,400	—	b. Lehrmittel	—	6,800	—	6,800	
816	60	850	—	2. Verwaltung: a. Aufsichts- und Prüfungskommission	—	900	—	900	
3,315	51	3,550	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	4,000	—	4,000	
8,861	—	7,800	—	c. Heizung, Beleuchtung, Reinhal tung	—	9,400	—	9,400	
2,433	—	2,500	—	d. Abwart	—	2,900	—	2,900	
105,739	04	110,300	—	Betriebsergebnis	—	116,000	—	116,000	
16,341	—	14,000	—	3. Schulgelder	14,800	—	14,800	—	
17,826	68	19,470	—	4. Beitrag der Gemeinde Burgdorf	20,575	—	20,575	—	
35,853	—	37,930	—	5. Beitrag des Bundes	39,475	—	39,475	—	
3,525	—	4,000	—	6. Stipendien	4,000	—	4,000	—	
65	—	—	—	7. Ertrag der Wiese	—	—	—	—	
39,178	36	42,900	—		74,850	120,000	—	45,150	

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
IX. a Volkswirtschaft.									
E. Technikum Biel.									
a. Technikum.									
1. Unterricht:									
123,062	85	126,900	—	a. Lehrerbefoldungen	—	127,690	—	127,690	
20,003	95	24,390	—	b. Lehrmittel	—	22,500	—	22,500	
1,749	80	1,500	—	2. Verwaltung:					
2,791	60	2,520	—	a. Aufsichts- und Fachkommissionen .	—	1,600	—	1,600	
6,501	—	6,295	—	b. Befoldungen	—	2,520	—	2,520	
14,550	35	8,300	—	c. Büro- und Reisekosten	1,000	7,900	—	6,900	
3,800	—	3,700	—	d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	9,870	—	9,870	
328	80	200	—	e. Abwarte	—	3,700	—	3,700	
				3. Uhrenbeobachtungsbureau	1,500	2,400	—	900	
172,788	35	173,805	—						
18,229	—	25,000	—	Betriebsergebnis	2,500	178,180	—	175,680	
6,068	90	5,800	—	4. Schulgelder	20,000	—	20,000	—	
745	—	—	—	5. Erlös aus Arbeiten	6,000	—	6,000	—	
1,561	70	1,300	—	6. Verschiedenes	500	—	500	—	
30,743	05	30,345	—	7. Kapitalzinse	1,500	—	1,500	—	
3,000	—	3,000	—	8. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel .	32,840	—	32,840	—	
56,346	—	48,002	—	(Beitrag der Burgergemeinde Biel.)					
875	—	1,000	—	9. Bundesbeitrag	49,760	—	49,760	—	
62,969	70	61,358	—	10. Stipendien	—	1,500	—	1,500	
						113,100	179,680	—	66,580
b. Eisenbahnschule.									
1. Unterricht:									
27,925	—	30,090	—	a. Lehrerbefoldungen	—	24,775	—	24,775	
1,184	50	1,080	—	b. Lehrmittel	—	510	—	510	
—	—	120	—	2. Verwaltung:					
1,045	80	890	—	a. Aufsichts- und Prüfungskommission	—	120	—	120	
1,646	50	1,205	—	b. Befoldungen	—	890	—	890	
2,919	25	1,535	—	c. Büro- und Reisekosten	—	1,300	—	1,300	
600	—	600	—	d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	1,600	—	1,600	
35,321	05	35,520	—	e. Abwarte	—	600	—	600	
1,425	—	1,500	—						
7,699	35	7,393	—	Betriebsergebnis	—	29,795	—	29,795	
500	—	500	—	3. Schulgelder und Verschiedenes	1,000	—	1,000	—	
11,099	—	11,340	—	4. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel .	6,410	—	6,410	—	
725	—	1,000	—	(Beitrag der Burgergemeinde Biel.)					
16,322	70	15,787	—	5. Beitrag der Bundesbahnen	9,615	—	9,615	—	
				6. Stipendien	—	1,000	—	1,000	
						17,025	30,795	—	13,770

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.		
Fr.	M.	Fr.	M.			Fr.	M.	Fr.	M.	
Laufende Verwaltung.										
IX.a Volkswirtschaft.										
E. Technikum Biel.										
c. Postschule.										
1. Unterricht:										
18,036	95	16,390	—	a. Lehrerbefoldungen	—	17,290	—	17,290	—	
219	70	280	—	b. Lehrmittel	—	420	—	420	—	
—	—	120	—	2. Verwaltung:						
				a. Entschädigung an Kommission und Experten	—	120	—	120	—	
1,045	80	890	—	b. Befoldungen	—	890	—	890	—	
844	85	1,320	—	c. Büreau- und Reisekosten	—	1,300	—	1,300	—	
1,774	45	1,550	—	d. Heizung, Beleuchtung, Reinhal tung	—	1,600	—	1,600	—	
600	—	600	—	e. Abwarte	—	600	—	600	—	
22,521	75	21,150	—	Betriebsergebnis		22,220	—	22,220	—	
3,085	—	2,500	—	3. Schulgelder	2,500	—	2,500	—	—	
4,444	30	3,889	—	4. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel	4,393	—	4,393	—	—	
500	—	500	—	(Beitrag der Burgergemeinde Biel)						
6,603	90	6,483	—	5. Bundesbeitrag	6,857	—	6,857	—	—	
375	—	800	—	6. Stipendien	—	800	—	800	—	
9,263	55	8,578	—		13,750	23,020	—	—	9,270	
62,969	70	61,358	—	a. Technikum	113,100	179,680	—	66,580	—	
16,322	70	15,787	—	b. Eisenbahnschule	17,025	30,795	—	13,770	—	
9,263	55	8,578	—	c. Postschule	13,750	23,020	—	9,270	—	
88,555	95	85,723	—		143,875	233,495	—	89,620	—	
F. Maß und Gewicht.										
1,500	—	1,500	—	1. Befoldung des Inspektors	—	1,500	—	1,500	—	
352	95	1,000	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben	—	1,000	—	1,000	—	
4,796	25	5,500	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister	—	6,000	—	6,000	—	
447	60	1,000	—	4. Maße, Gewichte und Apparate	—	1,000	—	1,000	—	
1,400	—	1,400	—	5. Mietzins	—	1,000	—	1,000	—	
8,496	80	10,400	—		—	10,500	—	10,500	—	
G. Lebensmittelpolizei.										
1. Chemisches Laboratorium :										
5,000	—	6,000	—	a. Befoldung des Kantonsschemikers	—	7,000	—	7,000	—	
14,256	—	14,400	—	b. Befoldungen der Assistenten, des Laboratoriumsgehülfen und des Abwarts	—	14,850	—	14,850	—	
4,375	—	4,375	—	c. Mietzins	—	4,375	—	4,375	—	
3,761	72	5,000	—	d. Chemikalien, Literatur, Beleuchtung u. c.	—	5,000	—	5,000	—	
83	—	500	—	e. Bakteriologische Untersuchungen	—	500	—	500	—	
7,203	02	5,000	—	f. Rückerstattungen von Analysenkosten	—	5,000	—	5,000	—	
20,272	70	25,275	—		Uebertrag	5,000	31,725	—	26,725	—

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	Rt.			Fr.	Ausgaben.	Fr.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
IX.^a Volkswirtschaft.									
G. Lebensmittelpolizei.									
20,272	70	25,275	—		Nebentrag	5,000	31,725	—	26,725
13,450	—	14,000	—	2. Nachschauen:		—	14,750	—	14,750
9,856	75	10,000	—	a. Besoldungen der Experten		—	12,000	—	12,000
440	—	1,500	—	b. Reisevergütungen		—	1,500	—	1,500
536	—	925	—	c. Instruktionskurse		—	925	—	925
18,881	80	23,200	—	3. Bureaukosten und Druckkosten		25,300	—	25,300	—
25,673	65	28,500	—	4. Bundesbeitrag		30,300	60,900	—	30,600
G. Bekämpfung des Alkoholismus.									
46,000	—	44,000	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel		42,000	—	42,000	—
26,154	75	—	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen		—	—	—	—
8,896	05	—	—	3. Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse		—	—	—	—
—	—	—	—	4. Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speisehallen		—	—	—	—
5,609	20	—	44,000	5. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostenbeiträge zur Unterbringung von unvermöglichen Trinkern		—	42,000	—	42,000
5,340	—	—	—	6. Reserve für Gründung einer Trinkerheilanstalt im Jura		—	—	—	—
—	—	—	—	7. Prämien an Wirtse, welche keinen Schnaps ausschenken		—	—	—	—
—	—	—	—			42,000	42,000	—	—
J. Feuerpolizei.									
6,515	90	7,000	—	1. Feuerpolizei		—	7,000	—	7,000
1,805	45	2,000	—	2. Inspektion der Löschanstalten		—	2,000	—	2,000
8,321	35	9,000	—			—	9,000	—	9,000
A. Verwaltungskosten der Direktion									
29,211	56	30,858	—	B. Statistik		—	31,145	—	31,145
22,443	12	18,800	—	C. Handel und Gewerbe		—	17,300	—	17,300
457,887	56	439,850	—	D. Technikum Burgdorf		9,000	480,085	—	471,085
39,178	36	42,900	—	E. Technikum Biel		74,850	120,000	—	45,150
88,555	95	85,723	—	F. Maß und Gewicht		143,875	233,495	—	89,620
8,496	80	10,400	—	G. Lebensmittelpolizei		—	10,500	—	10,500
25,673	65	28,500	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus		30,300	60,900	—	30,600
—	—	—	—	I. Feuerpolizei		42,000	42,000	—	—
8,321	35	9,000	—			—	9,000	—	9,000
679,768	35	666,031	—			300,025	1,004,425	—	704,400

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		R o h : Einnahmen. Ausgaben.		R e i n : Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
IX. b Gesundheitswesen.									
A. Verwaltungskosten.									
5,614	80	5,800	—	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen		—	5,800	—	5,800
3,200	—	3,200	—	2. Bezahlung des Angestellten		—	3,400	—	3,400
1,365	65	1,600	—	3. Bureaukosten		—	1,600	—	1,600
400	—	400	—	4. Mietzins		—	400	—	400
10,580	45	11,000				—	11,200	—	11,200
B. Gesundheitswesen im allgemeinen.									
7,118	70	8,000	—	1. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen		—	8,000	—	8,000
5,011	15	3,500	—	2. Impfweisen		—	3,500	—	3,500
350	—	350	—	3. Wartgelder an Ärzte		—	350	—	350
147,508	35	175,372	—	4. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten		23,000	200,750	—	177,750
17,000	—	17,000	—	5. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke		—	17,000	—	17,000
50,000	—	60,000	—	6. Beitrag an das Infekspital		—	60,000	—	60,000
280,000	—	280,000	—	7. Erweiterung der Feuerpflege		—	280,000	—	280,000
60,000	—	60,000	—	8. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose		—	60,000	—	60,000
566,988	20	604,222				23,000	629,600	—	606,600
C. Frauenspital.									
24,150	48	24,500	—	1. Verwaltung		600	27,030	—	26,430
11,624	21	5,000	—	2. Unterricht		—	6,000	—	6,000
56,313	05	52,000	—	3. Nahrung		—	67,000	—	67,000
63,394	73	40,000	—	4. Verpflegung		—	50,000	—	50,000
1,785	60	2,000	—	5. Gynäkologische Poliklinik		—	2,000	—	2,000
26,940	—	26,940	—	6. Mietzins		—	30,120	—	30,120
184,208	07	150,440		Betriebsergebnis		600	182,150	—	181,550
14,870	50	16,000	—	7. Kosten der Pfleglinge		21,000	—	21,000	—
7,600	—	7,500	—	8. Kosten der Hebammen Schülerinnen		7,500	—	7,500	—
2,800	—	2,800	—	9. Kosten der Wärter Schülerinnen		2,800	—	2,800	—
31,378	30	—	—	10. Inventarveränderung		—	—	—	—
190,315	87	124,140				31,900	182,150	—	150,250

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
IX. b Gesundheitswesen.									
D. Gebärmutterkrie.									
1,440	70	2,500	—	1. Kost- und Reiseentschädigungen		—	2,500	—	2,500
254	—	300	—	2. Desinfektionsmittel, Beiträge		—	300	—	300
1,694	70	2,800	—			—	2,800	—	2,800
E. Irrenanstalt Waldau.									
125,526	19	126,685	—	1. Verwaltung		5,650	138,170	—	132,520
2,782	82	2,500	—	2. Unterricht und Gottesdienst		—	2,700	—	2,700
272,629	82	260,000	—	3. Nahrung		19,800	298,300	—	278,500
140,842	84	140,000	—	4. Verpflegung		2,900	147,100	—	144,200
56,490	—	56,400	—	5. Mietzins		2,200	58,715	—	56,515
13,805	20	10,900	—	6. Gewerbe		55,100	42,600	12,500	—
7,242	64	10,000	—	7. Landwirtschaft		91,750	81,500	10,250	—
577,223	83	564,685	—		Betriebsergebnis	177,400	769,085	—	591,685
870	10	—	—	8. Inventarveränderung		—	—	—	—
406,885	50	382,000	—	9. Kostgelder		405,000	7,000	398,000	—
32,685	—	32,685	—	10. Beitrag des Waldaufonds		32,685	—	32,685	—
136,783	23	150,000	—			615,085	776,085	—	161,000
F. Irrenanstalt Münsingen.									
131,976	60	143,000	—	1. Verwaltung		—	144,000	—	144,000
3,382	55	2,000	—	2. Unterricht und Gottesdienst		—	2,000	—	2,000
272,744	55	280,000	—	3. Nahrung		20,000	308,000	—	288,000
120,680	65	130,000	—	4. Verpflegung		—	134,000	—	134,000
117,029	60	117,140	—	5. Mietzins		—	117,140	—	117,140
21,030	25	17,540	—	6. Gewerbe		17,540	—	17,540	—
23,330	85	20,600	—	7. Landwirtschaft		89,000	68,400	20,600	—
601,452	85	634,000	—		Betriebsergebnis	126,540	773,540	—	647,000
24,814	—	—	—	8. Inventarveränderung		—	—	—	—
342,878	25	340,000	—	9. Kostgelder		345,000	—	345,000	—
283,388	60	294,000	—			471,540	773,540	—	302,000

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		R o h -		R e i n -	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
IX.^b Gesundheitswesen.									
G. Irrenanstalt Besseling.									
55,330	95	52,830	—	1. Verwaltung	—	54,780	—	54,780	
1,703	47	1,700	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	1,700	—	1,700	
110,062	58	102,300	—	3. Nahrung	15,100	126,100	—	111,000	
51,800	55	57,900	—	4. Verpflegung	—	56,000	—	56,000	
23,812	65	23,770	—	5. Mietzins	1,250	25,270	—	24,020	
7,404	20	5,000	—	6. Gewerbe	34,100	29,100	5,000	—	
3,277	10	6,100	—	7. Landwirtschaft	89,500	86,500	3,000	—	
232,028	90	227,400	—	Betriebsergebnis		139,950	379,450	—	239,500
19,509	30	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	
126,155	70	120,000	—	9. Kostgelder	125,000	—	125,000	—	
125,382	50	107,400	—			264,950	379,450	—	114,500
—									
10,580	45	11,000	—	A. Verwaltung	—	11,200	—	11,200	
566,988	20	604,222	—	B. Gesundheitswesen im allgemeinen	23,000	629,600	—	606,600	
190,315	87	124,140	—	C. Frauenspital	31,900	182,150	—	150,250	
1,694	70	2,800	—	D. Gebammekurje	—	2,800	—	2,800	
136,783	23	150,000	—	E. Irrenanstalt Waldau	615,085	776,085	—	161,000	
283,388	60	294,000	—	F. Irrenanstalt Münsingen	471,540	773,540	—	302,000	
125,382	50	107,400	—	G. Irrenanstalt Besseling	264,950	379,450	—	114,500	
1,315,133	55	1,293,562	—			1,406,475	2,754,825	—	1,348,350
—									
X. Bau- und Eisenbahnwesen.									
A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.									
18,500	—	18,500	—	1. Besoldungen der Beamten	4,000	30,500	—	26,500	
17,100	—	17,300	—	2. Besoldungen der Angestellten	4,200	30,400	—	26,200	
10,089	70	8,500	—	3. Bureau- und Reisekosten	1,000	14,000	—	13,000	
3,380	—	3,380	—	4. Mietzinse	—	3,880	—	3,880	
49,069	70	47,680	—		9,200	78,780	—	69,580	

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Dr.	R.	Dr.	R.			Dr.	R.	Dr.	R.
Laufende Verwaltung.									
X: Bau- und Eisenbahnwesen.									
B. Kreisverwaltung.									
32,250	—	32,250	—	1. Besoldungen der Kreisoberingenieure		—	19,500	—	19,500
16,000	—	16,200	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	21,200	—	21,200
11,270	20	11,800	—	3. Bureau- und Reisekosten		—	13,000	—	13,000
2,662	50	2,700	—	4. Mietzinse		—	1,600	—	1,600
62,182	70	62,950	—			—	55,300	—	55,300
C. Unterhalt der Staatsgebäude.									
165,000	10	170,000	—	1. Amtsgebäude		—	175,000	—	175,000
69,999	55	75,030	—	2. Pfarrgebäude		—	80,000	—	80,000
10,457	25	7,000	—	3. Kirchengebäude		—	7,000	—	7,000
999	05	1,000	—	4. Öffentliche Plätze		—	1,000	—	1,000
24,998	60	25,000	—	5. Wirtschaftsgebäude (Pfandlosläufe.)		—	25,000	—	25,000
290,454	55	278,000	—			—	288,000	—	288,000
D. Neue Hochbauten.									
299,998	90	250,000	—	1. Neu- und Umbauten, ohne Irrenanstalten		—	250,000	—	250,000
—	—	—	—	2. Amortisation		—	50,000	—	50,000
321,765	75	313,000	—	3. Irrenanstalten (Irrenfonds)		300,000	300,000	—	—
321,765	75	313,000	—			300,000	600,000	—	300,000
299,998	90	250,000	—						

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		R o h : Einnahmen.		R e i n : Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
X. Bau- und Eisenbahnwesen.									
E. Unterhalt der Straßen.									
540,243	95	550,000	—	1. Wegmeisterbefoldungen		—	580,000	—	580,000
499,968	99	500,000	—	2. Straßenunterhalt		—	500,000	—	500,000
135,637	98	100,000	—	3. Wasserbeschädigungen und Schwellenbauten		—	100,000	—	100,000
20,008	36	20,000	—	4. Verschiedene Kosten		—	15,000	—	15,000
3,093	50	2,500	—	5. Erlös von Straßengras, Landabschnitten &c.		—	—	—	—
1,192,765	78	1,167,500	—			—	1,195,000	—	1,195,000
F. Neue Straßen- und Brückenbauten.									
220,761	60	225,000	—	1. Neue Straßen- und Brückenbauten und Amortisation		—	225,000	—	225,000
220,761	60	225,000	—			—	225,000	—	225,000
G. Wasserbauten.									
320,000	—	320,000	—	1. Wasserbauten und Amortisation		—	320,000	—	320,000
320,000	—	320,000	—			—	320,000	—	320,000
5,582	10	8,000	—	2. Befoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister		—	8,000	—	8,000
96,169	91	42,000	—	3. Zur Gewässerkorrektion, Unterhalt		42,000	42,000	—	—
96,169	91	42,000	—			42,000	370,000	—	328,000
325,582	10	328,000	—						

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Roh- Ausgaben.		Rein- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.		
Laufende Verwaltung.													
X. Bau- und Eisenbahnwesen.													
H. Wasserrechtswesen.													
5,500	—	5,500	—	1. Besoldung des Abteilungschefs	—	—	5,500	—	—	5,500	—		
3,360	—	3,360	—	2. Besoldung des Angestellten	—	—	3,360	—	—	3,360	—		
2,684	95	4,765	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	—	2,000	—	—	2,000	—		
375	—	375	—	4. Mietzins	—	—	500	—	—	500	—		
17,136	80	20,000	—	5. Gebühren	—	20,000	—	20,000	—	—	—		
1,637	50	2,000	—	6. Einlage in den Naturshadensfonds	—	—	2,000	—	—	2,000	—		
3,579	35	4,000	—			20,000	13,360	6,640	—				
J. Vermessungswesen.													
4,500	—	4,875	—	1. Besoldung des Kantonsgeometers	—	—	5,250	—	—	5,250	—		
14,816	60	23,040	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	16,980	—	—	16,980	—		
6,350	50	6,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	—	5,000	—	—	5,000	—		
1,490	—	1,490	—	4. Mietzins	—	—	1,490	—	—	1,490	—		
10,893	20	11,200	—	5. Vermessungs- und Grenzbereinigungskosten	—	—	9,500	—	—	9,500	—		
—	—	—	—	6. Triangulationen, Vorschussamortisation (Kantonstafte.)	—	—	5,000	—	—	5,000	—		
37,861	50	46,605	—			—	43,220	—	—	43,220	—		
K. Eisenbahn- und Schiffahrtswesen.													
6,000	—	6,000	—	1. Besoldung des Abteilungschefs	—	—	6,000	—	—	6,000	—		
6,000	—	6,200	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	6,200	—	—	6,200	—		
1,030	45	1,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	—	1,000	—	—	1,000	—		
300	—	300	—	4. Mietzins	—	—	300	—	—	300	—		
—	—	—	—	5. Verwaltungs- und Inspektionskosten für Schiffahrtspolizei	—	—	5,000	—	—	5,000	—		
—	—	—	—	6. Gebühren für Schiffahrtskonzessionen &c.	—	2,500	—	2,500	—	—	—		
—	—	—	—	7. Subventionen für Schiffahrtsunternehmungen	—	—	2,000	—	—	2,000	—		
13,330	45	13,500	—			2,500	20,500	—	—	18,000	—		

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh - Einnahmen.		Roh - Ausgaben.		Rein - Einnahmen.		Rein - Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.		Fr.		Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.													
X. Bau- und Eisenbahnwesen.													
49,069	70	47,680	—	A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung	9,200	78,780	—	69,580	—	—	—	69,580	—
62,182	70	62,950	—	B. Kreisverwaltung	—	55,300	—	55,300	—	—	—	55,300	—
290,454	55	278,000	—	C. Unterhalt der Staatsgebäude	—	288,000	—	288,000	—	—	—	288,000	—
299,998	90	250,000	—	D. Neue Hochbauten	300,000	600,000	—	300,000	—	—	—	300,000	—
1,192,765	78	1,167,500	—	E. Unterhalt der Straßen	—	1,195,000	—	1,195,000	—	—	—	1,195,000	—
220,761	60	225,000	—	F. Neue Straßen- und Brückenbauten	—	225,000	—	225,000	—	—	—	225,000	—
325,582	10	328,000	—	G. Wasserbauten	42,000	370,000	—	328,000	—	—	—	328,000	—
3,579	35	4,000	—	H. Wasserrechtswesen	20,000	13,360	6,440	—	—	—	—	—	—
37,861	50	46,605	—	I. Vermessungswesen	—	43,220	—	43,220	—	—	—	43,220	—
13,330	45	13,500	—	K. Eisenbahn- und Schifffahrtswesen	2,500	20,500	—	18,000	—	—	—	18,000	—
2,488,427	93	2,415,235	—		373,700	2,889,160	—	2,515,460	—	—	—	2,515,460	—
XI. Anleihen.													
A. Rückzahlung und Verzinsung.													
580,000	—	597,500	—	1. Rückzahlung :	—	615,500	—	615,500	—	—	—	615,500	—
153,000	—	158,000	—	a. Anleihen von 1895 Fr. 42,570,000, 3 %	—	164,000	—	164,000	—	—	—	164,000	—
1,312,425	—	1,295,025	—	b. Anleihen von 1900 Fr. 19,689,000, 3½ %	—	—	—	—	—	—	—	—	—
700,000	—	694,645	—	2. Verzinsung :	—	1,277,100	—	1,277,100	—	—	—	1,277,100	—
700,000	—	700,000	—	a. Anleihen von 1895 Fr. 42,570,000, 3 %	—	689,115	—	689,115	—	—	—	689,115	—
200,000	—	400,000	—	b. Anleihen von 1900 Fr. 19,689,000, 3½ %	—	700,000	—	700,000	—	—	—	700,000	—
3,645,425	—	3,845,170	—	c. Anleihen von 1906 Fr. 20,000,000, 3½ %	800,000	1,200,000	—	400,000	—	—	—	400,000	—
				d. Anleihen von 1911, Fr. 30,000,000, 4 %	800,000	4,645,715	—	3,845,715	—	—	—	3,845,715	—
B. Anleihenkosten.													
14,430	65	14,000	—	1. Provisionen, Transportkosten und Agio	—	14,000	—	14,000	—	—	—	14,000	—
1,000	65	1,300	—	2. Druckkosten, Publikationskosten	—	1,300	—	1,300	—	—	—	1,300	—
178	—	—	—	(Kosten des Anleihens von 1900, Amortisation.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
92,000	—	92,000	—	3. Kosten des Anleihens von 1906, Amortisation	—	92,000	—	92,000	—	—	—	92,000	—
—	—	10,000	—	4. Kosten des Anleihens von 1911, Amortisation	—	10,000	—	10,000	—	—	—	10,000	—
107,609	30	117,300	—		—	117,300	—	117,300	—	—	—	117,300	—
3,645,425	—	3,845,170	—	A. Rückzahlung und Verzinsung	800,000	4,645,715	—	3,845,715	—	—	—	3,845,715	—
107,609	30	117,300	—	B. Anleihenkosten	—	117,300	—	117,300	—	—	—	117,300	—
3,753,034	30	3,962,470	—		800,000	4,763,015	—	3,963,015	—	—	—	3,963,015	—

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	N.	Fr.	N.			Fr.	N.	Fr.	N.
Laufende Verwaltung.									
XII. Finanzwesen.									
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion.									
5,500	—	5,500	—	1. Besoldung des Sekretärs		—	5,500	—	5,500
8,313	35	10,000	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	10,000	—	10,000
3,359	33	4,500	—	3. Bureau- und Reisekosten		—	4,500	—	4,500
1,080	—	1,080	—	4. Mietzinse		—	1,080	—	1,080
409	20	1,000	—	5. Rechtskosten		—	1,000	—	1,000
18,661	88	22,080	—			—	22,080	—	22,080
B. Kantonsbuchhalterei.									
22,500	—	17,000	—	1. Besoldungen der Beamten		—	17,000	—	17,000
33,733	30	34,800	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	35,200	—	35,200
2,304	66	3,000	—	3. Bureaukosten		—	3,000	—	3,000
4,147	75	4,000	—	4. Druckkosten und Buchbinderkosten . . .		—	4,500	—	4,500
4,869	60	5,000	—	5. Kosten des Postcheckverkehrs		—	6,000	—	6,000
1,160	—	1,160	—	6. Mietzinse		—	960	—	960
68,715	31	64,960	—			—	66,660	—	66,660
C. Amtsschaffnereien.									
61,698	—	62,000	—	1. Besoldungen der Amtsschaffner		—	62,000	—	62,000
4,331	30	5,000	—	2. Bureaukosten		—	5,000	—	5,000
1,820	—	1,820	—	3. Mietzinse		—	3,005	—	3,005
67,849	30	68,820	—			—	70,005	—	70,005
18,661	88	22,080	—	A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion		—	22,080	—	22,080
68,715	31	64,960	—	B. Kantonsbuchhalterei		—	66,660	—	66,660
67,849	30	68,820	—	C. Amtsschaffnereien		—	70,005	—	70,005
155,226	49	155,860	—			—	158,745	—	158,745

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
5,125	—	5,125	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	5,500	—	5,500	—
8,000	—	8,300	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	11,800	—	11,800	—
2,495	65	2,500	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	2,500	—	2,500	—
2,750	—	2,750	—	4. Kantonstierarzt:					
1,795	70	1,800	—	a. Besoldung	2,750	5,500	—	2,750	—
550	—	550	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	2,300	—	2,300	—
				5. Mietzins	—	925	—	925	—
20,716	35	21,025	—		2,750	28,525	—	25,775	—
B. Landwirtschaft.									
15,506	85	20,000	—	1. Förderung der Landwirtschaft:					
				a. Förderung im allgemeinen	10,700	30,700	—	20,000	—
3,500	—	5,000	—	b. Förderung des Weinbaus:					
10,807	10	13,000	—	aa. Versuche mit amerikanischen Reben .	—	5,000	—	5,000	—
16,000	—	10,000	—	bb. Reblausbekämpfung	2,500	15,500	—	13,000	—
—	—	20,000	—	cc. Förderung des Weinbaues im allgem.	7,500	17,500	—	10,000	—
2,750	—	2,750	—	d. Maikäferprämien	—	3,000	—	3,000	—
400	—	1,750	—	2. Landwirtschaftliche Meliorationen:					
2,400	—	2,400	—	a. Besoldung des Kulturtechnikers	2,750	5,500	—	2,750	—
50,000	—	60,000	—	b. Besoldung des Gehülfen	1,750	3,500	—	1,750	—
10,000	—	30,000	—	c. Bureau- und Reisekosten	—	2,800	—	2,800	—
39,995	80	40,000	—	d. Bodenverbesserungen	—	70,000	—	70,000	—
149,993	05	150,000	—	e. Bergweg-Anlagen	—	45,000	—	45,000	—
29,999	15	30,000	—	3. Förderung der Pferdezucht	500	40,500	—	40,000	—
—	—	—	—	4. Förderung der Rindviehzucht	10,000	160,000	—	150,000	—
47,983	05	40,000	—	5. Förderung der Kleinviehzucht	500	33,500	—	33,000	—
117,989	40	130,000	—	6. Prämienrückerstattungen	11,000	11,000	—	—	—
—	—	1,000	—	7. Hagelversicherung	42,000	84,000	—	42,000	—
3,794	40	4,000	—	8. Viehversicherung	288,000	430,000	—	142,000	—
1,400	—	1,400	—	9. Beiträge an Obstbaumplantagen längs Staatsstraßen	—	1,000	—	1,000	—
502,518	80	561,300	—	10. Hufbeschlagsanstalt u. Hufschmiedekurse:					
				a. Kurse	4,000	8,000	—	4,000	—
				b. Mietzins	—	1,400	—	1,400	—
					381,200	967,900	—	586,700	—

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
C. Landwirtschaftliche Schule.									
1. Landwirtschaftliche Schule : a. Unterricht b. Landwirtschaftliche Versuche c. Verwaltung d. Nahrung e. Verpflegung f. Mietzins g. Arbeiten der Zöglinge									
33,981	70	34,500	—	—	—	35,000	—	—	35,000
1,830	70	2,000	—	—	—	2,000	—	—	2,000
15,247	42	16,400	—	—	—	16,400	—	—	16,400
17,926	99	17,450	—	44,700	62,150	—	—	—	17,450
11,640	06	11,250	—	2,500	14,250	—	—	—	11,750
7,800	—	7,800	—	—	7,940	—	—	—	7,940
6,476	88	5,500	—	6,000	—	6,000	—	—	—
81,949	99	83,900	—	Betriebsergebnis		53,200	137,740	—	84,540
434	90	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
15,200	—	15,500	—	i. Kostgelder	18,500	—	18,500	—	—
14,909	51	15,750	—	k. Stipendien	—	2,500	—	—	2,500
51,405	58	52,650	—	l. Bundesbeitrag	16,000	—	16,000	—	—
23,713	69	5,000	—		87,700	140,240	—	52,540	—
23,713	69	5,000	—		78,600	73,600	5,000	—	—
51,405	58	52,650	—	2. Gutswirtschaft	78,600	73,600	5,000	—	—
23,713	69	5,000	—		78,600	73,600	5,000	—	—
951	42	1,000	—	1. Landwirtschaftliche Schule	87,700	140,240	—	—	52,540
3,658	80	—	—	2. Gutswirtschaft	78,600	73,600	5,000	—	—
				3. Mostereibetrieb	11,000	10,000	1,000	—	—
				(Beitrag an das Bienenhaus.)					
30,399	27	46,650	—		177,300	223,840	—	46,540	—
D. Volksschule.									
1. Volksschule : a. Unterricht b. Milchwirtschaftliche Versuche c. Verwaltung d. Nahrung e. Verpflegung f. Mietzins g. Arbeiten der Zöglinge									
32,109	41	32,300	—	—	—	34,325	—	—	34,325
—	—	—	—	h. Inventarveränderung	—	500	—	—	500
5,835	23	6,000	—	i. Kostgelder	—	6,000	—	—	6,000
16,174	51	14,200	—	k. Stipendien	3,950	18,000	—	—	14,050
2,335	20	3,180	—	l. Bundesbeitrag	3,400	6,500	—	—	3,100
3,460	—	3,460	—		—	3,460	—	—	3,460
1,200	—	1,200	—		1,200	—	1,200	—	—
58,714	35	57,940	—		8,550	68,785	—	60,235	—
3,390	85	—	—		—	—	—	—	—
15,275	—	11,400	—		11,400	—	11,400	—	—
250	—	1,600	—		—	1,600	—	1,600	—
15,707	04	16,150	—		17,165	—	17,165	—	—
24,591	46	31,990	—		37,115	70,385	—	33,270	—

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Ausgaben.	Fr.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
D. Volksschule.									
2. Volksschule : a. Mietzinsen und Steuern b. Unterhalt der Gebäude c. Geräte und Maschinen d. Brennmaterial und Beleuchtung e. Besoldungen und Arbeitslöhne f. Verschiedene Betriebskosten g. Milchankauf h. Produkte i. Schweine (Käseerei Ballmoos.) 2,980 16 1,700									
— 4,000 — — 1,500 — — 2,000 — — 3,500 — — 2,200 — — 4,500 — — 185,000 — — 202,400 — — 2,000 — 204,400 202,700 1,700 —									
1. Volksschule 2. Volksschule 24,591 46 31,990 2,980 16 1,700									
— 37,115 — — 204,400 — 241,515 273,085 —									
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.									
1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti : a. Unterricht b. Verwaltung c. Nahrung d. Verpflegung e. Mietzins 70,322 43 70,030 f. Kostgelder g. Stipendien h. Bundesbeitrag 21,697 80 18,750 12,556 44 13,225 36.068 19 38,055									
— 28,125 — — 5,700 — — 24,000 — — 6,550 — — 6,980 — 71,355 21,250 2,500 13,705 34,955 73,855 —									
2. Filiale in Langenthal : a. Unterricht b. Verwaltung c. Nahrung d. Verpflegung 17,979 18 17,700 e. Inventarveränderungen f. Kostgelder g. Bundesbeitrag 906 60 — 5,800 — 5,250 3,047 60 3,500 8,224 98 8,950									
— 7,450 — — 200 — — 8,700 — — 2,550 — 18,900 — — — — — — — — — — 6,120 — — 3,350 — 9,650 18,900 —									

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Vorh. Einnahmen.		Rein. Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.									
3. Filiale in Münsingen:									
7,117	71	7,500	—	a. Unterricht	—	8,000	—	8,000	
201	11	200	—	b. Verwaltung	—	200	—	200	
8,667	65	8,000	—	c. Nahrung	—	8,700	—	8,700	
2,219	60	1,800	—	d. Verpflegung	—	2,000	—	2,000	
18,206	07	17,500	—		Betriebsergebnis	—	18,900	—	18,900
669	25	—	—	e. Inventarveränderungen	—	—	—	—	
5,730	—	5,250	—	f. Kostgelder	6,120	—	6,120	—	
3,488	45	3,600	—	g. Bundesbeitrag	3,800	—	3,800	—	
8,318	37	8,650	—			9,920	18,900	—	8,980
4. Landwirtschaftliche Winterschule Brunnen:									
8,715	10	9,400	—	a. Unterricht	50	9,870	—	9,820	
1,857	80	1,900	—	b. Verwaltung	15	1,615	—	1,600	
5,503	—	7,360	—	c. Nahrung	—	7,750	—	7,750	
3,510	55	2,900	—	d. Verpflegung	—	2,900	—	2,900	
19,586	45	21,560	—		Betriebsergebnis	65	22,135	—	22,070
—	—	—	—	e. Inventarveränderung	—	—	—	—	
4,702	60	6,000	—	f. Kostgelder	5,700	—	5,700	—	
—	—	—	—	g. Stipendien	—	200	—	200	
4,146	62	4,400	—	h. Bundesbeitrag	4,670	—	4,670	—	
10,737	23	11,160	—			10,435	22,335	—	11,900
5. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti:									
36,068	19	38,055	—	1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti	34,955	73,855	—	38,900	
8,224	98	8,950	—	2. Filiale in Langenthal	9,650	18,900	—	9,250	
8,318	37	8,650	—	3. Filiale in Münsingen	9,920	18,900	—	8,980	
10,737	23	11,160	—	4. Landwirtschaftliche Winterschule Brunnen	10,435	22,335	—	11,900	
63,348	77	66,815	—			64,960	133,990	—	69,030
F. Fleischhand.									
1. Instruktionskurse									
717	60	3,500	—		3,500	7,000	—	3,500	
2,344	20	4,000	—		—	4,000	—	4,000	
3,061	80	7,500	—			3,500	11,000	—	7,500
2. Verschiedene Kosten									
20,716	35	21,025	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	2,750	28,525	—	25,775	
502,518	80	561,300	—	B. Landwirtschaft	381,200	967,900	—	586,700	
30,399	27	46,650	—	C. Landwirtschaftliche Schule	177,300	223,840	—	46,540	
21,611	30	30,290	—	D. Molkereischule	241,515	273,085	—	31,570	
63,348	77	66,815	—	E. Landwirtschaftliche Winterschulen	64,960	133,990	—	69,030	
3,061	80	7,500	—	F. Fleischhand	3,500	11,000	—	7,500	
641,656	29	733,580	—			871,225	1,638,340	—	767,115

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		R o h - Einnahmen.		P e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XIV. Forstwesen.									
A. Verwaltungskosten der centralen Forst-Verwaltung.									
—	—	—	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	4,000	—	4,000	
12,010	—	12,510	—	2. Besoldungen der Angestellten	1,290	9,900	—	8,610	
3,632	73	3,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	3,500	—	3,500	
1,360	—	1,360	—	4. Mietzinse	185	1,545	—	1,360	
17,002	73	16,870	—		1,475	18,945	—	17,470	
B. Forstpolizei.									
13,503	—	13,500	—	1. Forstmeister:	5,730	19,110	—	13,380	
1,210	65	1,200	—	a. Besoldungen der Forstmeister	—	1,200	—	1,200	
3,616	30	3,700	—	b. Bureaukosten	800	5,000	—	4,200	
270	—	625	—	c. Reisekosten	—	625	—	625	
69,388	—	70,000	—	d. Mietzins	—	—	—	—	
4,229	20	4,000	—	2. Kreisoberförster:	29,415	98,050	—	68,635	
14,597	20	15,500	—	a. Besoldungen der Kreisoberförster	—	4,000	—	4,000	
3,643	30	3,800	—	b. Bureaukosten	4,000	23,000	—	19,000	
25,816	55	27,000	—	c. Reisekosten	—	4,300	—	4,300	
45,930	—	46,700	—	d. Mietzinse	5,000	33,000	—	28,000	
				3. Oberbannwärter und Waldauffeher	47,970	—	47,970	—	
				4. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster	92,915	188,285	—	95,370	
C. Förderung des Forstwesens.									
5,108	24	5,000	—	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen .	—	5,000	—	5,000	
50,000	—	50,000	—	2. Verbauungen von Wildbächen und Aufforstungen .	—	50,000	—	50,000	
—	—	500	—	(Vorarbeiten zur Landesausstellung).	—	—	—	—	
55,108	24	55,500	—		55,000	—	55,000	—	
D. Schutz von Naturdenkmälern und Alpenpflanzen.									
—	—	—	—	1. Beiträge	—	1,000	—	1,000	
—	—	—	—		—	1,000	—	1,000	
17,002	73	16,870	—						
90,344	20	92,625	—	A. Verwaltungskosten	1,475	18,945	—	17,470	
55,108	24	55,500	—	B. Forstpolizei	92,915	188,285	—	95,370	
—	—	—	—	C. Förderung des Forstwesens	—	55,000	—	55,000	
162,455	17	164,995	—	D. Schutz von Naturdenkmälern und Alpenpflanzen	—	1,000	—	1,000	
					94,390	263,230	—	168,840	

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XV. Staatswaldungen.									
A. Haupt- und Zwischennutzungen.									
938,905	—	925,000	—	1. Hauptnutzungen		942,700	—	942,700	—
177,752	—	175,000	—	2. Zwischennutzungen		179,300	—	179,300	—
1,116,657	—	1,100,000	—			1,122,000	—	1,122,000	—
B. Nebennutzungen.									
645	10	500	—	1. Stocklosungen		1,000	500	500	—
1,339	90	800	—	2. Grubenlösungen, Torf		800	—	800	—
26,247	—	26,000	—	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Eichenraub		26,500	500	26,000	—
28,232	—	27,300	—			28,300	1,000	27,300	—
C. Wirtschaftskosten.									
20,712	82	15,000	—	1. Waldkulturen		65,000	80,000	—	15,000
60,000	—	60,000	—	2. Weganlagen		—	60,000	—	60,000
41,367	95	42,000	—	3. Hütlöhne (Bannwartentlöhne)		4,000	46,000	—	42,000
193,604	—	195,000	—	4. Rüstlöhne		—	195,000	—	195,000
1,243	40	2,000	—	5. Marchungen, Vermessungen		—	2,000	—	2,000
4,859	95	6,500	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten		—	6,500	—	6,500
634	50	1,000	—	7. Rechtskosten		—	1,000	—	1,000
3,609	47	5,000	—	8. Verbauungen von Bachläufen und Rutsch- halden		—	5,000	—	5,000
7,004	88	5,000	—	9. Gebäudereparaturen		—	7,000	—	7,000
333,036	97	331,500	—			69,000	402,500	—	333,500
D. Beschwerden.									
558	—	600	—	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme		—	600	—	600
39,370	13	40,000	—	2. Staatssteuern		—	40,000	—	40,000
58,261	26	57,000	—	3. Gemeindesteuern		—	59,000	—	59,000
—	—	3,000	—	4. Schwellenmaterial		—	3,000	—	3,000
98,189	39	100,600	—			—	102,600	—	102,600

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XVII. Domänenkasse.									
80,070	80	66,250	—	A. Zinse von Guthaben	60,620	—	60,620	—	—
91,060	63	89,550	—	B. Zinse für Kaufschulden	—	90,120	—	—	90,120
10,989	83	23,300	—		60,620	90,120	—	—	29,500
XVIII. Hypothekarkasse.									
A. Rohertrag.									
10,601,177	55	10,827,600	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn	12,183,500	—	12,183,500	—	—
416,565	40	425,000	—	2. Zinse von Darlehn an Gemeinden	477,000	—	477,000	—	—
639,816	62	643,500	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen	468,600	—	468,600	—	—
22,714	70	23,000	—	4. Provisionen	34,500	15,000	19,500	—	—
15,782	06	15,200	—	5. Mietzins vom Anstaltsgebäude	21,200	6,200	15,000	—	—
1,455,856	85	1,444,400	—	6a. Zins d. Anleihehens v. 1897, Fr. 47,646,500, 3%	—	1,429,400	—	1,429,400	—
1,050,000	—	1,050,000	—	6b. Zins des Anleihehens v. 1905, Fr. 30,000,000, 3½%	—	1,050,000	—	1,050,000	—
216,667	—	400,000	—	6c. Zins des Anleihehens von 1911, Fr. 10,000,000 4%	—	400,000	—	400,000	—
11,217	30	12,000	—	7. Kosten d. Einlösung d. Coupons u. Obligationen	—	12,000	—	12,000	—
325,395	65	352,700	—	8. Amortisation der Anleihehenskosten	—	352,700	—	352,700	—
4,390,505	85	4,360,000	—	9. Zinse der Depots auf Kassascheine	—	5,379,400	—	5,379,400	—
1,067,035	81	1,040,000	—	10. Zinse der Depots in Konto-Korrent	—	1,059,500	—	1,059,500	—
1,110,117	55	1,110,000	—	11. Zinse der Spareinlagen	—	1,095,700	—	1,095,700	—
85,254	95	89,300	—	12. Momentane Geldaufnahmen	—	70,700	—	70,700	—
—	—	2,000	—	13. Verluste	—	2,000	—	2,000	—
10,000	—	30,000	—	13. b Einlage in den Reservefonds	—	50,000	—	50,000	—
254,837	50	264,000	—	14. Einkommenssteuern	—	309,100	—	309,100	—
800,000	—	800,000	—	15. Zins des Stammkapitals	—	800,000	—	800,000	—
919,167	87	979,900	—		13,184,800	12,031,700	1,153,100	—	—
B. Verwaltungskosten.									
9,339	10	13,500	—	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden	—	13,500	—	13,500	—
47,500	—	47,500	—	2. Besoldungen der Beamten	—	47,500	—	47,500	—
87,726	70	88,500	—	3. Besoldungen der Angestellten	—	100,500	—	100,500	—
7,000	—	7,000	—	4. Mietzinse	—	11,000	—	11,000	—
27,178	87	15,500	—	5. Bureauaufosten	—	3,500	22,000	—	18,500
452	35	500	—	6. Rechts- und Betreibungsosten	—	6,000	6,500	—	500
2,451	80	2,500	—	7. Emolumente	—	2,500	—	2,500	—
176,745	22	170,000	—		12,000	201,000	—	—	189,000

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XVIII. Hypothekarkasse.									
800,000		800,000		C. Zins des Stammkapitals		800,000	—	800,000	—
800,000		800,000				800,000	—	800,000	—
919,167	87	979,900	—	A. Rohertrag	13,184,800	12,031,700	1,153,100	—	—
176,745	22	170,000	—	B. Verwaltungskosten	12,000	201,000	—	189,000	—
800,000	—	800,000	—	C. Zins des Stammkapitals	800,000	—	800,000	—	—
1,542,422	65	1,609,900	—			13,996,800	12,232,700	1,764,100	—
XIX. Kantonalbank.									
A. Betriebsertrag.									
1,265,715	88	1,200,000	—	1. Wechselertrag	1,350,000	—	1,350,000	—	—
504,627	45	490,400	—	2. Zinse:					
3,387	70	2,400	—	a. Zins des Anleihens v. 1899, Fr. 13,804,000, $3\frac{1}{2}\%$	—	475,709	—	475,709	—
1,392,990	86	1,092,800	—	b. Kosten der Einlösung der Coupons und Obligationen	—	3,291	—	3,291	—
612,399	68	500,000	—	c. Verschiedene Zinse	6,069,000	5,000,000	1,069,000	—	—
136,123	84	150,000	—	d. Provisionen und Aufbewahrungsgebühren .	650,000	—	650,000	—	—
77,423	43	100,000	—	e. Kantonale und Gemeindesteuern	—	190,000	—	190,000	—
258,187	52	—	f. Verluste	—	200,000	—	200,000	—	—
123,150	80	—	g. Abschreibungen	—	—	—	—	—	—
1,080,222	34	950,000	—	h. Kursgewinn auf Wertpapieren	—	—	—	—	—
134,284	94	—	i. Verwaltungskosten	—	1,100,000	—	1,100,000	—	—
1,200,000	—	1,100,000	—	j. Übertragung in die Spezialreserven	—	—	—	—	—
						8,069,000	6,969,000	1,100,000	—

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XX. Staatskasse.									
A. Zinse von Guthaben.									
280,091	69	250,000	—	1. Zinse von Geldanlagen:					
47,091	80	47,000	—	a. Bankdepot	—	—	—	—	—
539,855	05	547,000	—	b. Obligationen	48,000	—	48,000	—	—
121,253	10	113,000	—	c. Aktien	650,000	—	650,000	—	—
28,874	44	10,000	—	2. Zinse von Vorräüssen:					
6,483	91	5,000	—	a. Spezialverwaltungen	124,000	—	124,000	—	—
3,536	60	—	—	b. Öffentliche Unternehmen	10,000	—	10,000	—	—
1,027,186	59	972,000	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Ver- spätungszinse	5,000	—	5,000	—	—
				4. Verschiedene Einnahmen	—	—	—	—	—
						837,000	—	837,000	—
B. Zinse für Schulden.									
390,730	48	400,000	—	1. Zinse für Depots:					
16,409	60	20,000	—	a. Spezialverwaltungen	—	250,000	—	250,000	—
703	50	2,000	—	b. Gerichtliche Geldhinterlagen	—	20,000	—	20,000	—
1,389	15	—	—	c. Administrative Geldhinterlagen	—	2,000	—	2,000	—
3,831	70	7,000	—	d. Spezialfonds	—	—	—	—	—
7,500	03	8,000	—	e. Verschiedene Depots	—	7,000	—	7,000	—
417,786	16	437,000	—	2. Sconti für Barzahlungen	—	8,000	—	8,000	—
						—	287,000	—	287,000
1,027,186	59	972,000	—	A. Zinse von Guthaben	837,000	—	837,000	—	—
417,786	16	437,000	—	B. Zinse für Schulden	—	287,000	—	287,000	—
609,400	43	535,000	—			837,000	287,000	550,000	—

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	Fl.	Fr.	Fl.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.									
A. Jagd.									
78,796	40	70,000	—	1. Jagdpatentgebühren	72,000	—	72,000	—	—
14,640	—	14,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 20 %	—	14,000	—	14,000	—
14,7,0	10	15,000	—	3. Aufsichts- und Bezugskosten	720	22,120	—	21,400	—
2,008	70	2,000	—	4. Hebung der Jagd	—	2,500	—	2,500	—
5,297	57	2,500	—	5. Vergütung der Eidgenossenschaft	3,000	—	3,000	—	—
52.675	17	41.500	—		75.720	38.620	37.100	—	—
B. Fischerei.									
15,910	58	15,600	—	1. Fischezenzinse und Patentgebühren	17,000	—	17,000	—	—
10,150	32	11,000	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten	—	12,000	—	12,000	—
162	80	500	—	3. Hebung der Fischzucht	—	500	—	500	—
9,411	58	4,500	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft	5,000	—	5,000	—	—
647	15	900	—	5. Fischzuchanstalt	1,800	750	1,050	—	—
—	—	400	—	6. Rechtskosten	—	400	—	400	—
14.361	89	9.100	—		23.800	13.650	10.150	—	—
C. Bergbau.									
1,000	—	1,000	—	1. Besoldung des Minen-Inspectors	—	1,000	—	1,000	—
2,041	—	1,500	—	2. Eisenerzgebühren	1,500	—	1,500	—	—
173	92	175	—	3. Steinbrüche:					
831	43	325	—	a. Konzessionsgebühren	175	—	175	—	—
421	—	500	—	b. Stockensteinbruch, Ausbeutung	325	—	325	—	—
1.625	35	500	—	4. Hebung des Bergbaues	—	500	—	500	—
52.675	17	41.500	—		2.000	1.500	500	—	—
14.361	89	9.100	—						
1.625	35	500	—						
68.662	41	51.100	—						

Rechnung 1911		Voranschlag 1912		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XXIII. Salzhandlung.									
A. Salzverkauf.									
54,347	50	—	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	—	1,600,000	500,000	1,100,000	—
1,095,271	30	1,100,000	—	2. Kochsalz	5,000	3,600	1,400	—	—
1,514	—	1,400	—	3. Tafelsalz	1,500	750	750	—	—
1,255	—	750	—	4. Meersalz	40,000	25,000	15,000	—	—
14,431	40	16,000	—	5. Gewerbesalz	2,700	1,000	1,700	—	—
600	—	1,700	—	6. Feinsalz	400	300	100	—	—
1,686	—	—	—	7. Feinstes Bergoldersalz „Grenol“	800	700	100	—	—
214	40	100	—	8. Tafelsalz „Cérebos“	—	—	—	—	—
55,726	16	—	—	9. Salzvorräte auf 31. Dezember	—	—	—	—	—
1,115,921	96	1,119,950	—			1,650,400	531,350	1,119,050	—
B. Betriebskosten.									
16,000	—	16,000	—	1. Zins des Betriebstapitals	—	16,000	—	16,000	—
76,955	74	81,000	—	2. Transportkosten	—	80,000	—	80,000	—
109,938	89	115,000	—	3. Auswägerlöhne	—	115,000	—	115,000	—
9,295	30	9,800	—	4. Magazinlöhne	—	9,800	—	9,800	—
12,481	51	13,500	—	5. Vergütungen für Barzahlung	—	13,500	—	13,500	—
1,123	05	1,500	—	6. Verschiedene Betriebskosten	—	1,500	—	1,500	—
2,051	65	100	—	7. Verschiedene Einnahmen	100	—	100	—	—
223,742	84	236,700	—			100	235,800	—	235,700
C. Verwaltungskosten.									
12,160	—	12,160	—	1. Besoldungen der Beamten	—	12,160	—	12,160	—
1,243	40	1,000	—	2. Bureaukosten	—	1,400	—	1,400	—
7,970	—	7,970	—	3. Mietzinse	—	7,970	—	7,970	—
21,373	40	21,130	—			—	21,530	—	21,530
1,115,921	96	1,119,950	—	A. Salzverkauf	1,650,400	531,350	1,119,050	—	
223,742	84	236,700	—	B. Betriebskosten	100	235,800	—	235,700	
21,373	40	21,130	—	C. Verwaltungskosten	—	21,530	—	21,530	
870,805	72	862,120	—			1,650,500	788,680	861,820	—

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XXIV. Stempel-Steuer.									
A. Stempelverkauf.									
107,954	65	68,000	—	1. Stempelpapier	78,000	—	78,000	—	—
690,885	55	500,000	—	2. Stempelmarken	500,000	—	500,000	—	—
36,126	70	32,000	—	3. Spielfarten-Stempel	32,000	—	32,000	—	—
834,966	90	600,000	—		610,000	—	610,000	—	—
B. Betriebskosten.									
19,276	85	17,000	—	1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte	—	19,000	—	19,000	—
39,585	42	34,000	—	2. Provisionen der Stempelverkäufer	—	39,000	—	39,000	—
286	25	300	—	3. Verschiedene Bezugskosten	—	500	—	500	—
59,148	52	51,300	—		—	58,500	—	58,500	—
C. Verwaltungskosten.									
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Vorstehers der Stempelver- waltung	—	4,500	—	4,500	—
5,400	—	5,600	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	5,600	—	5,600	—
3,418	85	3,500	—	3. Bureauaufosten	—	3,500	—	3,500	—
550	—	550	—	4. Mietzinse	—	550	—	550	—
13,868	85	14,150	—		—	14,150	—	14,150	—
—									
834,966	90	600,000	—	A. Stempelverkauf	610,000	—	610,000	—	—
59,148	52	51,300	—	B. Betriebskosten	—	58,500	—	58,500	—
13,868	85	14,150	—	C. Verwaltungskosten	—	14,150	—	14,150	—
761,949	53	534,550	—		610,000	72,650	537,350	—	—
—									

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Vor- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XXV. Gebühren.									
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.									
1,483,197	83	850,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber	850,000	—	850,000	—	
169,737	90	130,000	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber	160,000	—	160,000	—	
450,584	40	370,000	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Be- treibungs- und Konkursämter	380,000	—	380,000	—	
1,438	90	1,200	—	4. Bezugskosten	—	1,200	—	1,200	—
2,102,081	23	1,348,800	—		1,390,000	1,200	1,388,800	—	
B. Staatskanzlei.									
38,588	—	35,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturali- sationsgebühren	35,000	—	35,000	—	
38,588	—	35,000	—		35,000	—	35,000	—	
C. Gerichtskanzleien.									
12,850	—	7,000	—	1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanz- lei- und Patentgebühren	7,000	—	7,000	—	
310	—	600	—	2. Gebühren des Verwaltungsgerichtes	600	—	600	—	
—	—	—	—	3. Handelsgericht	4,000	—	4,000	—	
(Gebühren in Strafsachen, siehe IIIb, G. 2.)									
13,160	—	7,600	—		11,600	—	11,600	—	
D. Justiz und Polizei.									
19,749	60	14,000	—	1. Gebühren der Justizdirektion und der Polizei- direktion	14,000	—	14,000	—	
86,088	30	76,000	—	2. Gebühren für Markt- und Haufierpatente	80,000	—	80,000	—	
87,858	—	70,000	—	3. Patenttaxen der Handelsreisenden	75,000	—	75,000	—	
61,264	95	40,000	—	4. Gebühren für Radfahrerbewilligungen	50,000	—	50,000	—	
254,960	85	200,000	—		219,000	—	219,000	—	

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XXV. Gebühren.									
E. Direktion des Innern.									
3,212	99	3,000	—	1. Konzessionsgebühren	3,000	—	3,000	—	
14,112	90	12,000	—	2. Gewerbescheingebühren	12,000	—	12,000	—	
450	—	200	—	3. Gebühren der Handels- und Gewerbezammer	200	—	200	—	
17,775	89	15,200	—		15,200	—	15,200	—	
F. Finanzdirektion.									
150	—	100	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente	100	—	100	—	
6,932	—	3,000	—	2. Rekurskommission	7,000	—	7,000	—	
7,082	—	3,100	—		7,100	—	7,100	—	
2,102,081	23	1,348,800	—	A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter	1,390,000	1,200	1,388,800	—	
38,588	—	35,000	—	B. Staatskanzlei	35,000	—	35,000	—	
13,160	—	7,600	—	C. Gerichtskanzleien	11,600	—	11,600	—	
254,960	85	200,000	—	D. Justiz und Polizei	219,000	—	219,000	—	
17,775	89	15,200	—	E. Direktion des Innern	15,200	—	15,200	—	
7,082	—	3,100	—	F. Finanzdirektion	7,100	—	7,100	—	
2,433,647	97	1,609,700	—		1,677,900	1,200	1,676,700	—	
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.									
A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer.									
588,055	28	500,000	—	1. Ordentliche Abgaben	500,000	—	500,000	—	
58,854	75	50,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 %	—	50,000	—	50,000	—
3,147	85	2,000	—	3. Bußen	2,000	—	2,000	—	
532,348	38	452,000	—		502,000	50,000	452,000	—	

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren.									
A. Wirtschaftspatentgebühren.									
1,176,545	—	1,140,000	—	1. Patentgebühren	1,202,000	35,000	1,167,000	—	
111,992	27	115,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 %	—	117,000	—	117,000	
1,064,552	73	1,025,000	—		1,202,000	152,000	1,050,000	—	
B. Verkaufsgebühren.									
33,043	80	32,000	—	1. Patentgebühren	32,000	—	32,000	—	
16,487	50	16,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 50 %	—	16,000	—	16,000	
16,556	30	16,000	—		32,000	16,000	16,000	—	
C. Bezugskosten.									
517	65	2,000	—	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugskosten und Druckkosten	—	2,000	—	2,000	
517	65	2,000	—		—	2,000	—	2,000	
<hr/>									
1,064,552	73	1,025,000	—	A. Wirtschaftspatentgebühren	1,202,000	152,000	1,050,000	—	
16,556	30	16,000	—	B. Verkaufsgebühren	32,000	16,000	16,000	—	
517	65	2,000	—	C. Bezugskosten	—	2,000	—	2,000	
1,080,591	38	1,039,000	—		1,234,000	170,000	1,064,000	—	
<hr/>									

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XXIX. Anteil am Ertrage des Alkohol- monopols.									
1,122,920	75	1,003,000	—	1. Ertrags-Anteil	1,000,000	—	1,000,000	—	—
20,917	85	20,500	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus :					
1,500	—	1,500	—	a. Polizeidirektion	—	20,500	—	20,500	
38,491	15	36,000	—	b. Unterrichtswesen	—	1,500	—	1,500	
46,000	—	44,000	—	c. Armdirektion	—	36,000	—	36,000	
5,383	07	—	—	d. Direktion des Innern	—	42,000	—	42,000	
—	—	1,700	—	e. Reserve { Einlage	—	—	—	—	
				} Entnahme	—	—	—	—	
1,010,628	68	902,700	—		1,000,000	100,000	900,000	—	
XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer. Nationalbank.									
100,000	—	100,000	—	1. Entschädigung von 50 Rp. pro Hundert der Notenemission der Kantonalbank	100,000	—	100,000	—	
193,763	10	193,763	—	2. Entschädigung von 30 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung	193,763	—	193,763	—	
293,763	10	293,763	—		293,763	—	293,763	—	

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		R o h - Einnahmen.		Rein - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XXXII. Direkte Steuern.									
A. Vermögenssteuer.									
2,492,318	90	2,500,000	—	1. Grundsteuer :		2,500,000	—	2,500,000	—
697,652	27	699,200	—	a. Im alten Kanton, 2,5 %	699,200	—	699,200	—	
1,820,112	43	1,775,000	—	b. Im Jura, 2,3 %	—	—	—	—	
196,299	80	197,800	—	2. Kapitalsteuer :		1,857,500	—	1,857,500	—
74,203	83	15,000	—	a. Im alten Kanton, 2,5 %	197,800	—	197,800	—	
39,058	39	5,000	—	b. Im Jura, 2,3 %	—	—	—	—	
				3. Nachbezüge	15,000	—	15,000	—	
				4. Steuerbußen	5,000	—	5,000	—	
5,319,645	62	5,192,000	—			5,274,500	—	5,274,500	—
B. Einkommenssteuer.									
3,081,362	59	2,925,000	—	1. Einkommenssteuer I. Klasse :		3,150,000	—	3,150,000	—
866,944	79	814,200	—	a. Im alten Kanton, 3,75 %	876,300	—	876,300	—	
35,669	59	32,000	—	2. Einkommenssteuer II. Klasse :		35,000	—	35,000	—
5,689	40	5,980	—	a. Im alten Kanton, 5 %	5,980	—	5,980	—	
987,838	97	875,000	—	3. Einkommenssteuer III. Klasse :		937,500	—	937,500	—
62,722	05	57,500	—	a. Im alten Kanton, 6,25 %	63,250	—	63,250	—	
53,060	83	25,000	—	b. Im Jura, 5,75 %	25,000	—	25,000	—	
35,932	65	10,000	—	4. Nachbezüge	10,000	—	10,000	—	
				5. Steuerbußen	—	—	—	—	
5,129,220	87	4,744,680	—			5,103,030	—	5,103,030	—
C. Taxations- und Bezugskosten.									
17,508	50	17,000	—	1. Einkommenssteuer-Kommissionen	—	18,500	—	18,500	—
20,202	69	40,000	—	2. Kantonale Rekurstkommission	—	40,000	—	40,000	—
114,147	80	105,440	—	3. Bezugsprovisionen :		—	—	—	—
156,040	32	141,295	—	a. Vermögenssteuer	—	107,090	—	107,090	—
3,197	30	5,000	—	b. Einkommenssteuer	—	152,040	—	152,040	—
5,274	55	5,500	—	4. Kosten der Steuergesetzrevision	—	5,000	—	5,000	—
19,146	19	28,000	—	5. Entschädigungen an die Gemeinden	—	5,500	—	5,500	—
				6. Verschiedene Bezugskosten	—	30,000	—	30,000	—
335,517	35	342,235	—			358,130	—	358,130	—

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Voranschlag für das Jahr 1913.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XXXII. Direkte Steuern.									
D. Verwaltungskosten.									
11,000	—	11,000	—	1. Besoldungen der Beamten	—	11,000	—	11,000	—
40,100	—	43,500	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	43,900	—	43,900	—
8,738	01	12,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	12,000	—	12,000	—
1,755	—	1,755	—	4. Mietzinse	—	1,755	—	1,755	—
61,593	01	68,255	—			68,655	—	68,655	—
<hr/>									
5,319,645	62	5,192,000	—	A. Vermögenssteuer	5,274,500	—	5,274,500	—	—
5,129,220	87	4,744,680	—	B. Einkommenssteuer	5,103,030	—	5,103,030	—	—
335,517	35	342,235	—	C. Taxations- und Bezugskosten	—	358,130	—	358,130	—
61,593	01	68,255	—	D. Verwaltungskosten	—	68,655	—	68,655	—
10,051,756	13	9,526,190	—		10,377,530	426,785	9,950,745	—	—
<hr/>									
XXXIII. Unvorhergesehenes.									
1,796	05	—	—	1. Erbloser Nachlaß	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2. Anonyme Rückerstattungen	—	—	—	—	—
22,297	17	—	—	(Reserve.)	—	—	—	—	—
24,093	22	—	—						
<hr/>									

Voranschlag für das Jahr 1913.

Bericht der Finanzdirektion

an

den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

(November 1912.)

Wir unterbreiten Ihnen andurch den Voranschlag für das Jahr 1913. Derselbe sieht vor:

<i>Rohausgaben</i>	Fr. 54,424,332
<i>Roheinnahmen</i>	» 51,476,295
<i>Ueberschuss der Ausgaben</i>	Fr. 2,948,037

oder wenn man nur die Nettoergebnisse der einzelnen Verwaltungszweige in Betracht zieht:

<i>Reinausgaben</i>	Fr. 24,440,800
<i>Reineinnahmen</i>	» 21,492,763
<i>Ueberschuss der Ausgaben</i>	Fr. 2,948,037

Gegenüber dem Voranschlage für 1912 sind höher berechnet:

<i>die Einnahmen um</i>	Fr. 717,788
<i>die Ausgaben um</i>	» 610,200
<i>so dass sich für das Jahr 1913 eine Besserstellung ergibt von</i>	Fr. 107,588

Dieses günstigere Ergebnis geht aus folgenden Abweichungen vom Voranschlage für 1912 hervor:

Mehreinnahmen:

<i>XXXII. Direkte Steuern</i>	Fr. 424,555
<i>XVIII. Hypothekarkasse</i>	» 154,200
<i>XXV. Gebühren</i>	» 67,000
<i>XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs-</i>	
<i>patentgebühren</i>	» 25,000
<i>XV. Staatswaldungen</i>	» 16,730
<i>XX. Staatskasse</i>	» 15,000
<i>XXXI. Militärsteuer.</i>	» 10,500
<i>XVI. Domänen.</i>	» 8,353
<i>XXIV. Stempelsteuer</i>	» 2,800
<i>Summe der Mehreinnahmen</i>	Fr. 724,138

Mindereinnahmen:

<i>XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau</i>	Fr. 3,350
<i>XXIX. Anteil am Ertrage des Alkohol-</i>	
<i>monopols</i>	» 2,700
<i>XXIII. Salzhandlung.</i>	» 300
<i>Summe der Mindereinnahmen</i>	Fr. 6,350

Mehrausgaben:

<i>VI. Unterrichtswesen</i>	Fr. 236,188
<i>X. Bauwesen</i>	» 100,225
<i>II. Gerichtsverwaltung</i>	» 57,030
<i>IX.^b Gesundheitswesen</i>	» 54,788
<i>III.^b Polizei</i>	» 43,515
<i>IX.^a Volkswirtschaft</i>	» 38,369
<i>XIII. Landwirtschaft</i>	» 33,535
<i>VIII. Armenwesen</i>	» 31,295
<i>I. Allgemeine Verwaltung</i>	» 9,130
<i>XVII. Domänenkasse</i>	» 6,200
<i>XIV. Forstwesen</i>	» 3,845
<i>XII. Finanzwesen</i>	» 2,885
<i>VII. Gemeindewesen</i>	» 575
<i>XI. Anleihen</i>	» 545
<i>III.^a Justiz</i>	» 160
<i>IV. Militär</i>	» 105
<i>Summe der Mehrausgaben</i>	Fr. 618,390

Minderausgaben:

<i>V. Kirchenwesen</i>	Fr. 8,190
<i>Mehreinnahmen</i>	Fr. 724,138
<i>Mindereinnahmen</i>	» 6,350
<i>Mehrausgaben</i>	Fr. 618,390
<i>Minderausgaben</i>	» 8,190
<i>Günstigeres Ergebnis als in 1912</i>	Fr. 107,588

Es wäre verfehlt, aus diesem Ergebnis, das an und für sich zu begrüßen ist, etwa den Schluss zu ziehen, dass sich eine Festigung unserer Finanzlage anbahne. Dies wäre nur möglich, wenn in der Vermehrung der Ausgaben einmal ein Stillstand einträte und eine Zunahme der Einkünfte gesichert wäre, oder die letzteren anhaltend mehr zunähmen als die Ausgaben. Weder das eine noch das andere wird eintreten. Unsere Ausgaben steigen im Gegenteil von Jahr zu Jahr, nicht nur weil die Bedürfnisse allgemein wachsen, sondern auch dadurch, dass fortwährend neue Ausgaben dekretiert werden. Solche neuen und bleibenden Ausgaben resultieren z. B. aus der Einführung eines Handelsgerichtes und dem Baue einer landwirtschaftlichen Bildungsanstalt in Münsingen, welche beide die Einstellung von Krediten von Fr. 36,900 und Fr. 50,000 im Voranschlag für 1913 nötig machten. Auch ist das Gesetz betreffend die Besoldung der Primarlehrer vom 31. Oktober 1909 noch nicht vollständig durchgeführt. Nachdem die Ansprüche der Primarlehrerschaft befriedigt wurden, kommen nun die Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, an die Reihe. Die daherigen Mehrausgaben belaufen sich in 1913 auf Fr. 36,388.

Was die Einnahmen anbetrifft, so kann einzig bei den direkten Steuern mit einiger Sicherheit auf eine Vermehrung gerechnet werden. Wir haben denn auch nicht gezögert, den Ertrag derselben für 1913 um Fr. 424,555 zu erhöhen. In betreff der andern Einnahmen waren, abgesehen von der Hypothekarkasse, wesentliche Erhöhungen nicht angezeigt. Bei einer Anzahl unserer Einnahmsquellen ist überhaupt eine Zunahme der Erträge ganz ausgeschlossen. Gegenüber der Rechnung von 1911 sind die Einnahmen freilich um Fr. 1,342,443 niedriger veranschlagt. Es kann daraus nicht gefolgert werden, dass die Einnahmen des Jahres 1913 diejenigen in 1911 erreichen werden. Dies erscheint schon deshalb unwahrscheinlich, weil der Ertrag der Prozentgebühren, der in 1911 viel zu den Mehreinnahmen und dem verhältnismässig günstigen Rechnungsabschluss beitrug, kaum wiederkehren wird. Dafür sprechen alle Anzeichen. Aber selbst wenn die Einnahmen des Jahres 1913 diejenigen von 1911 erreichen würden, ständen wir immerhin noch vor einem Defizit von Fr. 1,605,594. Die Behörden, Regierungsrat und Grosser Rat, haben daher allen Anlass, in der Bewilligung von Ausgaben die grösste Vorsicht walten zu lassen.

Die Ausgaben sind im vorliegenden Voranschlag so berechnet, dass allen berechtigten Ansprüchen Genüge getan werden kann. Es steht daher zu erwarten, dass die Verwaltungen alles aufbieten werden, mit den bewilligten Krediten auszukommen und Kreditüberschreitungen, mit welchen man es da und dort allzu leicht zu nehmen scheint, zu vermeiden. Die Finanzdirektion wird jedenfalls mit aller Strenge gegen Nachkreditbegehren Stellung nehmen.

Die meisten Kredite für Besoldungen und Mietzinse weisen gegen 1912 Abweichungen auf. Bezüglich der Besoldungen sind sie, wo hienach nichts anderes bemerkt ist, auf Mutationen oder fällige Alterszulagen zurückzuführen. Die Änderungen betreffend die Mietzinse röhren daher, dass letztere von der Domänendirektion revidiert worden sind.

I. Allgemeine Verwaltung.

Mehrausgaben:

H. Regierungsstatthalter	Fr. 1,730
J. Amtsschreibereien	> 10,670
	Fr. 12,400

Minderausgaben:

E. Staatskanzlei	> 3,270
Reine Mehrausgaben	Fr. 9,130

Sowohl die Mehrausgaben als die Minderausgaben betreffen die Rubriken *Besoldungen* und *Mietzinse*. Eine Ausnahme macht einzig die Mehrausgabe von Fr. 100 für *Bureaukosten der Amtsschreibereien*, die durch die Kosten des Jahres 1911 begründet ist.

II. Gerichtsverwaltung.

Mehrausgaben:

A. Obergericht	Fr. 7,500
C. Amtsgerichte	> 965
D. Gerichtsschreibereien	> 3,035
E. Staatsanwaltschaft	> 700
G. Betreibungs- und Konkursämter	> 24,005
K. Handelsgericht	> 29,400
	Fr. 65,605

Minderausgaben:

B. Obergerichtskanzlei	Fr. 1,100
J. Verwaltungsgericht	> 7,475
	Fr. 8,575
Reine Mehrausgaben	Fr. 57,030

Das *Obergericht* erhält infolge der Einführung eines Handelsgerichtes ein Mitglied mehr, das dieses Gericht zu präsidieren bestimmt ist. Die Mehrausgaben für *Amtsgerichte*, *Gerichtsschreibereien* und *Staatsanwaltschaft* berühren ausschliesslich die Rubriken *Besoldungen* und *Mietzinse*. Im Abschnitt *Betreibungs- und Konkursämter* verteilen sich die Mehrausgaben neben den drei *Besoldungsrubriken* und den *Mietzinsen* mit Fr. 200 auf die *Bureaukosten* und mit Fr. 2,000 auf *Formulare und Kontrollen*. Erstere Erhöhung ist durch die Abtrennung des Konkurs- und Betreibungsamtes Nieder-Simmenthal von der Gerichtsschreiberei bedingt, letztere Mehrausgabe durch neue Formulare und Kontrollen, die vom Bundesgerichte vorgeschrieben werden. Der Abschnitt *Handelsgericht* ist neu. Wie hoch sich die Kosten dieser Institution belaufen werden, ist zur Zeit unbestimmt. Sie wurden berechnet, soweit eine Schätzung möglich war. Die *Einrichtungskosten* bilden eine einmalige Ausgabe. Die Minderausgaben der *Obergerichtskanzlei* resultieren aus Mutationen im Personalbestande, diejenigen des *Verwaltungsgerichtes* aus Reduktionen der Kredite für *Besoldungen der Angestellten* Fr. 4,600 und *Entschädigungen der Mitglieder* Fr. 3,000, sowie einer Erhöhung des Kredites für *Besoldungen der Beamten* um Fr. 125.

III^a. Justiz.

In diesem Abschnitt erfährt die Rubrik *Besoldungen der Angestellten* eine Reduktion von Fr. 200, wo-

gegen die *Mietzinse* um Fr. 110 und die *Besoldungen der Beamten* um Fr. 250 zunehmen.

III^b. Polizei.

Mehrausgaben:

C. <i>Polizeikorps</i>	Fr. 17,955
D. <i>Gefängnisse</i>	» 18,695
H. <i>Zivilstand</i>	» 8,705
	<u>Fr. 45,355</u>

Minderausgaben:

A. <i>Verwaltungskosten der Polizeidirektion</i> »	900
E. <i>Strafanstalten</i>	» 940
	<u>Fr. 1,840</u>

Reine *Mehrausgaben* Fr. 43,515

Die Mehrkosten für das *Polizeikorps* betreffen den *Sold der Landjäger* mit Fr. 10,632, die *Bekleidung* mit Fr. 5,527, die *Mietzinse* mit Fr. 346 und die *Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen* mit Fr. 1,450. In der Erhöhung für Sold der Landjäger sind Fr. 4,000 Mehrentschädigung an die Gemeinde Bern für Besorgung des Polizeidienstes inbegrieffen. Die Mehrausgaben für Bekleidung werden veranlasst durch die reglementarische Erneuerung der Waffenröcke und diejenigen für Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen durch erhöhte Wohnungsentschädigungen an die in Bern stationierten, nicht auf der Hauptwache kasernierten Unteroffiziere und Landjäger. Von den Mehrausgaben für *Gefängnisse* fallen Fr. 2,000 auf *Nahrung der Gefangenen* (Hauptstadt), Fr. 8,000 auf *Nahrung der Gefangenen* (in den Bezirken), Fr. 5,500 auf *verschiedene Verpflegungskosten* (in den Bezirken) und Fr. 3,195 auf *Mietzinse*. Begründet werden die Mehrausgaben für Nahrung der Gefangenen in der Hauptstadt durch die eingeführte dritte Mahlzeit, diejenigen für Nahrung der Gefangenen und verschiedene Verpflegungskosten in den Bezirken durch die vorgesehenen Erhöhungen der Vergütungen an die Gefangewärter und diejenigen für Mietzinse durch die erhöhte Entschädigung an die Domändirektion, sowie den Mietzins von Fr. 2,000, der für die im Kantonalkbankgebäude zu Langenthal untergebrachten Gefangenschaften zu entrichten ist. Die Ausgaben für *Zivilstand* steigen in Rubrik *Entschädigungen der Zivilstandsbeamten* um Fr. 7,205 und in Rubrik *Inspektionskosten und Anschaffungen* um Fr. 1,500. Erstere Erhöhung ist durch das Dekret vom 23. November 1911 betreffend das Zivilstandswesen bedingt, letztere durch die Vermehrung der Zivilstandskreise und die Kosten für Einband der in den Amtsarchiven aufbewahrten Zivilstandsregisterdoppel. Das Mindererfordernis für *Verwaltungskosten der Polizeidirektion* betrifft die *Besoldungen der Angestellten*. Die Kredite der *Strafanstalten Thorberg* und *St. Johannsen* erfahren Reduktionen von Fr. 5,000 und Fr. 1,050, dagegen ergeben sich Erhöhungen für die Anstalten *Trachselwald* und *Hindelbank* von Fr. 110 und Fr. 5,000. Die Reduktion für Thorberg erfolgt mit Rücksicht auf die Rechnungsergebnisse der beiden letzten Jahre. Bei der Strafanstalt St. Johannsen würde die Reduktion noch grösser sein, wenn nicht der Posten *Verpflegung* wegen der innern Einrichtung des im Bau begriffenen Gebäudes um Fr. 4,800 erhöht werden müsste. Die Mehrkosten der Arbeitsanstalt Hindelbank

werden durch die Zunahme der Zahl der Enthaltenen verursacht.

IV. Militär.

Mehrausgaben:

A. <i>Verwaltungskosten der Direktion</i>	Fr. 2,100
C. <i>Zeughausverwaltung</i>	» 65
E. <i>Depot in Dachsfelden</i>	» 200
F. <i>Kasernenverwaltung</i>	» 1,150
G. <i>Kreisverwaltung</i>	» 3,500
	<u>Fr. 7,015</u>

Minderausgaben:

B. <i>Kantonskriegskommissariat</i>	Fr. 530
J. <i>Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials</i>	» 1,380
L. <i>Verschiedene Militärausgaben</i>	» 5,000
	<u>Fr. 6,910</u>

Reine *Mehrausgaben* Fr. 105

Von den *Verwaltungskosten der Direktion* sind die *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 1,100 und die *Bureaukosten* um Fr. 1,000 höher berechnet. Letztere Erhöhung hat ihre Ursache in dem Umstände, dass die Kantone nunmehr die Formulare betreffend das Kontrollwesen auf ihre Rechnung zu beschaffen haben. Die Ausgaben der *Zeughausverwaltung* nehmen in Rubrik *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 130 zu. Die Hälfte davon wird jedoch durch eine Mehreinnahme in Rubrik *Kostenanteil der Zeughauswerkstätten* ausgeglichen. Die Mehrkosten des *Depot in Dachsfelden* röhren von einer fällig werdenden Alterszulage an den Verwalter her. Die für die *Kasernenverwaltung* mehr vorgesehenen Fr. 1,150 verteilen sich mit Fr. 200 auf *Besoldungen der Angestellten* und Fr. 950 auf *Betriebskosten*. Letzterer Betrag betrifft im besonderen reglementarische Lohnaufbesserungen. Die für die Kreisverwaltung mehr aufgenommenen Fr. 3,500 sind für Aufbesserungen an die *Sektionschefs* bestimmt. Die reinen Minderausgaben des *Kantonskriegskommissariates* sind lediglich die Folge eingetretener Mutationen im Personalbestand. Die *Besoldungen* der beiden *Beamten* erfordern Fr. 1,700 weniger, die *Besoldungen der Angestellten* Fr. 900 mehr als in 1912. Die Minderausgaben für Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials resultieren aus den Reduktionen auf den Posten *Bekleidung und persönliche Ausrüstung* und *persönliche Bewaffnung* und der Erhöhung des Postens *Mietzinse* um Fr. 1,120. Im Abschnitt *Verschiedene Militärausgaben* kommt der für 1912 bewilligte Kredit von Fr. 10,000 für neue Stammkontrollen in Wegfall. Dagegen tritt ein Kredit von Fr. 5,000 für neue Korpskontrollen an die Stelle.

V. Kirchenwesen.

Mehrausgaben:

C. <i>Römischkatholische Kirche</i>	Fr. 18,400
D. <i>Christkatholische Kirche</i>	» 11,850
	<u>Fr. 30,250</u>

Minderausgaben:

B. <i>Protestantische Kirche</i>	» 38,440
Reine <i>Minderausgaben</i>	<u>Fr. 8,190</u>

Die reinen Minderausgaben der *protestantischen Kirche* ergeben sich aus dem Wegfall einmaliger Kredite für Beiträge an Kirchenbauten und Loskäufe von Wohnungsschädigungen und den Reduktionen auf Rubriken *Besoldungen der Geistlichen, Wohnungsschädigungen und Mietzinse*. Für Beiträge an *Kirchenbauten* und *Loskauf einer Wohnungsschädigung* sieht der Voranschlag in vier Posten Fr. 33,000 vor, wovon derjenige von Fr. 15,500, *Freibergen, Loskauf der Wohnungsschädigung*, vom Grossen Rate am 22. Mai 1912 bereits genehmigt worden ist. Erhöhungen treten den Bedürfnissen entsprechend ein auf den Rubriken *Besoldungszulagen, Holzenschädigungen* und *Leibgedinge*. Die Mehrausgaben der *römischkatholischen Kirche* resultieren aus den einmaligen Ausgaben für *Loskauf der Wohnungsschädigung in Zwingen*, Fr. 8,750, und *Beitrag an den Kirchenbau in Laufen*, Fr. 10,000. Die Mehrausgaben der *christkatholischen Kirche* sind ebenfalls auf eine ausserordentliche Ausgabe zurückzuführen, die Vergütung für *Loskauf der Wohnungsschädigung in St. Immer* im Betrage von Fr. 17,500, welche vom Grossen Rate am 16. September 1912 beschlossen worden ist.

VI. Unterrichtswesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode	Fr. 775
B. Hochschule	» 75,090
C. Mittelschulen	» 84,318
D. Primarschulen	» 65,025
E. Lehrerbildungsanstalten	» 5,130
F. Taubstummenanstalten	» 2,350
G. Kunst	» 3,500
	<u>Fr. 236,188</u>

Die Mehrausgaben für *Verwaltungskosten der Direktion und der Synode* betreffen die beiden Besoldungsrubriken. Die Mehrausgaben für die *Hochschule* verteilen sich auf folgende Rubriken: *Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten* Fr. 5,090, *Besoldungen der Assistenten* Fr. 3,400, *Besoldungen der Angestellten* Fr. 3,295, *Lehrmittel und Subsidiaranstanstan* Fr. 2,900, *Botanischer Garten* Fr. 845, *Beitrag an den Betrieb der klinischen Institute* Fr. 30,000, *Amortisation der Bauvorschüsse* Fr. 27,638 und *Vergütung für Gebäudeunterhalt* Fr. 2,624. Die Mehrausgaben für Besoldungen sind die Folge der Errichtung neuer Stellen und von Aufbesserungen. Die Mehrkosten für Lehrmittel und Subsidiaranstanstan sind zurückzuführen zum Teil auf den Rückgang der *Institutsgebühren*, zum Teil auf die Errichtung von *Seminarien* für allgemeine und spezielle Betriebslehre und für schweizerische Finanz- und Volkswirtschaft, sowie für Anschaffung von Literatur für die handelswirtschaftliche Abteilung. Die Mehrkosten für den botanischen Garten haben als Ursache die Erhöhung des *Pachtzinses* um Fr. 335 und der *Arbeitslöhne* um Fr. 510. Der Beitrag an den Betrieb der klinischen Institute ist auf das vertragliche Maximum von Fr. 200,000 erhöht worden mit Rücksicht darauf, dass angesichts der Rechnungsergebnisse des Inselspitals mutmasslich diese Summe an dasselbe auszurichten sein wird. Die für Amortisation der Bauvorschüsse und Vergütung für Gebäudeunterhalt mehr vorge-

sehenden Fr. 27,638 und Fr. 2,624 betreffen den Abortanbau der chirurgischen Klinik und das neue hygienische Institut. Die Mehrausgaben der *Mittelschulen* berühren alle Unterrubriken mit Ausnahme der Stipendien und des Beitrages an die Stellvertretungskasse der Mittelschullehrer. Die für die *Kantonsschule Pruntrut* mehr geforderten Fr. 5,200 stehen mit der Errichtung einer neuen Klasse in Verbindung, und durch die übrigen Erhöhungen, Fr. 22,793 für *Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien*, Fr. 41,025 für *Staatsbeiträge an Sekundarschulen* und Fr. 14,850 für *Pensionen* werden die bezüglichen Kredite mit den bestehenden Bedürfnissen in Einklang gebracht. Die Mehrausgabe für *Inspektion* entspricht einer fällig werdenden Alterszulage. An den Mehrausgaben für *Primarschulen* partizipieren folgende Rubriken: *Ordentliche Staatszulagen* Fr. 18,000, *Beiträge an erweiterte Oberschulen* Fr. 1,000, *Mädchenarbeitsschulen* Fr. 39,500, *Schulinspektoren* Fr. 25, *Abteilungsweiser Unterricht* Fr. 500, *Handfertigkeitsunterricht* Fr. 1,000, *Stellvertretung kranker Lehrer* Fr. 3,000 und *Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder* Fr. 2,000. Von den Mehrausgaben für die Arbeitsschulen fällt ein Betrag von Fr. 36,388 auf Aufbesserungen nach Massgabe des Gesetzes betreffend die Besoldung der Primarlehrer vom 31. Oktober 1909. Alle übrigen Mehrausgaben des Abschnittes Primarschulen erklären sich aus der fortschreitenden regelmässigen Zunahme der Bedürfnisse für diesen Teil des Schulwesens. An den Mehrausgaben der *Seminarien* haben alle diese Anstalten Teil. Die Mehrausgaben berühren wenn nicht ausschliesslich so doch im wesentlichen die Rubrik *Unterricht*, im speziellen die Besoldungen der Lehrer. Die Ausgaben der *Taubstummenanstalt Münchenbuchsee* steigen in der Hauptsache in den Rubriken *Unterricht* und *Nahrung*, sodann ist in Rubrik *Landwirtschaft* ausserordentlicherweise ein Kredit von Fr. 1,200 für Ankauf von Ziegen vorgesehen. Von den Krediten für *Kunst* erfährt derjenige für *Erhaltung von Kunstdenkmalen* eine Erhöhung von Fr. 3,500 gemäss den bestehenden Verpflichtungen für Beiträge an Restaurierungen. Der Voranschlag des *Lehrmittelverlages* sieht an *Rohertrag* Fr. 46,381, an *Betriebskosten* Fr. 22,050 und eine *Zuwendung in die Reserve* von Fr. 21,331 vor. Von den Betriebskosten sind höher berechnet die *Besoldungen*, die *Magazin- und Bureaucosten*, die *Frachten und Porti* und der *Zins des Betriebskapitals*.

VII. Gemeindewesen.

Hier mussten mehr eingestellt werden Fr. 375 für *Besoldung des Sekretärs* und Fr. 200 für *Bureau- und Reisekosten*. Der bisherige Kredit von Fr. 2,300 für letztern Posten erweist sich als zu klein.

VIII. Armenwesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens	Fr. 5,975
C. Armenpflege	» 25,000
D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungsanstalten, Beiträge	» 1,000
E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge	» 4,670
G. Verschiedene Unterstützungen	» 2,000
	<u>Fr. 38,645</u>

Minderausgaben:

B. Kommission und Inspektorat	»	1,300
F. Kantonale Erziehungsanstalten	»	6,050
	Fr.	7,350
Reine Mehrausgaben	Fr.	31,295

Von den Krediten für *Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens* werden erhöht die Posten *Besoldungen der Beamten* um Fr. 375, die *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 3,600 und die *Bureaukosten* um Fr. 2,000. In den Mehrausgaben für Besoldungen der Angestellten sind Fr. 3,200 für eine neuerrichtete Kanzlistenstelle I. Klasse inbegriffen. Die Festsetzung des Kredites für Bureaukosten erfolgt gestützt auf die Ausgaben des Jahres 1912, die sich auf Fr. 7,000 belaufen und in Zukunft schwerlich zurückgehen werden. Die Ausgaben für *Kommission und Inspektoren* vermindern sich in Rubrik *Besoldungen* um Fr. 2,500, steigen dagegen in Rubrik *Reisekosten* um Fr. 1,200. Der bisherige kantonale Armeninspizitor ist vom Amte zurückgetreten und der Adjunkt an seine Stelle befördert worden. Die Adjunktenstelle ist zur Zeit unbesetzt. Die Reisekosten werden mit Rücksicht auf vermehrte Reisen und das Regulativ betreffend die Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vom 7. Mai 1912 erhöht. Die Kosten der *Armenpflege* werden in den Rubriken *Unterstützungen ausser Kanton und Kosten gemäss §§ 59 und 123 A. G.* erhöht, am einen Ort um Fr. 10,000, am andern um Fr. 15,000. Beide Erhöhungen stützen sich auf die diesjährigen Ausgaben. Bei den *Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungsanstalten* wird eine höhere Zahl der Pfleglinge angenommen. Die Mehrausgabe für *Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten* betrifft den Beitrag an die *Anstalt für schwachsinnige Kinder in Steffisburg*, die am 1. Mai 1913 eröffnet wird. Der Beitrag ist marchzählig berechnet für die Zeit der Eröffnung bis Ende des Jahres auf Grund der Jahressubvention, die der Schwesternanstalt in Burgdorf verabfolgt wird. Die *Kostgelder der staatlichen Erziehungsanstalten* sind von Fr. 150 auf Fr. 200 erhöht worden und es weisen daher die Voranschläge dieser Anstalten in der bezüglichen Rubrik Mehreinnahmen auf. Denselben stehen Mehrausgaben gegenüber für *Nahrung*, teilweise auch für *Unterricht* und *Verpflegung*. Der Anstalt *Landorf* ist ein besonderer Kredit für *Neumöblierung des Esszimmers* eröffnet. Die Mehrausgaben für *verschiedene Unterstützungen* betreffen die *Berufsstipendien*, die bereits in 1912 eine Summe von Fr. 28,000 beanspruchen.

IX^a. Volkswirtschaft.*Mehrausgaben.*

A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern	Fr.	287
C. Handel und Gewerbe	»	31,235
D. Technikum Burgdorf	»	2,250
E. Technikum Biel	»	3,897
F. Mass und Gewicht	»	100
G. Lebensmittelpolizei	»	2,100

Uebertrag Fr. 39,869

Minderausgaben:

B. Statistik	»	1,500
Reine Mehrausgaben	Fr.	38,369

Die *Verwaltungskosten der Direktion des Innern* nehmen in den Rubriken *Besoldung des Sekretärs* und *Besoldungen der Angestellten* zu. Von den Krediten für *Statistik* wird derjenige für *Bureaukosten und Druckkosten* um Fr. 500 erhöht, da der bisherige Ansatz von Fr. 4,500 sich als ungenügend erwies. Der im Voranschlag pro 1912 aufgenommene Posten *Schweiz. Landesausstellung in 1914*, Fr. 2,500, kommt in Abgang. Ueber die Kosten der Beteiligung der verschiedenen Verwaltungen an der Landesausstellung hat der Regierungsrat Erhebungen angeordnet und es soll der nötige Kredit in einer besondern Vorlage ausgewirkt werden. Soweit Kreditforderungen der Direktionen zwecks Teilnahme an der Ausstellung im Voranschlag beantragt waren, wurden sie vorläufig abgelehnt. Die Mehrausgaben für *Handel und Gewerbe* ergeben sich auf den folgenden Posten: *Gewerbliche Stipendien* Fr. 1,000, *Fach- und Gewerbeschulen* Fr. 30,000, *Bureau- und Reisekosten* Fr. 500, *Besoldungen der Angestellten* Fr. 360 und *Hauswirtschaftliches Bildungswesen* Fr. 125. Durch die Erhöhung der Kredite für gewerbliche Stipendien und Fach- und Gewerbeschulen wird den steigenden Bedürfnissen im möglichst zulässigen Masse Rechnung getragen. Der erhöhte Kredit für Bureau- und Reisekosten soll den Beamten der Handels- und Gewerbekammer den Besuch der verschiedenen Jahresversammlungen wirtschaftlicher Vereinigungen und Unternehmerverbände wenigstens der Schweiz und das Abonnement auf eine oder zwei ausländische Zeitungen ermöglichen. Die für das hauswirtschaftliche Bildungswesen mehr vorgesehenen Fr. 125 sind für die Haushaltungsschule Choindez bestimmt, die von der Kalenderjahresrechnung zur Schuljahresrechnung (Frühling bis Frühling) übergeht und daher in 1913 einen Beitrag für $\frac{5}{4}$ Jahr beziehen wird. Die Mehrausgaben des *Technikums Burgdorf* resultieren aus der Erweiterung, welche die Anstalt sowohl in Beziehung auf den Unterricht als in baulicher Richtung erfährt. Die Mehrausgaben des *Technikums Biel* haben ihren Grund hauptsächlich in dem Wegfall des *Beitrages der Burgergemeinde Biel*. Letztere bestritt die Pflicht zur weitern Ausrichtung eines Beitrages und ein eingeholtes Rechtsgutachten sprach sich zu ihren Gunsten aus. Die Mehrausgaben für *Mass und Gewicht* gehen hervor aus einer Zunahme der *Inspektionskosten der Eichmeister* (infolge vermehrter Nachschauen) um Fr. 500 und einer Reduktion des *Mietzinses* von Fr. 400. Vom Mehrerfordernis für *Lebensmittelpolizei* fallen Fr. 2,200 auf die drei Rubriken *Besoldungen* und Fr. 2,000 auf *Reisevergütungen*. Letztere Mehrausgabe wird durch das vom Regierungsrat erlassene Regulativ betreffend die Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung veranlasst, das höhere Vergütungen als bisher vorsieht. Für *Bekämpfung des Alkoholismus* werden der Direktion des Innern entsprechend den vorhandenen Mitteln Fr. 2,000 weniger zur Verfügung gestellt.

IX^b. Gesundheitswesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr. 200
B. Gesundheitswesen im allgemeinen . . .	» 2,378
C. Frauenspital	» 26,110
E. Irrenanstalt Waldau	» 11,000
F. Irrenanstalt Münsingen	» 8,000
G. Irrenanstalt Bellelay	» 7,100
	<u>Fr. 54,788</u>

Die Mehrausgabe für *Verwaltungskosten* betrifft die *Besoldung des Angestellten* und die Mehrausgabe für *Gesundheitswesen im allgemeinen* die *Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten*. Für diese werden 275 sogenannte Staatsbetten eingesetzt gegenüber 271 im Jahre 1912. Die Mehrausgaben des *Frauenspitals* stehen im Zusammenhange mit dem Bezug des neuen Isolierhauses und der dadurch zu erwartenden Zunahme der Zahl der Patientinnen. Es waren höher zu veranschlagen die Kosten für *Nahrung* um Fr. 15,000, für *Verpflegung* um Fr. 10,000, für *Unterricht* um Fr. 1,000, für *Mietzins* um Fr. 3,180 und für *Verwaltung* um Fr. 1,930. Letztere Erhöhung erfolgt grösstenteils mit Rücksicht auf das revidierte Besoldungsregulativ für das Anstaltpersonal. Allen diesen Mehrausgaben steht ein Mehrertrag an *Kostgeldern* von Fr. 5,000 gegenüber. Die abermalige Zunahme der Kosten der *Irrenanstalten* betrifft bei allen drei Anstalten in der Hauptsache die Rubriken *Verwaltung*, *Nahrung* und *Verpflegung*. Im Voranschlag der Anstalt *Münsingen* ist einer Vermehrung der Zahl der Patienten Rechnung getragen. Zu dem ungünstigen Resultat der Anstalt *Bellelay* trägt auch die Reduktion des Ertrages der *Landwirtschaft* bei. Bei allen drei Anstalten ist eine Zunahme der *Kostgelder* berücksichtigt.

X. Bauwesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung	Fr. 21,900
C. Unterhalt der Staatsgebäude	» 10,000
D. Neue Hochbauten	» 50,000
E. Unterhalt der Strassen	» 27,500
K. Eisenbahn- und Schiffahrtswesen	» 4,500
	<u>Fr. 113,900</u>

Minderausgaben:

B. Kreisverwaltung	Fr. 7,650
J. Vermessungswesen	» 3,385

Mehreinnahmen:

H. Wasserrechtswesen	» 2,640	» 13,675
<u>Reine Mehrausgaben</u>		<u>Fr. 100,225</u>

Die Mehrausgaben der *zentralen Bauverwaltung* und die Minderausgaben der *Kreisverwaltung* (früher Bezirksbehörden) sind, soweit sie die *Besoldungen der Beamten* und *Angestellten* berühren, die Folge der Reorganisation der Baudirektion. Die zentrale Bauverwaltung zählt zwei Beamte (Adjunkt des Kantonsoberingenieurs und Wasserbauingenieur) und vier Angestellte (je einen Sekretär und einen Techniker für den Kantonsoberingenieur und den Wasserbauinge-

nieur) mehr als bisher. Die Beamten der Kreisverwaltung (Bezirksbehörden) sind von sechs Bezirkstechnikern auf drei Kreisoberingeniere reduziert worden. Die Zahl der Angestellten der Kreisverwaltung ist die nämliche geblieben (6), hingegen hat ein teilweiser Ersatz stattgefunden, indem drei *Hülfstechniker* mit Besoldungen von Fr. 4,000 beziehungsweise Fr. 3,700 angestellt und die drei beibehaltenen *Sekretäre* in eine höhere Besoldungsklasse (II.) versetzt wurden. Die *Bureau- und Reisekosten* der *zentralen Bauverwaltung* werden netto um Fr. 4,500 und diejenigen der *Kreisverwaltung* um Fr. 1,200 höher veranschlagt. Diese Mehrausgaben haben ihre Ursache in der Revision der Reiseentschädigungen durch das regierungsrätliche Regulativ vom 7. Mai 1912, überdies bei der zentralen Bauverwaltung in der Zunahme der Zahl der Beamten. An die Besoldungen des Wasserbauingenieurs und dessen Angestellte und an die Reiseauslagen sind Bundesbeiträge zu erwarten, die zusammen auf Fr. 9,200 berechnet sind. Die Kosten für *Unterhalt der Staatsgebäude* nehmen stetig zu. Es werden daher für *Amtsgebäude* und *Pfarrgebäude* je Fr. 5,000 mehr eingestellt. Die für *Hochbauten* mehr vorgesehenen Fr. 50,000 sind für die *Amortisation* der Baukosten der *landwirtschaftlichen Schule in Münsingen* bestimmt. Die reinen Mehrausgaben für *Unterhalt der Strassen* setzen sich zusammen aus der zwecks Aufbesserungen vorgenommenen Erhöhung von Fr. 30,000 für *Wegmeisterbesoldungen*, der Reduktion des Kredites für *verschiedene Kosten* um Fr. 5,000 und des Wegfalles der Einnahme für *Erlös von Strassengras*. Im Abschnitt *Wasserrechtswesen* ist die bisherige Rubrik *Verwaltungskosten* in die drei Rubriken *Besoldung des Abteilungschefs*, *Besoldung des Angestellten* und *Bureau- und Reisekosten* zerlegt und dieselben entsprechend dotiert worden. Hieraus resultiert eine Reduktion der letztgenannten Rubrik um Fr. 2,765, der eine Erhöhung von Fr. 125 für *Mietzins* gegenübersteht. Auch für das *Vermessungswesen* hat eine andere Gliederung der Ausgaben stattgefunden, indem die bisherige Rubrik *Ordentliche Vermessungskosten* nach den Zwecken der Ausgaben auf die drei Rubriken *Besoldungen der Angestellten*, *Bureau- und Reisekosten* und *Vermessungs- und Grenzbereinigungskosten* repartiert wurden. Der Posten *Triangulationen*, *Vorschussamortisation*, Fr. 5,000, ist neu. Der Abschnitt *Eisenbahn- und Schiffahrtswesen* bestand bis jetzt nicht, indem die Kosten der Abteilung Eisenbahnwesen unter zentrale Bauverwaltung verrechnet wurden. Zu den bisherigen in vier Spezialrubriken dargestellten Ausgaben kommen Fr. 5,000 *Verwaltungs- und Inspektionskosten für Schifffahrtspolizei* und Fr. 2,000 *Subventionen für Schiffahrtsunternehmungen* hinzu. Letztere Summe betrifft den vom Regierungsrate beschlossenen Beitrag an die Subvention von Fr. 4,000, welche die Gemeinde Biel für die Dampfschiffahrt Neuenburg-Biel in den Jahren 1911 — 1914 übernommen hat. Eine neue Einnahme wird aus den *Gebühren für Schiffahrtskonzessionen* resultieren. Sie ist auf Fr. 2,500 veranschlagt.

XI. Anleihen.

Mehrausgaben	Fr. 545
------------------------	---------

Auf dem Anleihen von 1895 gelangen Fr. 18,000 und auf demjenigen von 1900 Fr. 6,000 mehr zur

Rückzahlung. Die Verzinsung beider Anleihen beansprucht dagegen Fr. 23,455 weniger.

XII. Finanzwesen.

Mehrausgaben Fr. 2,885

Die Rubriken, welche Mehrausgaben aufweisen, sind folgende: *Besoldungen der Angestellten der Kantonsbuchhalterei* Fr. 400, *Druckkosten- und Buchbinderkosten* Fr. 500, *Kosten des Postcheckverkehrs* Fr. 1,000 und *Mietzinse der Amtsschaffnereien* Fr. 1,185. Eine Reduktion von Fr. 200 ergibt sich auf den *Mietzinsen der Kantonsbuchhalterei*. Der Kredit von Fr. 4,000 für Druckkosten und Buchbinderkosten ist ungenügend geworden, desgleichen derjenige für Kosten des Postcheckverkehrs, da von dieser Einrichtung je länger je mehr Gebrauch gemacht wird.

XIII. Landwirtschaft.

Mehrausgaben:

A. <i>Verwaltungskosten der Direktion</i> . . .	Fr. 4,750
B. <i>Landwirtschaft</i>	» 25,400
D. <i>Molkereischule</i>	» 1,280
E. <i>Landwirtschaftliche Winterschulen</i> . . .	» 2,215
	<u>Fr. 33,645</u>

Minderausgaben:

C. <i>Landwirtschaftliche Schule Rütti</i> . .	Fr. 110
	<u>Reine Mehrausgaben</u> <u>Fr. 33,535</u>

Die *Verwaltungskosten der Direktion* steigen in den beiden *Besoldungsrubriken* zusammen um Fr. 3,875, wovon Fr. 3,200 eine neukreierte Kanzlistenstelle I. Klasse betreffen; ferner sind höher veranschlagt die *Bureau- und Reisekosten* um Fr. 500 und der *Mietzins* um Fr. 375. Von den Krediten für *Landwirtschaft* kann derjenige für *Maikäferprämien* um Fr. 17,000 reduziert werden, da die Maikäfer in 1913 nur in beschränktem Masse zum Fluge kommen. Dagegen zeigen folgende Rubriken Krediterhöhungen: *Bureau- und Reisekosten* Fr. 400, *Bodenverbesserungen* Fr. 10,000, *Bergweiganlagen* Fr. 15,000, *Förderung der Kleinviehzucht* Fr. 3,000, *Hagelversicherung* Fr. 2,000 und *Viehversicherung* Fr. 12,000. Die Erhöhungen für Bergweiganlagen und Bodenverbesserungen geschehen mit Rücksicht auf die zugesicherten Beiträge. Desgleichen nehmen die Ausgaben für Hagelversicherung und Viehversicherung infolge wachsender Bedürfnisse zu. Die Mehrausgaben für die landwirtschaftlichen Bildungsanstalten betreffen durchgehend den *Unterricht*, teilweise auch die *Nahrung* und *Verpflegung*.

XIV. Forstwesen.

Mehrausgaben:

A. <i>Verwaltungskosten der zentralen Forstverwaltung</i>	Fr. 600
B. <i>Forstpolizei</i>	» 2,745
D. <i>Schutz von Naturdenkmälern und Alpenpflanzen</i>	» 1,000
	<u>Uebertrag Fr. 4,345</u>

<i>Uebertrag</i> Fr. 4,345	
<i>Minderausgaben:</i>	
C. <i>Förderung des Forstwesens</i>	Fr. 500
	<u>Reine Mehrausgaben</u> <u>Fr. 3,845</u>

Die Zunahme der *Verwaltungskosten der zentralen Forstverwaltung* berührt die *Besoldungen* mit Fr. 100 und die *Bureaucosten und Reisekosten* mit Fr. 500. Die Besoldungen verteilen sich nunmehr auf zwei Kredite, nachdem die Stelle des *Sekretärs* in der Person des Kanzleichefs wieder besetzt worden ist. Von den Kosten für *Forstpolizei* nehmen zu die *Reisekosten der Forstmeister* um Fr. 500, die *Reisekosten der Kreisoberförster* um Fr. 3,500 — beiderorts infolge Erhöhung der Reiseentschädigungen; ferner die *Mietzinse* um Fr. 500 und zwecks Aufbesserungen die *Besoldungen der Oberbannwärte und Waldaufseher* um netto Fr. 1,000. Reduktionen erleiden die Kredite für *Besoldungen der Forstmeister*, Fr. 120, und für *Besoldungen der Kreisoberförster*, Fr. 1,365. Der Anteil der *Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster* steigt um Fr. 1,270. Der in 1912 für *Vorarbeiten zur Landesausstellung* ausgesetzte Kredit von Fr. 500 wird vorläufig nicht erneuert. Neu ist die Ausgabe für *Schutz von Naturdenkmälern und Alpenpflanzen*. Der bezügliche Kredit wird vorgesehen mit Rücksicht auf Art. 83 des Einführungsgesetzes zum schweiz. Zivilgesetzbuch und die beiden Verordnungen des Regierungsrates für den Schutz von Alpenpflanzen und Naturdenkmälern.

XV. Staatswaldungen.

Mehreinnahmen Fr. 16,730

Der Ertrag der *Haupt- und Zwischennutzungen* ist um Fr. 22,000 höher angenommen. Einer Erhöhung von je Fr. 2,000 bedürfen mit Rücksicht auf die Ausgaben der Jahre 1911 und 1912 die Posten *Gebäudef reparaturen* und *Gemeindesteuern*. Der Anteil der *Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster* steigt übereinstimmend mit der entsprechenden Einnahme XIV. B. 4 um Fr. 1,270.

XVI. Domänen.

Mehreinnahmen Fr. 8,353

Die *Pachtzinse von Zivildomänen*, die *Mietzinse von Amtsgebäuden und Militärgebäuden* steigen infolge Ankauf von Domänen und Neubauten zusammen um Fr. 11,073, wogegen die *Mietzinse von Kirchengebäuden* wegen Abtretung von Kirchenchören um Fr. 2,220 zurückgehen. Die *Gemeindesteuern* werden um Fr. 1,000 höher, die *Wassermietzinse* um Fr. 500 niedriger berechnet, beides nach Massgabe der Rechnung von 1911.

XVII. Domänenkasse.

Mehrausgaben Fr. 6,200

Die Berechnung sowohl der Aktivzinse als der Passivzinse stützt sich auf den Stand der Guthaben und Schulden der Domänenkasse auf 30. Juni 1912. Hierbei ergibt sich eine Verminderung der *Zinse von Guthaben* von Fr. 5,630 und eine Vermehrung der *Zinse für Kaufschulden* von Fr. 570.

XVIII. Hypothekarkasse.

<i>Mehrertrag</i>	Fr. 154,200
-------------------	-------------

Der *Rohrertrag* ist auf Grund des mutmasslichen Standes der Aktiven und Passiven auf 31. Dezember 1912 veranschlagt worden. Nach dieser Berechnung steigt der Rohrertrag gegenüber 1912 um Fr. 173,200, wobei eine Zuwendung von Fr. 50,000 an den *Reservefonds* berücksichtigt ist. Die *Verwaltungskosten* stellen sich um Fr. 19,000 höher als in 1912.

XIX. Kantonalbank.

Der Reinertrag bleibt gegen 1912 unverändert, dagegen sind die Roherträge und Kosten je um Fr. 1,276,200 höher angenommen.

XX. Staatskasse.

<i>Mehreinnahmen</i>	Fr. 15,000
----------------------	------------

Die *Zinse von Guthaben* sind um Fr. 135,000 und die *Zinse für Schulden* um Fr. 150,000 niedriger veranschlagt. Durch die Auszahlung des in 1913 fällig werdenden letzten Fünftels der Subvention an die Berner Alpenbahn und die Ausrichtung anderer Eisenbahnsubventionen wird das *Bankdepot* voraussichtlich ganz erschöpft werden. Ein Zins dieses Depots fällt daher ausser Betracht. Der dahерige Ausfall findet eine teilweise Kompensation in dem um Fr. 103,000 erhöhten Ertrag der *Aktien*, herrührend hauptsächlich von der zu erwartenden Dividende von der Subvention an die Burgdorf-Thun-Bahn und der Dividende von Fr. 1,500,000 Aktien der Thunersee-bahngesellschaft, welche letztere dem Staate für seinen Vorschuss zum Ankaufe der Dampfschiffahrtsunternehmung Thuner- und Brienzsee abgetreten hat. Um Fr. 11,000 höher sind ferner die *Zinse von Vorschüssen an Spezialverwaltungen* veranschlagt mit Rücksicht darauf, dass diese Vorschüsse zunehmen. Die Reduktion der *Zinse für Schulden* betrifft die Zinse für *Depots der Spezialverwaltungen*. Die Hypothekarkasse wird in den Fall kommen, über ihr Depot bei der Staatskasse verfügen zu müssen, so dass nur die Zinse für Vorschüsse, welche die Staatskasse für ihren Betrieb von der Kantonalbank benötigen wird, in Anschlag zu bringen sind.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Wie für 1912.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Mindereinnahmen:

<i>A. Jagd</i>	Fr. 4,400
----------------	-----------

Mehreinnahmen:

<i>B. Fischerei</i>	» 1,050
---------------------	---------

<i>Reine Mindereinnahmen</i>	Fr. 3,350
------------------------------	-----------

Die *Aufsichts- und Bezugskosten für Jagd* wurden um Fr. 6,400 erhöht. Davon sind Fr. 4,200 für *Reiseentschädigungen an die Wildhüter* vorgesehen,

während die übrigen Fr. 2,200 teilweise für Aufbeserungen und die Ausrüstung einzelner der genannten Aufseher, teilweise für sonstige Kosten eingestellt werden. Für *Hebung der Jagd* sind Fr. 500 mehr vorgesehen. Der Ertrag der *Jagdpatentgebühren* ist um Fr. 2,000, der *Bundesbeitrag* um Fr. 500 höher berechnet. Die *Aufsichts- und Bezugskosten für Fischerei* erfahren eine Erhöhung von Fr. 1,000 mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Zunahme der Reisevergütungen an die Aufseher. Die *Vergütung der Eidgenossenschaft* steigt im Verhältnis zu der Zunahme der Aufsichts- und Bezugskosten um Fr. 500. Die reinen Einnahmen der *Fischzuchtanstalt* werden um Fr. 150 höher veranschlagt.

XXIII. Salzhandlung.

<i>Mindereinnahme</i>	Fr. 300
-----------------------	---------

Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag für 1912 sind folgende: *Minderertrag* aus dem Verkaufe von *Gewerbezial* Fr. 1,000, *Mehrertrag* aus dem Verkaufe von feinstem *Vergoldersalz* Fr. 100, *Minderausgabe* für *Transportkosten* Fr. 1,000, *Mehrausgabe* für *Bureukosten* Fr. 400.

XXIV. Stempelsteuer.

<i>Mehreinnahmen</i>	Fr. 2,800
----------------------	-----------

Der Erlös aus dem Verkaufe von *Stempelpapier* ist in Anbetracht der erhöhten Stempelgebühr für die neuen Zivilstandsscheine und die Ausgabe gestempelter Schuldbriefformulare um Fr. 10,000 höher angenommen. Die Posten *Rohmaterial* und *Unterhalt der Geräte* sowie *Provisionen der Stempelverkäufer* sind in Anlehnung an die Rechnung von 1911 um Fr. 1,000 und Fr. 5,000 erhöht worden.

XXV. Gebühren.

<i>Mehreinnahmen</i>	Fr. 67,000
----------------------	------------

Die Mehreinnahmen verteilen sich wie folgt:

<i>Fixe Gebühren der Amtsschreiber</i>	Fr. 30,000
<i>Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter</i>	» 10,000
<i>Gebühren des Handelsgerichtes</i>	» 4,000
<i>Gebühren für Markt- und Hausierpatente</i>	» 4,000
<i>Patenttaxen der Handelsreisenden</i>	» 5,000
<i>Gebühren für Radfahrbewilligungen</i>	» 10,000
<i>Rekurskommission</i>	» 4,000
	Fr. 67,000

Der Mehrertrag der *fixen Gebühren der Amtsschreiber* wird mit der Erhöhung des Gebührentarifes der Amtsschreibereien begründet. Der Mehrertrag der *Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter* kompensiert die Mehrausgabe für Besoldungen der Betreibungsgehilfen (II. G. 4). Der Posten *Gebühren des Handelsgerichtes* ist neu. Die übrigen eingestellten Mehrerträge erfolgen gestützt auf die Einnahmen in 1911.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Unverändert.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Wie 1912.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.*Mehreinnahmen Fr. 25,000*

Die *Wirtschaftspatentgebühren* sind um Fr. 27,000 höher veranschlagt. Dementsprechend ist der *Anteil der Gemeinden* um Fr. 2,000 höher zu berechnen.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.*Mindereinnahme Fr. 2,700*

Der *Ertragsanteil* beträgt nach vorläufiger Schätzung Fr. 1,000,000, Fr. 3,000 weniger als in 1912, und es beläuft sich der für *Bekämpfung des Alkoholismus* zu verwendende Zehntel auf Fr. 100,000.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank.

Wie 1912.

XXXI. Militärsteuer.*Mehreinnahmen Fr. 10,500*

Der Rohertrag der Militärsteuer wird um Fr. 10,000 höher angenommen, nämlich Fr. 20,000 Mehreinnahmen von *landesanwesenden Ersatzpflichtigen*, abzüglich *Anteil des Bundes* Fr. 10,000. Die *Taxations- und Bezugskosten* sind netto um Fr. 500 geringer. Die *Besoldungen der Angestellten* erfordern zwar Fr. 800 mehr, aber dieser Mehrausgabe stehen eine Minderausgabe von Fr. 500 für *Anteil an der Besoldung des Kantonskriegskommissärs* und ein um Fr. 800 höherer *Anteil des Bundes* gegenüber.

XXXII. Direkte Steuern.*Mehreinnahmen Fr. 424,555*

Mit Ausnahme der *Nachbezüge* und *Bussen*, deren Erträge unbestimmt sind, ferner der *Einkommenssteuer II. Klasse im alten Kanton* und der *Einkommenssteuer III. Klasse im alten Kanton* übersteigen die vorliegenden Ansätze überall die Ergebnisse der Rechnung von 1911. Gegenüber dem Voranschlag für das Jahr 1912 sind höher veranschlagt der Ertrag der *Vermögenssteuer* um Fr. 82,500 und der Ertrag der *Einkommenssteuer* um Fr. 358,350. Diesen Mehrerträgen entsprechend, nehmen die *Taxations- und Bezugskosten* um Fr. 15,895 zu, nämlich die *Bezugsprovisionen* um Fr. 12,395, die *Kosten der Einkommenssteuer-Kommissionen* — wegen vermehrten Sitzungen — um Fr. 1,500 und die *verschiedenen Bezugskosten* um Fr. 2,000. Die *Verwaltungskosten* zeigen eine Vermehrung von Fr. 400 in Rubrik *Besoldungen der Angestellten*.

Bern, den 8. November 1912.

*Der Finanzdirektor:
Könitzer.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 14. November 1912.

*Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.*

Bericht

an

den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Entwurf des Gesetzes über Handel und Gewerbe im Kanton Bern.

(Oktober 1912.)

Seit Jahren verlangen die Kaufleute, die sich mit der Warenvermittlung direkt an die Konsumenten abgeben, wie die Gewerbetreibenden *dringend* ein «Gesetz über Handel und Gewerbe», das den einschlägigen Verhältnissen in höherem Masse zu genügen vermag, als es die bestehenden Gesetze und Verordnungen imstande sind. Von jedem Kenner der Zustände wird diese Forderung als vollauf berechtigt angesehen. In Handel und Gewerbe haben sich Missbräuche eingeschlichen, gegen die heute ein wirkssamer Kampf mit den zu Gebote stehenden Waffen der Gesetzgebung *nicht* geführt werden kann.

Die bernische Gesetzgebung im Handels- und Gewerbegebiete ist eine dürftige. Sie reduziert sich auf eine bescheidene Zahl von Bestimmungen, die zum Teil Punkte von ungeordneter Bedeutung regeln, während andere wichtigere davon nicht berührt werden. Wir besitzen — von einigen untergeordneten Erlassen abgesehen — das «Gesetz über das Gewerbewesen», vom 7. November 1849, das in seinem Hauptteil ausser Geltung steht und vornehmlich die Patente und Gewerbescheine behandelt, eine Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze, vom 27. Mai 1859, sodann das «Gesetz über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen», vom 24. März 1878, und die Verordnung dazu vom 13. November 1896.

Ohne Widerspruch leisteten diese Gesetze und Verordnungen zur Zeit ihres Erlasses den bestehenden Verhältnissen Genüge. Handel und Gewerbe haben aber namentlich in den letzten zwei Jahrzehnten eine starke Umbildung erfahren, neue Warenaumsatzformen sind in die Erscheinung getreten, und nur durch eine zeitgemässen Handels- und Gewerbegesetzgebung

kann das wirtschaftliche Leben, dem ernsthaft Schaden droht, in richtige Bahnen geleitet werden.

Der Grund, weshalb in dem in Rede stehenden Gebiete des öffentlichen Lebens die Gesetzgebung eine verhältnismässig dürftige ist und nur ungern an ihren Ausbau herangetreten wurde, trotzdem es in geradezu hohem Masse dazu angetan ist, die Aufmerksamkeit der Behörden herauszufordern, muss in der Hauptsache in der Bundesverfassung erblickt werden. Sie stempelte die Handels- und Gewerbefreiheit zum wirtschaftlichen Axiom und unterband damit tatsächlich, ohne es eigentlich zu wollen, die gesetzgeberische Tätigkeit. Eine Definition des Prinzips der Handels- und Gewerbefreiheit enthält die Bundesverfassung allerdings nicht, und trotzdem sie selbst wie auch die Bundesgesetzgebung in dieses Prinzip schon schwere Breschen legte, blieb doch eine unbestimmte Furcht zurück, mit demselben bei jedem Versuche zur Regelung von Handel und Gewerbe in Kollision zu geraten. Anderseits hoffte man immer, der Bund selbst werde sich dieser Domäne bemächtigen und, was in der Tat das richtigste wäre, für Handel und Gewerbe ein Bundesgesetz erlassen. Dies tun zu können, liegt heute in Art. 34ter B. V. wenigstens die verfassungsmässige Möglichkeit vor, wenn allem Anscheine nach auch noch einige Jahre in die Lande gehen dürfen, bis das bezügliche Gesetz ausgearbeitet sein wird. Zwar sind dafür bereits einige bemerkenswerte Vorarbeiten gemacht und der Öffentlichkeit übergeben worden. Wir erwähnen vor allen diejenige des Schweiz. Gewerbevereins. Allein die Schwierigkeiten, die sich bei der gesetzgeberischen Behandlung der Materie auf Bundesboden er-

geben werden, sind zahlreich. Das Warten auf unbestimmte und wahrscheinlich lange Zeit auf die bezügliche Bundesgesetzgebung liegt nicht im Interesse der Kantone, sie müssen selbst Hand anlegen.

Bei der Aufstellung eines kantonalen Gesetzes über Handel und Gewerbe liegt die juristische Haupt Schwierigkeit darin, die aufzustellenden Vorschriften mit dem in Art. 31 der Bundesverfassung enthaltenen Grundsätze der Handels- und Gewerbefreiheit in Einklang zu bringen. Man könnte auf den ersten Blick sogar versucht sein, in dem erwähnten Verfassungsgrundsatz direkt ein Hindernis für die Aufstellung einschlägiger Normen, wie sie durch die modernen Verhältnisse in Handel und Verkehr gefordert werden, auf kantonalrechtlichem Boden zu erblicken, während allerdings für den Bundesgesetzgeber durch den neu aufgenommenen Art. 34ter in dieser Beziehung vollständig freie Bahn geschaffen wurde.

Aber auch auf kantonalrechtlichem Gebiete muss eine derartige Regelung innerhalb bestimmter Grenzen als rechtlich möglich angesehen werden und hat auch schon in verschiedenen Kantonen ihre Verwirklichung gefunden. Art. 31, lit. e, der Bundesverfassung behält nämlich als Ausnahme von der unbeschränkten Freiheit des Handels und Gewerbes ausdrücklich vor «Festlegungen über Ausübung von Handel und Gewerben». Und zwar können solche Festlegungen bis zum erfolgten Erlass eines Bundesgesetzes zweifellos durch die Kantone aufgestellt werden. Diese Festlegungen können sich sinngemäss nach zwei Richtungen geltend machen: einerseits behufs Ausübung der im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendigen Kontrolle über die kommerzielle und gewerbliche Betätigung, anderseits aber zur Unterdrückung unreeller, dem Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr widersprechender Geschäftsgesbarung.

Massnahmen nach der ersten Richtung hin zu treffen gehört direkt zu der Aufgabe jeder ordnungsgemässen staatlichen Verwaltung. Gegen unreelle Auswüchse in Handel und Gewerbe einzuschreiten, muss sodann dem kantonalen Gesetzgeber deshalb erlaubt sein, weil — wie das die bundesrätliche Rekurspraxis anerkannt hat — derartige Manipulationen einen Anspruch auf verfassungsmässigen Schutz nicht besitzen.

Der nachfolgende Entwurf hat sich bei der Aufstellung seiner Normen streng an die soeben entwickelten Prinzipien gehalten, so dass er mit der verfassungsmässigen Garantie der Handels- und Gewerbefreiheit nicht in Konflikt geraten wird. Das Bestreben, dies zu erreichen, war aber auch der Grund, warum der Gesetzgeber in einzelnen Punkten nicht so weit gehen durfte, als es vielleicht im Interesse einer noch rationelleren Regelung der Materie erwünscht gewesen wäre. Der zitierte Verfassungsartikel bildet in dieser Beziehung für den kantonalen Gesetzgeber eine Schranke, deren Durchbrechung ihm nicht gestattet ist.

Was nun die Dringlichkeit des Gesetzes anlangt, so halten wir dafür, es dürfe mit dessen Erlass nicht länger mehr zugewartet werden. Es haben sich in Handel und Gewerbe in unserem Kanton schreiende Missbräuche eingenistet, die man einfach nicht mehr weiter bestehen lassen darf. Treu und Glauben werden untergraben und das wirtschaftliche Leben vergiftet. Wir bedürfen eines Gesetzes, das den Zweck

zu erfüllen vermag, *einerseits das kaufende Publikum vor Benachteiligung zu bewahren und anderseits den ehrlichen Handel und das ehrliche Gewerbe vor dem Ruin zu schützen*. Bildlich gesprochen: Das Gesetz soll es möglich machen, den Baum des wirtschaftlichen Lebens von den Schmarotzern, den dünnen Zweigen und den Wasserschossen zu befreien. Eine Einschränkung der Entwicklung und der wahren Freiheit des Handels und Gewerbes ist dabei nicht beabsichtigt und es wird nicht über das hinausgegangen, was andere Kantone zum Teil schon besitzen.

Ganz abgesehen davon, dass der ursprüngliche Entwurf bedeutende Abänderungen und Ergänzungen nötig machte, die geraume Zeit in Anspruch nahmen, hatten auch die vielen Eingaben aus Detaillistenkreisen eine wesentliche Verzögerung der Behandlung zur Folge. Wünsche zu diesem Gesetze sind ausserordentlich zahlreich eingegangen, und manches, was man in demselben glaubte unterbringen zu können, musste wieder fallen gelassen werden, so beispielsweise die Ordnung des Sparkassenwesens. Immerhin war die dahere Arbeit nicht umsonst. Sie gab den Anstoß zur Gründung eines Sparkassenverbandes und Einsetzung eines Inspektorates oder beschleunigte doch zum mindesten die von privater Seite auf diesem Gebiete nunmehr getroffenen Massnahmen.

Noch in letzter Stunde ging das Verlangen ein, es möchte auch die Kinematographenfrage im Handels- und Gewerbe gesetzliche Lösung gebracht werden. Wir können uns mit diesem Gedanken nicht befriedigen und möchten das Kinematographenwesen in einem besondern Spezialgesetze ordnen.

Das neue Gesetz wird sich nun in erster Linie gegen das *unlautere Geschäftsgebaren und den unlautern Wettbewerb* zu richten haben. Gesund ist der wirtschaftliche Konkurrenzkampf nur dann, wenn er auf breiter Basis und unter Anwendung von ausschliesslich negativen Mitteln geführt wird. Heute wird vielfach versucht, den ehrlichen Mann durch verwerfliche Mittel aus dem Tätigkeitsfelde der Warenvermittlung zu verdrängen. Der Konkurrenzkampf nimmt Formen an, die im Interesse des Gesamtwohls in einem geordneten Staatswesen auf die Dauer nicht geduldet werden dürfen. Wir denken da zunächst an das ungesunde Ausverkaufswesen mit seinem Waren Nachschub und die dabei praktizierten Täuschungen des Publikums. Nicht weniger zeitigt auch das Wanderlagerwesen schwere Auswüchse, denen mit dem neuen Gesetze wirksam wird entgegengearbeitet werden können.

Von den umliegenden Staaten ist auf diesem Gebiete Deutschland am zielbewusstesten vorangegangen. Seine Gesetzgebung gegen den unlautern Wettbewerb war von Erfolg begleitet. Neben empfindlichen Strafen ist jeweils auch Ersatz des Schadens vorgesehen. Wir müssen uns darauf beschränken, Strafbestimmungen zu erlassen, da bei Fällen unlautern Wettbewerbes die Regelung der Entschädigungspflicht der Bundesgesetzgebung zusteht. Dem Richter bleibt es vorbehalten zu bestimmen, wo außer der Bestrafung des Fehlbaren eine Vergütung des angerichteten Schadens an den Geschädigten auszusprechen sei.

Was nun das *unlautere Geschäftsgebaren und den unlautern Wettbewerb* anbetrifft, so musste es sich empfehlen, sie nicht nur schlechthin

als strafbare Handlungen (Art. 14) zu erklären und es in allen Fällen dem Richter anheimzustellen, was unter die beiden Begriffe zu subsumieren sei, sondern auch einige der häufigsten Formen, unter denen unlauteres Geschäftsgebaren und unlauterer Wettbewerb in die Erscheinung treten, namhaft zu machen (Art. 15 und 16).

Andere Verhältnisse müssen namentlich auch im Ausverkaufswesen geschaffen werden. Der Kanton Bern scheint das Eldorado der Ausverkäufe zu sein. Seine ungenügende Gesetzgebung lässt es zu, dass auswärtige Firmen sein Gebiet förmlich abweiden, und wenn sie auch hin und wieder der Busse und Patentverschlagnis verfallen, so heimsen sie trotzdem bei ihrem Vorgehen noch ordentliche Profite ein. Eine ausländische Firma konnte sich öffentlich rühmen, in kurzer Zeit 65 Konkurslager liquidiert zu haben, in der Stadt Bern allein deren acht.

Sie habe in kürzester Zeit für zirka 500,000 Fr. Waren aus Konkursen und Liquidationen erworben und wieder detailliert oder in kleinen Posten weiter verkauft. Trotz dieses gewaltigen Geschäftsumsatzes und wohl auch eines entsprechenden Gewinnes löste die Firma weder ein Patent noch zahlte sie eine Einkommensteuer. Dass unter solchen Verhältnissen auch die Steuerkraft für Kanton und Gemeinden zurückgeht, bedarf kaum noch weiterer Erwähnung.

Ohne Namen zu nennen soll hier doch darauf aufmerksam gemacht werden, dass Geschäfte mittelsteter Waren nachbezüge eigentlich permanente Ausverkäufe betreiben, durch allerlei Mittel das Publikum zu täuschen und den ehrlichen Handel auszuschliessen suchen. Eine Aenderung dieser Zustände ist dringend geboten und soll dadurch erzielt werden, dass Ausverkäufe nur in gewissen Zeitintervallen und nur unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen stattfinden können.

Eine Regelung erfordert im weitern auch die Abzahlungsgeschäfte, die zu Missbräuchen und Benachteiligungen vornehmlich der ärmeren Volksklassen vielfachen Anlass geben. Nach einigen Abzahlungen kann sich der Käufer vor die Gefahr gestellt sehen, das gekaufte Objekt wieder zurückgeben und sein bereits ausgeworfenes Geld verlieren zu müssen. Hier soll der Staat eine Aufsicht ausüben können.

Eine fernere Art des Warenumsatzes, über die sich das Publikum und der ehrliche Geschäftsmann in gleicher Weise zu beklagen haben, ist der Hausierhandel, der Gelegenheit bietet, Waren zweifelhaften Wertes abzusetzen. Er vollzieht sich in der Hauptsache durch Landesfremde (Deutsche, Russen usw.) und bringt infolgedessen unnötigerweise ein schönes Stück Geld ins Ausland. Die Hausierer bilden ausserdem nicht selten eine Gefahr für die öffentliche Moral. Manche unter ihnen verbreiten obszöne Schriften und Bilder. Leider scheint man sich zu wenig daran zu erinnern, dass man hier in Art. 161 des Strafgesetzbuches das Mittel zum Einschreiten bereits besitzt.

Die Hausiererei hat heute tatsächlich keine Existenzberechtigung mehr. In einem Kanton, in dem sich in verhältnismässig geringem Abstand Ortschaft an Ortschaft reihet und für die Bedürfnisse des täglichen Lebens in Nahrung und Kleidung leicht und ausreichend gesorgt werden kann, ist sie gänzlich unnötig. Die vollständige Unterdrückung dieses Handelszweiges läge darum durchaus im öffentlichen Interesse und müsste zur Hebung unseres Volkslebens und der Steuerkraft nicht unwe sentlich beitragen.

Scheint nun aber aus mehrfachen Gründen die Eliminierung des Hausierhandels nicht durchführbar zu sein, so liegt doch hierin noch kein Grund, Missbräuche desselben zu dulden. Gegen die zutage tretenden Auswüchse dieses Handels müssen den Behörden etwas wirksamere Abwehrmittel in die Hand gegeben werden. In höherem Masse als bisher sind Gemeinden und Bürger gegen die Zudringlichkeit der Hausierer zu schützen. Eine empfindliche Einschränkung wird der Hausierhandel auch durch eine Erhöhung der Patentgebühren erfahren.

Vielfach wird auch die Frage aufgeworfen, ob nicht Ausländern Hausierpatente überhaupt verweigert werden könnten. Einem solchen Vorgehen stehen die Bestimmungen der von der Eidgenossenschaft mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge über die «Berechtigung der Angehörigen eines der kontrahierenden Staaten zur Ausübung von Handel und Gewerben im Gebiete des andern» entgegen und musste darauf im Gesetzesentwurfe selbst Rücksicht genommen werden.

Eine Vervollständigung gegenüber den bestehenden Vorschriften erfuhren auch die polizeilichen Bestimmungen über die Aufführungen und Schaustellungen. Der Ortspolizei wird dabei, wie dies in vielen kantonalen Gesetzgebungen der Fall ist, das Recht gewahrt, alle derartigen Veranstaltungen im Gemeindebezirk zu untersagen, auch wenn die Gesuchsteller sich im Besitze einer Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion befinden.

Beim Kapitel «Marktverkehr» konnte der gefallene Anregung, den Viehhandel von dem Erwerbe eines Patentes abhängig zu machen, keine Folge gegeben werden, da es ausserordentlich schwer sein dürfte, eine Grenze zwischen dem gelegentlichen und dem gewerbsmässig betriebenen Viehhandel zu ziehen. Sollten die Verhältnisse hierfür besondere Bestimmungen erfordern, was wir vorläufig verneinen möchten, so könnte eine Regelung am besten durch ein Spezialgesetz erfolgen, das von der Landwirtschaftsdirektion vorbereitet werden müsste.

Endlich enthält der Entwurf unter dem Titel «staatliche Fürsorge» noch einige Bestimmungen, die eine Beteiligung des Staates an der Förderung von Handel und Gewerbe vorsehen. Als eine Notwendigkeit darf da namentlich die Kontrolle der Ausstellungen bezeichnet werden.

Der Handels- und Gewerbestand setzt grosse Hoffnungen auf das neue Gesetz und hat ein Interesse daran, es möglichst bald in Kraft treten zu sehen. Nicht viel weniger gross ist dieses Interesse aber auch beim kaufenden Publikum, das billig und gut nur dann bedient wird, wenn Handel und Gewerbe von den ihnen anhaftenden Auswüchsen befreit werden.

In der Septembersession 1912 wurde im Grossen Rat das Versprechen abgegeben, den Entwurf in der Novembersession zur Behandlung vorzulegen. Es sollte eingelöst werden.

Bern, im Oktober 1912.

Dr. Tschumi, Regierungsrat.

Entwurf des Regierungsrates
vom 5. November 1912.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 12. November 1912.

Gesetz

über

Handel und Gewerbe im Kanton Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 81 der Staatsverfassung
des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Diesem Gesetze sind unterstellt: der Handel, das Gewerbe und der Marktverkehr.

... unterstellt der Warenhandel und dessen Vermittlung, das Gewerbe ...

Vorbehalten bleiben die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb, soweit sie durch dieses Gesetz nicht aufgehoben oder abgeändert werden, namentlich diejenigen über die Gelddarleher, die Apotheker, das Fabrikwesen, die Berufslehre, den Arbeiterschutz, die Sonntagsruhe und das Wirtschaftswesen.

Art. 2. Wer ein Handelsgeschäft oder ein Gewerbe betreiben will, hat seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der zur Ausübung des Gewerbes bestimmten Lokale auf der Gemeindeschreiberei einzutragen zu lassen. Vor dieser Eintragung darf kein Geschäft eröffnet werden. (Art. 71.)

Art. 2. Wer Warenhandel betreiben oder ein Gewerbe ausüben will, hat ...

Niederglassene Ausländer haben zuhanden der Gemeindekasse eine Gebühr zu bezahlen, die durch regierungsrätliche Verordnung festgesetzt wird.

Die Bestimmungen der Staatsverträge bleiben vorbehalten.

Art. 3. Zweiggeschäfte und andere Geschäftsstellen sind am Orte ihres Sitzes einzutragen.

Art. 4. Wer Waren in seinem Geschäft oder an irgend einem andern Orte ausstellt, verkauft oder verkaufen lässt oder in irgend einer Weise feilbietet,

hat seine Firma an der Ausstellungs- oder Verkaufsstelle in sichtbarer Weise anzuschlagen und bei Anlass schriftlicher Offerten dem Käufer zur Kenntnis zu bringen.

Art. 5. Die bestehenden Bestimmungen betreffend die Berufs- oder Gewerbepatente bleiben, soweit sie durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich aufgehoben werden, in Kraft (Art 72).

Der Grosse Rat kann für weitere Berufs- oder Gewerbearten den Besitz eines Patentes vorschreiben.

Art. 6. Ist für einen Handels- oder Gewerbebetrieb eine Anlage notwendig, bei der aus Gründen des Anstandes, der Sittlichkeit, der Gesundheit, der Schonung der Nachbarn, der Feuersicherheit, der Sicherheit der Strassen, der Benutzung und Reinhaltung von Gewässern und dergleichen die Wahrung des öffentlichen Wohles erforderlich ist, so bedarf es zu deren Errichtung einer besondern Bewilligung (Art. 73), die von der Direktion des Innern ausgestellt wird.

Die Bezeichnung der Anlagen, die einer solchen Bewilligung bedürfen, die Bedingungen für die Erteilung und das Verfahren zu deren Auswirkung, sowie die zu bezahlenden Gebühren werden durch eine regierungsrätliche Verordnung geregelt.

Art. 7. Zur Ausübung eines Gewerbebetriebes, dessen Anlage unter Art. 6 fällt, bedarf es ferner eines auf den Namen des Inhabers lautenden Gewerbescheines, der von der Direktion des Innern ausgestellt wird. Er wird erteilt, nachdem festgestellt ist, dass die errichtete Anlage den amtlichen Anordnungen entspricht.

Er kann unter Bedingungen und auf bestimmte Zeit erteilt werden.

Art. 8. Der Gewerbeschein kann durch Beschluss des Regierungsrates zurückgezogen werden, wenn der Inhaber das Geschäft so betreibt, dass das öffentliche Wohl gefährdet wird, oder wenn er wegen unlautern Geschäftsgebarens bestraft worden ist.

Wenn der Weiterbetrieb eines Geschäftes Gefahren in sich schliesst oder der Inhaber sich den polizeilichen Vorschriften und Anordnungen nicht fügt, kann die Ortspolizeibehörde die Einstellung des Betriebes anordnen und Vorkehren zur Verhütung von Schaden treffen.

Art. 9. Die näheren Bestimmungen über den Gewerbeschein werden durch den Regierungsrat auf dem Wege der Verordnung erlassen.

B. Allgemeine Handelspolizei.

Art. 10. Alle Warengattungen sollen in einer Form und Ausstattung ausgeboten, feilgehalten oder abgegeben werden, die eine Irreführung oder Benachteiligung des Käufers bezüglich Quantität (Stückzahl, Gewicht, Länge- und Breitenmass) und Qualität ausschliesst.

Die Preise dürfen nur in Landeswährung ausgedrückt werden und müssen sich auf das volle ge-

... Geschäftsgebarens oder unlautern Wettbewerbes bestraft ...

setzliche Mass und Gewicht beziehen. Ist in Verbindung mit dem Preis eine bestimmte Mengeneinheit genannt, so gilt der Preis für die volle genannte Mengeneinheit.

Waren, die übungsgemäss nicht nach schweizerischem, sondern nach ausländischem Mass und Gewicht, oder in sonstigen, handelsüblich bestimmten Einheitsgrössen verkauft werden, müssen unter Angabe dieser Masse oder Einheitsgrössen feilgeboten und abgegeben werden (Art. 74 und 75).

Art. 11. Der Regierungsrat ist befugt, zu verordnen, dass bestimmte Waren nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Verpackung anzubringenden Angabe über Zahl, Mass oder Gewicht gewerbsmässig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Art. 12. Wer die Abgabe von ausgestellten, mit Preisangabe versehenen Waren an einen barzahlenden Käufer zu den angeschriebenen Preisen verweigert, oder wer sich weigert, den ganzen Vorrat einer derartig ausgestellten Ware an einen oder mehrere barzahlende Käufer zu den angeschriebenen Preisen auszu folgen, ist strafbar (Art. 76).

Art. 12. Wer die Abgabe von ausgestellten, mit Preisangabe versehenen Waren an einen barzahlenden Käufer zu den angeschriebenen Preisen verweigert, ist strafbar (Art. 76). Ebenso ist strafbar, wer sich weigert, den ganzen Vorrat einer derartig ausgestellten Ware an einen oder mehrere bezahlende Käufer zu den angeschriebenen Preisen auszu folgen, insofern der Ausstellung der Ware zu dem angeschriebenen Preise Treu und Glauben im Verkehr widerspricht oder geeignet ist, das kaufende Publikum über die im betreffenden Geschäfte geltenden Verkaufspreise irre zu führen (Art. 76).

Art. 13. Der Gebrauch von Auszeichnungen, herührend von Ausstellungen, die nicht von beruflichen Zentralverbänden oder von Staatsbehörden anerkannt werden, ist untersagt (Art. 75).

Art. 14. Bei der Ausübung von Handel und Gewerbe dürfen in der Anpreisung und Führung des eigenen Geschäftes (Geschäftsgebaren) oder in der Aeusserung über Konkurrenten (Wettbewerb) Mittel nicht angewendet werden, die Treu und Glauben im Verkehr widersprechen oder einen schwindelhaften Charakter haben.

Es werden demgemäss als strafbare Handlungen erklärt das unlautere Geschäftsgebaren und der unlautere Wettbewerb (Art. 78 und 79).

Art. 15. Des unlauteren Geschäftsgebarens macht sich namentlich schuldig:

1. wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen grössern Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen; insbesondere gilt dies für Mitteilungen über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren und gewerblichen Leistungen, die Art des Bezugs oder die Bezugsquellen von Waren, den Besitz von Auszeichnungen, den Anlass oder den Zweck des Verkaufs, die Grösse des Vorrates und dergleichen;
2. Wer die Gewährung oder Vermittlung von Darlehen, Austausch von Akzepten, Diskontierung von Wechseln und ähnlichen Geschäften in Zeitungen, vermittelst Plakaten, Zirkularen und der-

- gleichen, ohne vollständige Namensangabe des Darleihers oder Vermittlers anbietet;
3. Wer durch die Vorspiegelung oder Gewährung zufälliger Vorteile (Prämien, Lose und dgl.), welche auf einen oder mehrere Käufer fallen sollen, den Absatz seiner Waren oder sein Gewerbe zu begünstigen sucht;
 4. wer sich für den Absatz seiner Waren des Gella-, Hydra-, Ketten-, Lawinen-, Schneeballen-Kaufsystems und ähnlicher Lockmittel oder anderer Handelsformen bedient, die Treu und Glauben verletzen;
 5. wer Käufern Rabatt gewährt durch Verabfolgung von Gutscheinen (Coupons), die nicht zu ihrem vollen Werte in bar eingelöst werden können.

Art. 16. Des unlauteren Wettbewerbes macht sich namentlich schuldig:

1. wer zum Zwecke des Wettbewerbes durch arglistige Kniffe, schwindelhafte Angaben, böswillige Verdächtigungen oder durch andere unehrliche Mittel die Kundenschaft eines andern Geschäfts abzuleiten sucht;
2. wer wider besseres Wissen oder fahrlässigerweise zum Zwecke des Wettbewerbes über das Geschäft eines andern, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines andern unwahre Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen;
3. wer einen Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes anstiftet oder anzustiften versucht, ihm Fabrikations-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse dieses Geschäftsbetriebes anzuvertrauen oder sonst zugänglich zu machen;
4. wer in der Absicht, sich im geschäftlichen Verkehr Vorteile zu verschaffen, Beamten oder Angestellten eines Geschäftsbetriebes oder einer Anstalt Geschenke irgend welcher Art zukommen lässt oder verspricht. Der Beamte oder Angestellte, welcher die ihm angebotenen Geschenke annimmt, ist ebenfalls strafbar;
5. wer zum Zwecke des Wettbewerbes seine Beamten oder Angestellten, seine Arbeiter oder Lehrlinge ir gesetz- oder vertragswidriger Weise ausnützt.

C. Besondere Handelspolizei.

I. Wandergewerbe.

Art. 17. Unter den Begriff des Wandergewerbes fallen:

1. das Feilbieten von Waren in Strassen, auf Plätzen oder von Haus zu Haus;
2. der Vertrieb von Gattungswaren in der Weise, dass die Ware auf Wagen herumgeführt und in geringen Quantitäten an Konsumenten ohne vorherige Bestellung verkauft wird;
3. die vorübergehende Eröffnung eines Warenlagers (Wanderhandel);
4. der gewerbsmässige Ankauf von Waren im Umherziehen;
5. der Betrieb eines Handwerkes im Umherziehen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1912.

Art. 18. Zur Ausübung des Wandergewerbes ist der Besitz eines von der kantonalen Polizeidirektion auszustellenden Patentes erforderlich, das nur gutbeleumdeten, handlungsfähigen Personen von schweizerischer Herkunft und mit festem Wohnsitz in der Schweiz erteilt werden kann.

Ausländer, mit deren Heimatlande ein auf dem Boden der Gleichberechtigung stehender Staatsvertrag besteht, sind den Schweizerbürgern gleichzustellen.

Den Angehörigen derjenigen fremden Staaten, die mit der Schweiz in keinem Vertragsverhältnisse stehen oder mit denen keine besondere Vereinbarung über die Gewerbefreiheit getroffen worden ist, sowie den Angehörigen derjenigen Staaten, die das Wandergewerbe von einer solchen Vereinbarung ausgeschlossen haben, dürfen Patente zur Ausübung des Wandergewerbes nicht erteilt werden (Art. 80).

Art. 19. Für das Patent ist eine Staatsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Gültigkeitsdauer des Patentes und der Bedeutung des Gewerbes richtet. Ueberdies sind die Gemeinden befugt, vom Wandergewerbe eine Gebühr zu erheben. (Art. 93.)

Ein Patent wird jederzeit nur für eine Person und ausschliesslich auf ihren Namen erteilt.

Der Patentinhaber muss seine Berechtigung in eigener Person ausüben und kann sie nicht auf eine andere Personen übertragen oder durch Stellvertreter ausüben lassen. Gehülfen, mitinteressierte Genossen oder Angestellte müssen, wenn sie das Gewerbe ebenfalls ausüben wollen, je ein besonderes Patent lösen.

Art. 20. Der wandergewerbsmässige Verkauf von geistigen Getränken aller Art, von Butter, Margarine, Fleisch und Fleischwaren, von leichtentzündlichen Stoffen, von giftigen Substanzen, von Arzneimitteln, Balsamen, Tropfen, Salben und dergleichen, von Alpenpflanzen mit ihren Wurzeln, von Uhren, Edelsteinen, Gold- und Silberwaren, von Anleihenslosen und Losen nicht staatlich bewilligter Lotterien, sowie von andern Wertpapieren, ist untersagt und es dürfen hierfür keine Wandergewerbepatente verabfolgt werden.

Dem Regierungsrat steht das Recht zu, Wandergewerbe, deren Betrieb in Bettel, Prellelei oder Belästigung des Publikums ausartet oder der Volkssitte widerspricht, überhaupt oder nur für einzelne Gemeinden gänzlich zu untersagen.

Art. 21. Das Wandergewerbe unterliegt folgenden Beschränkungen :

- a. es darf zur Nachtzeit (zwischen Sonnenuntergang und -Aufgang), an Sonn- und Feiertagen, sowie in Häusern, an deren Eingängen ein Hausierverbot angebracht ist, nicht ausgeübt werden;
- b. Belästigung des Publikums und der Hausbewohner, sowie Ueberforderungen sind untersagt. (Art. 81.)

Art. 22. Ein Patent ist nicht erforderlich :

1. Für den wandergewerbsmässigen Ankauf und Verkauf von Geflügel, Wildbret, Fischen, Krebsen, wildwachsenden Früchten und so weiter, so wie der zur Befriedigung des gewöhnlichen Lebensbedarfs bestimmten Erzeugnisse der Land-

Abänderungsanträge.

- wirtschaft und des Garten- und Obstbaues, mit Ausnahme von Sämereien und Steckzwiebeln;
2. zur Ausübung eines Handwerks im Umherziehen (Scheerenschleifen, Zinngießen, Geschirr-, Kessel- und Pfannenflicken, Sägefeilen, Regenschirmflicken, Sieb- und Korb machen, Gläser, Kraut einschneiden und ähnliche Handwerke).

... Handwerke). Doch darf ein Handwerk im Umherziehen nur mit Bewilligung der zuständigen Ortspolizeibehörde begonnen und ausgeübt werden. Eine erteilte Bewilligung ist zu entziehen, wenn der Betrieb in Bettel, Prellelei oder Belästigung des Publikums ausartet.

Art. 23. Der Regierungsrat wird auf dem Verordnungswege die nötigen Bestimmungen über die Erteilung der Patente, über Höhe und Art des Bezuges der Patentgebühren, sowie über die besondern Pflichten der Patentinhaber aufstellen.

Er ist namentlich auch befugt, zu bestimmen, in welchen Fällen und in welchem Verfahren ein erteiltes Patent wieder entzogen werden kann.

II. Abzahlungsgeschäfte.

Art. 24. Wer gewerbsmässigen Handel mit beweglichen Sachen auf Teilzahlungen unter Eigentumsvorbehalt betreibt, bedarf eines besonderen Patentes, das durch die Direktion des Innern gegen Entrichtung einer im Verhältnis der Grösse des Geschäftes bemessenen Gebühr erteilt wird (Art. 82).

Der Bewerber hat der Direktion des Innern seine Verkaufsbedingungen zu unterbreiten und sich über die Preiswürdigkeit seiner Waren auszuweisen.

Die Verkaufsbedingungen müssen im Geschäftslokal an einem leicht zugänglichen, sichtbaren Orte angeschlagen werden.

Alle schriftlichen Kaufverträge, die auf Abzahlung unter Eigentumsvorbehalt abgeschlossen werden, müssen die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Art. 716 und des O. R. Art. 226 bis 228 aufgedruckt tragen.

Art. 25. Die Patente werden jeweilen auf die Dauer eines Jahres und nur solchen Bewerbern erteilt, die handlungsfähig und bürgerlich ehrenfahig sind, und können bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollziehungsverordnungen entzogen werden.

Art. 26. Abzahlungsgeschäfte sind zu ordnungsmässiger Buchhaltung verpflichtet und haben insbesondere ein Register zu führen, aus welchem die Reihenfolge, die Art der eingegangenen Abzahlungsgeschäfte und die vereinbarte Abzahlungsweise ersichtlich ist.

Den mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betrauten Behörden steht jederzeit die Einsicht in dieses Register zu.

Art. 27. Wer unter Ausbeutung der Notlage, der Gemütsaufregung, des Leichtsinns, der Verstandeschwäche oder der Unerfahrenheit eines andern sich bei einer Vereinbarung von Teilzahlungen in irgend einer Form Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche in auffallendem Missverhältnis zu der Leistung stehen, macht sich des Wuchers schul-

Der Inhaber hat ...
... sich auf ihr Verlangen über...

dig und ist gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1888 betreffend den Wucher strafbar.

Art. 28. Die Vorschriften der Art. 24—27 finden entsprechende Anwendung auf Geschäfte, deren Verträge darauf abzielen, den Zweck eines Abzahlungsgeschäftes in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch mietweise Ueberlassung der Sache zu erreichen. Dabei ist es gleichgültig, ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigentum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.

Die näheren Bestimmungen über Erteilung und Entzug der Patente, über die Höhe und die Art und Weise der Entrichtung der Patentgebühren, sowie hinsichtlich der Aufsichtsführung über die Abzahlungsgeschäfte werden durch Verordnung des Regierungsrates aufgestellt.

III. Ausverkäufe.

a. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 29. Alle Verkaufsarten, vermittelst deren binnen kurzer Zeit ein Warenlager ganz oder teilweise geräumt oder ein grösserer Vorrat von Waren abgesetzt werden soll und die öffentlich als besonders günstige Kaufgelegenheit bezeichnet werden (Inventurausverkauf, Saisonausverkauf, freiwillige Versteigerung von Handelswaren, Resten- oder Partie-warenausverkauf, Reklameverkauf und so weiter) sind Ausverkäufe im Sinne dieses Gesetzes und nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde gestattet.

Ausgenommen hiervon sind Verwertungen im Betreibungs- und Konkursverfahren, sowie in amtlichen Erbschaftsliquidationen.

Vor erhaltener Bewilligung darf ein Ausverkauf weder angekündigt noch begonnen werden (Art. 83).

Art. 30. Der Bewerber um eine Bewilligung für einen Ausverkauf hat in seinem schriftlichen Ge- suchen folgende Angaben zu machen:

- a) Bezeichnung der auszuverkaugenden Waren nach Menge und Beschaffenheit;
- b) genaue Angabe des Standortes derselben;
- c) die Zeittdauer des Ausverkaufes;
- d) die Gründe des Ausverkaufes.

Art. 31. Die Veranstaltung eines Teil- oder eines Total-Ausverkaufes darf nur einem solchen Geschäftsinhaber gestattet werden, der mindestens seit zwei Jahren in der Ortschaft, in welcher der Ausverkauf stattfinden soll, den An- und Verkauf der Waren, die er zum Ausverkauf bringt, betreibt.

Für den Saison-Ausverkauf ist ein vorhergehender Geschäftsbetrieb von mindestens sechs Monaten erforderlich.

Art. 32. Der Ausverkauf hat im Lokal stattzufinden, in dem der Ausverkäufer den gewöhnlichen Verkauf betreibt.

Art. 33. Teil-Ausverkäufe, freiwillige Versteigerungen und freiwillige Total-Ausverkäufe von Handelswaren in öffentlichen Lokalen, die Gemeinden oder dem Staat gehören, sind untersagt. Ebenso behördliche Mitwirkung bei freiwilligen Teil- und Total-Ausverkäufen und Versteigerungen.

Art. 34. Ausnahmen von den in Art. 31—42 aufgestellten Vorschriften können durch die Direktion des Innern beim Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse wie dauernde Erkrankung oder Tod des Geschäftsinhabers und dergleichen gestattet werden.

Art. 35. In Ausverkauf dürfen keine Waren gebracht werden, die im Gesuche selbst nicht ange meldet oder die nur zum Zwecke des Ausverkaufs angekauft oder herbeigeschafft worden sind.

Art. 36. Bleibt ein Ausverkauf nicht auf die ursprünglich angemeldeten Waren beschränkt, so ist er durch die Ortspolizeibehörde sofort zu schliessen.

Art. 37. Die Ortspolizeibehörde hat für Innehaltung der gesetzlich geregelten und bewilligten Ausverkaufsfristen zu sorgen. Sie ist außerdem befugt, jederzeit im Verkaufslokale Revisionen vorzunehmen.

Endlich setzt sie auch auf Grund eines vom Regierungsrat zu erlassenden Tarifes die für die Bewilligung zu bezahlenden Gebühren fest.

b. Besondere Bestimmungen.

I. Teil-Ausverkäufe.

Art. 38. Dem Geschäftsinhaber, bei welchem die in Art. 31 genannten Voraussetzungen zutreffen, ist gestattet, jährlich höchstens zwei Teil- oder Saison ausverkäufe zu veranstalten, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 4 Monaten liegen soll.

Für den Monat Dezember darf kein Teil- oder Saison-Ausverkauf bewilligt werden.

Saison-Ausverkäufe dürfen erst nach Schluss der Hauptaison der betreffenden Ware veranstaltet werden.

Art. 39. Jede Publikation eines Teil-Ausverkaufs hat unter dem Namen des Geschäftsinhabers, beziehungsweise unter der ganzen Firmabezeichnung, zu erfolgen.

Publikationen mit den Bezeichnungen: «Verkauf unter dem Ankaufs-, Faktura- oder Erstellungspreis», «Verkauf mit so und so viel Rabatt» etc. sind untersagt.

Die Publikation darf eine andere Bezeichnung als «Teilausverkauf», «Temporärer Ausverkauf», «Freiwilliger (Teil-)Ausverkauf» oder «Saison-Ausverkauf» nicht enthalten.

Art. 40. Die Teil-Ausverkäufe unterliegen einer Kontrollgebühr von 5—100 Fr., die in die Gemeinde kasse fällt. Als Grundlage für die Berechnung dieser Gebühr gilt der Umfang des Ausverkaufs.

2. Total-Ausverkäufe.

Art. 41. Einem Geschäftsinhaber, der einen Total-Ausverkauf veranstaltet hat, darf während fünf Jahren, von der Beendigung eines Total-Ausverkaufs an gerechnet, die Bewilligung zu einem weitem Total-Ausverkauf nicht erteilt werden. Die Verweigerung der Bewilligung tritt auch gegenüber solchen Geschäften ein, die bei dem früheren Totalausverkauf in irgend einer Weise beteiligt waren.

In ausserordentlichen Fällen kann der Geschäftsinhaber von der fünfjährigen Frist entbunden werden.

Ein Total-Ausverkauf darf die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.

Art. 42. Die Publikation eines Total-Ausverkaufs muss unter Nennung des Wareneigentümers erfolgen und darf eine andere Ankündigung, als den wirklichen Grund des Ausverkaufs, nicht enthalten.

Art. 43. Die Totalausverkäufe unterliegen einer Kontrollgebühr von 20—300 Fr., die in die Gemeindekasse fällt. Als Grundlage für die Berechnung der Gebühr gilt der Umfang des Ausverkaufes.

In ausserordentlichen Fällen kann die Kontrollgebühr erlassen werden.

IV. Aufführungen, Schaustellungen und Automaten.

Art. 44. Umherziehende Personen und Gesellschaften, die durch musikalische, theatralische oder andere Aufführungen und Schaustellungen einen Erwerb bezaueken, bedürfen hierzu einer Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion (Art. 84), wofür eine Gebühr zu entrichten ist.

Ueberdies sind auch die Gemeinden befugt, für solche Aufführungen und Schaustellungen eine Gebühr zu erheben, welche im Verhältnis zur Bewilligungsdauer die Staatsgebühr nicht übersteigen darf.

Wirken verschiedene Angehörige einer Familie oder Gesellschaft mit, so wird die Bewilligung auf den Namen des Familien- oder Gesellschaftshauptes ausgestellt.

Der Bewerber für eine solche Bewilligung hat genügende Ausweisschriften für jedes einzelne Mitglied vorzulegen und ist den Behörden gegenüber für das Betragen des gesamten Personals verantwortlich.

Ohne polizeiliche Bewilligung sind nur Aufführungen gestattet, die nicht gewerbsmäßig erfolgen, oder deren Ertrag vollständig zu einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke bestimmt wird. Vorbehalten bleiben auch für diesen Fall die Einschränkungen des Art. 46.

Art. 45. Der Bewerber hat sich zur Erlangung der Bewilligung darüber auszuweisen:

1. dass er Schweizerbürger oder Angehöriger eines Staates ist, in dem Personen schweizerischer Herkunft gestattet wird, unter Bedingungen, welche den im vorliegenden Gesetze enthaltenen entsprechen, Aufführungen und Schaustellungen zum Zwecke des Erwerbes zu veranstalten;
2. dass er das 20. Altersjahr zurückgelegt hat;
3. dass er eigenen Rechts ist oder die Einwilligung seines Rechtsvertreters besitzt;
4. dass er einen guten Leumund geniesst.

Die Bestimmungen der Staatsverträge bleiben vorbehalten.

Art. 46. Es wird keine Bewilligung erteilt:

1. für Aufführungen und Schaustellungen, die geeignet sind, in sittlicher Beziehung Anstoss zu erregen, die öffentliche Sicherheit zu gefährden oder mit denen Tierquälerei verbunden ist;

2. für die Schaustellung abstossender körperlicher Gebrechen und Missbildungen;
3. für die Produktionen von Somnambulen, Wahr-sagern, Hypnotiseurs und dergleichen;
4. für geringwertige Darbietungen überhaupt.

Art. 47. Die kantonale Polizeidirektion kann einen Bewerber zur Leistung einer Barkaution anhalten.

Bei jeder Bewilligung sind die polizeilichen Anordnungen der Lokalbehörden vorbehalten.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, den in Art. 44 bezeichneten Personen die Ausübung ihres Gewerbes in der betreffenden Gemeinde zu untersagen. Sie wachen auch über die Beobachtung der in Art. 46 aufgestellten Vorschriften.

Im übrigen werden die nötigen Vorschriften über die Erteilung und den Entzug der Bewilligung, die Höhe und die Entrichtung der Gebühren, sowie über die Aufsichtsführung durch Verordnung des Regierungsrates aufgestellt.

Art. 48. Zur Aufstellung automatischer Asteiler von Gebrauchs- und ähnlichen Artikeln (Chocolade, Zigarren, Ansichtskarten und so weiter) in Wirtschaften oder an andern öffentlichen Orten bedarf es einer Bewilligung des Regierungsstatthalters, für die eine durch regierungsrätliche Verordnung zu regelnde Gebühr zu entrichten ist.

Für die Aufstellung von Geldautomaten darf keine Bewilligung erteilt werden (Art. 85).

V. Marktverkehr.

a. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 49. Die Bewilligung zur Festsetzung neuer oder zur Abänderung bereits bestehender Jahr-, Monats- und Wochenmärkte wird vom Regierungsrat erteilt, wobei auf den Nachweis eines Bedürfnisses und auf möglichste Nichtbeeinträchtigung bestehender Märkte Rücksicht zu nehmen ist.

Bevor eine solche Bewilligung erteilt werden kann, müssen die bezüglichen Gesuche unter Angabe einer angemessenen Einsprachefrist publiziert werden.

Zur Verlegung eines Markttages, der mit einem Feiertage zusammenfällt, ist die Ortspolizeibehörde befugt.

Art. 50. Einer Gemeinde, die sich trotz wiederholter Verwarnung in der Handhabung der Marktpolizei und der Beobachtung der einschlägigen Reglemente nachlässig zeigt, kann vom Regierungsrat die Marktbewilligung entzogen werden.

Art. 51. Die Direktion des Innern führt ein genaues Register über die im Kanton bestehenden Messen, Jahr-, Monats- und Wochenmärkte.

Art. 52. Der Marktverkehr untersteht der Aufsicht der Ortspolizei. Die Gemeinden tragen die Kosten dieser Aufsicht.

Sie wird nach einem Reglement gehandhabt, das von der Gemeinde zu erlassen ist und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Art. 53. Andere Gebühren als Platz- und Standgelder dürfen ausser der Vergütung allfälliger ausserordentlicher Polizeikosten (zum Beispiel für Handhabung der Sanitäts- oder Feuerpolizei) von den Gemeinden nicht bezogen werden.

Art. 54. Die Gemeinden sind berechtigt, den Marktverkauf von Krämerwaren an öffentlichen Standorten auszuschliessen.

b. Besondere Bestimmungen.

I. Der Warenmarkt.

Art. 55. Der Verkauf von Handelswaren auf Märkten ist nur solchen Geschäftsleuten gestattet, die in der Schweiz niedergelassen sind. Ausländer werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen allfälliger Staatsverträge, zu diesen Märkten als Verkäufer nur zugelassen, wenn ihr Heimatstaat Gegenrecht hält.

Art. 56. Es steht im Ermessen der Gemeinden mit Grenzverkehr, die in Art. 55 umschriebene Berechtigung auf ausländische Geschäftsleute, die im Grenzgebiet niedergelassen sind, auszudehnen, wenn in deren Heimatland Gegenrecht gehalten wird.

Art. 57. Die zu Markte gebrachten Waren dürfen nur an demjenigen Platze aufgestellt werden, der von der Ortspolizei dafür angewiesen worden ist.

Art. 58. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, gegen die geräuschvolle Ausbietung von Waren einzuschreiten.

Art. 59. Vom Marktverkauf sind ausgeschlossen (Art. 86):

1. diejenigen Waren, deren Verkauf durch Spezialgesetze ohnchin beschränkt oder verboten ist (Schiesspulver, Salz, geistige Getränke, Arzneimittel, Geheimmittel, Gifte und dergleichen);
2. gesundheitsschädliche Verbrauchsgegenstände;
3. Anleihenslose und Lose nicht staatlich bewilligter Lotterien, andere Wertpapiere, sowie Prämienlieferungswerke;
4. Waren auf Abschlagszahlung.

Art. 60. Der Verkauf von Fleisch untersteht den besondern sanitätspolizeilichen Verordnungen, der Verkauf von Wildpret, Geflügel und Fischen zudem den besondern Vorschriften über Jagd und Fischerei.

Art. 61. An Markttagen ist der Vorkauf von Lebensmitteln verboten (Art. 87).

Verboten sind ferner alle Handlungen, die eine Störung des öffentlichen Marktes, die Erschwerung der Lebensmittelversorgung der Konsumenten der betreffenden Gemeinde oder die künstliche Erhöhung der Lebensmittelpreise bezeichnen.

Insbesondere ist vor den durch die Gemeinden selbst festgesetzten Stunden in der Umgebung und auf den Zugängen der Ortschaften und zum Markte, sowie auf dem letztern selbst untersagt: der Ankauf von Fleisch, Obst, Gemüse und andern Lebensmitteln durch Wiederverkäufer oder deren Angestellte.

2. Der Viehmarkt.

Art. 62. Für den Handel und Verkehr mit Vieh sind die jeweiligen Bestimmungen der Verordnung über die Viehmärkte, das Marktreglement und die Vorschriften über die Viehseuchenpolizei massgebend.

Art. 63. Die Aufstellung von Vieh hat an demjenigen Platze stattzufinden, welcher von der Ortsbehörde dafür angewiesen ist.

Art. 64. Die Gemeindebehörde des Markortes ist verpflichtet, die Viehseuchenpolizei in ausreichendem Masse zu handhaben.

Sollte in Seuchenzeiten die vorhandene tierärztliche und Polizeiaufsicht nicht genügen, so ist die Gemeindebehörde gehalten, unverzüglich beim Regierungsstatthalteramt Aushilfe zu verlangen.

VI. Staatliche Fürsorge.

Art. 65. Der Regierungsrat kann zur Abwendung von Gefahren für das Wirtschaftsleben des Landes (Trusts und ähnliche Gebilde) die nötigen Vorkehren treffen (Art. 77). Doch hat er dem Grossen Rat von seinen Anordnungen in jedem Falle sofort Kenntnis zu geben und dessen endgültige Entscheidung zu veranlassen.

Art. 66. Durch Dekret des Grossen Rates können gegen die künstliche Verteuerung des Lebensunterhaltes oder zur Einschränkung übermässiger Gewinnsucht Bestimmungen aufgestellt werden.

Ebenso können dem Regierungsrat zur Unterstützung von vorübergehenden gemeinnützigen Massnahmen, die bestimmt sind, dem Volke für die notwendigsten Bedarfsgegenstände billige Preise zu bieten, angemessene Geldmittel zur Verfügung gestellt werden.

Art. 67. Für alle Ausstellungen, mit denen irgend welche Prämiierungen verbunden sind, ist eine regierungsrätliche Bewilligung erforderlich. Kantonale Ausstellungen haben dem Regierungsrat die Ausstellungs- und Finanzprogramme und die Ausstellungsreglemente zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 68. Der Staat fördert das Gewerbemuseum.

Art. 69. Zur Einführung neuer technischer Verfahren in das Gewerbe können an Vereinigungen von Handwerkern zinsfreie Vorschüsse zum Ankaufe von Maschinen und Werkzeugen gewährt werden. Die Vorschüsse sind in Jahresraten rückzahlbar.

Art. 70. In Verbindung mit der kantonalen Handels- und Gewerbekammer ist ein allgemeiner Informationsdienst für Handel und Gewerbe einzurichten, der allenfalls durch entsprechende Sammlungen zu unterstützen ist.

D. Strafbestimmungen.

Art. 71. Wer ein Geschäft eröffnet, bevor er sich auf der Gemeindeschreiberei zur Eintragung ange-

meldet hat (Art. 2), wird mit Geldbusse von 5 bis 10 Fr. bestraft. Im Rückfalle ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen bis auf 20 Fr. im ersten und um je weitere 20 Fr. in jedem folgenden Rückfalle.

Art. 72. Wer Handel und Gewerbe ausübt, ohne im Besitze des vorgeschriebenen Gewerbepatentes (Art. 5) zu sein, wird mit Geldbusse von 20—50 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Busse angemessen zu erhöhen bis auf 100 Fr. im ersten und 200 Fr. in jedem weiteren Rückfall.

Art. 73. Wer Handel und Gewerbe treibt, ohne im Besitze der in Art. 6 vorgesehenen Bewilligung und des Gewerbescheines (Art. 7) zu sein, wird mit einer Geldbusse von 30—60 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen bis auf 120 Fr. im ersten und 250 Fr. in jedem weiteren Rückfall.

Der Richter kann den Fehlbaren verurteilen, die gewerbliche Einrichtung zu entfernen oder abzuändern.

Art. 74. Wer eine Ware unter einer zur Täuschung des Käufers geeigneten Bezeichnung oder Gestalt feilhält oder in Verkehr bringt, wird mit Geldbusse von 20 bis 500 Fr., womit in schweren Fällen Gefängnis bis zu 20 Tagen verbunden werden kann, bestraft.

Art. 75. Wer sich ohne Absicht der Täuschung einer Widerhandlung gegen die Bestimmungen der Art. 10 und 13 schuldig macht, wird mit Geldbusse von 10 bis 20 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen bis auf 30 Fr. im ersten und 50 Fr. in jedem weiteren Rückfalle.

Art. 76. Wer sich der Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Art. 12 schuldig macht, wird mit Geldbusse von 50 bis 500 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen und mit Gefängnis bis zu 60 Tagen zu verbinden.

Art. 77. Wer sich der Widerhandlung gegen die gemäss Art. 65 von den kompetenten Behörden getroffenen Anordnungen schuldig macht, wird mit einer Geldbusse von 10,000 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen und zwar mindestens auf das Doppelte der zuletzt ausgesprochenen.

Mit der Busse ist im Rückfalle Gefängnis bis zu 50 Tagen oder Korrektionshaus bis zu einem Jahre zu verbinden.

Die Waren und Betriebsmittel sollen konfisziert werden.

Art. 78. Wer sich des unlautern Geschäftsgebarens schuldig macht (Art. 14 und 15), wird mit einer Busse von 100 Fr. bis 5000 Fr. bestraft, womit Gefängnis bis zu 60 Tagen verbunden werden kann. In schweren Fällen kann Korrektionshaus bis zu einem Jahr verhängt werden, womit Geldbusse bis zu 5000 Fr. zu verbinden ist.

Der Richter kann die Veröffentlichung jedes Strafurteiles auf Kosten des Verurteilten in einer oder mehreren Zeitungen aussprechen.

Die Aufnahme von anonymen Inseraten durch Zeitungsverleger, beziehungsweise durch andere für die

Inseratenaufnahme verantwortliche Personen wird als Gehülfenschaft behandelt.

Art. 79. Mit den im vorhergehenden Artikel erwähnten Strafen wird belegt, wer sich des unlautern Wettbewerbes (Art. 14 und 16) schuldig macht. Die Strafverfolgung findet jedoch nur auf Antrag des Geschädigten statt.

Art. 80. Wer ein Wandergewerbe ausübt, ohne im Besitze des vorgeschriebenen Patentes zu sein, wird mit Geldbusse von 50 bis 500 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen.

Der Richter kann die Veröffentlichung des Urteils auf Kosten des Verurteilten in einer oder mehreren Zeitungen aussprechen.

Die Waren, die der Bestrafte mit sich führt, haften für die Bezahlung von Busse und Kosten, sowie der rückständigen Staats- und Gemeindegebühren, und sind zu diesem Zwecke in Beschlag zu nehmen.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer im Wandergewerbe die in Art. 20 angeführten Waren verkauft.

Art. 81. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Art. 21 werden mit Geldbusse von 5 bis 200 Fr. bestraft, die im Rückfall bis auf 300 Fr. erhöht werden kann. Im zweiten Rückfall ist der Entzug des Patents auszusprechen.

Art. 82. Wer Handel auf Abzahlung betreibt (Art. 24), ohne im Besitze des vorgeschriebenen Patentes zu sein, wird mit Geldbusse von 50 bis 200 Fr. bestraft. Im Rückfalle ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen bis zu 300 Fr. im ersten und 400 Fr. in jedem weiteren Falle. Die feilgebotenen Waren sollen konfisziert werden.

Art. 83. Wer sich einer Widerhandlung gegen die Bestimmungen über den Ausverkauf (Art. 29 bis 43) schuldig macht, wird mit Geldbusse von 50 bis 200 Fr. bestraft. Im Rückfalle ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen bis zu 300 Fr. im ersten und 400 Fr. in jedem weiteren Rückfalle. Die feilgebotenen Waren sollen konfisziert werden.

Art. 84. Wer eine Aufführung oder Schaustellung vornimmt, ohne im Besitze der vorgeschriebenen Bewilligung zu sein (Art. 44), wird mit einer Geldbusse von 20 bis 500 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Geldbusse innerhalb dieses Strafrahmens zu erhöhen und der Richter kann die Konfiskation der Anlage verfügen.

Art. 85. Wer automatische Austeiler der in Art. 48 vorgesehenen Art aufstellt, ohne im Besitze der Bewilligung zu sein, wird mit Geldbusse von 10 bis 50 Fr. bestraft. Im Rückfalle ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen bis auf 100 Fr. im ersten und 200 Fr. in jedem weiteren Rückfalle.

Die Aufstellung von Geldautomaten wird mit Geldbusse von 100 Fr. bis 1000 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen und mit Gefängnis bis zu 60 Tagen zu verbinden.

Art. 86. Wer Waren feilbietet, die vom Marktverkaufe ausgeschlossen sind (Art. 59), wird mit einer Geldbusse von 50 bis 1000 Fr. bestraft. Im Rückfalle ist die Geldbusse innerhalb dieses Strafrahmens angemessen zu erhöhen. In allen Fällen ordnet der Richter die Konfiskation der Ware an.

Art. 87. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Art. 61 werden mit Geldbusse von 10 Fr. bis 1000 Fr. bestraft, womit Gefängnis bis auf 60 Tage verbunden werden kann. Der Richter hat die Konfiskation der Ware auszusprechen.

Im Rückfalle ist neben der Geldbusse Gefängnis auszusprechen.

Art. 88. In Fällen, wo mit der Uebertretung gegen irgend eine Bestimmung dieses Gesetzes Gebührenverschlagnis verbunden ist, sind die Fehlbaren neben der Busse immer auch zur Nachzahlung der verschlagenen Staats- und Gemeindegebühren zu verurteilen.

Art. 89. Der Rückfall liegt vor, wenn der gleiche Täter sich nach einer Verurteilung innerhalb 3 Jahren einer Widerhandlung gegen die gleiche Bestimmung dieses Gesetzes schuldig macht.

E. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 90. Gegen jede in diesem Gesetze vorgesehene Verfügung der Ortspolizeibehörde oder des Regierungsstatthalters kann bei der zuständigen Direktion des Regierungsrates Beschwerde geführt werden. Zuständig ist in den Fällen, welche das Wandergewerbe, Aufführungen, Schaustellungen und Automaten betreffen, die Polizeidirektion, in allen andern Fällen die Direktion des Innern.

Gegen Verfügungen und Entscheide der Direktionen ist, soweit es sich nicht um Gebührenfestsetzungen handelt, der Rekurs an den Regierungsrat gegeben.

Beschwerden und Rekurse sind binnen 14 Tagen seit der Mitteilung oder Eröffnung der anzufechtenden Verfügung oder Entscheidung in schriftlicher Form, unter genauer Angabe der Gründe und der angerufenen Beweismittel, bei der Beschwerde- oder Rekursbehörde anzubringen.

Art. 91. Für die in Art. 2 angeordnete Eintragung der ständigen Handelsgewerbe wird vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an eine dreimonatliche Frist eingeräumt. Wer innerhalb derselben die Eintragung unterlässt, verfällt in die in Art. 71 ange drohte Busse.

Art. 92. Die im Kanton Bern bestehenden Abzählungsgeschäfte (Art. 24) sollen binnen zwei Monaten, vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes an gerechnet, auf der Direktion des Innern zur Patentierung ange meldet werden.

Säumige sind gemäss Art. 82 strafbar.

Art. 93. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch zu Recht bestehenden Patente behalten bis zum Ablauf der darin vorgesehenen Dauer ihre Gültigkeit.

... Ortspolizeibehörde kann beim Regierungsstatthalter und gegen einen Entscheid des Regierungsstatthalters bei der zuständigen...

Abänderungsanträge.

Art. 94. Der Regierungsrat wird alle zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Verordnungen und Gebührentarife erlassen.

Art. 95. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Durch dasselbe werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 7. November 1849 über das Gewerbe wesen, die Verordnung vom 27. Mai 1859 betreffend die Bezeichnung und Klassifikation der Gewerbe, für welche Bau- und Einrichtungsbewilligungen erforderlich sind, ferner das Gesetz vom 24. März 1878 über den Marktverkehr und den Gewerbetrieb im Umherziehen und die Vollziehungsverordnung dazu vom 13. November 1896.

Bern, den 5. November 1912.

*Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.*

Bern, den 12. November 1912.

*Namens der Kommission
deren Präsident
Berger.*

Vortrag der Direktion des Gemeindewesens

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Verschmelzung der Einwohnergemeinden Thun und Goldiwil.

(September 1912.)

Die Gemeinden Thun und Goldiwil haben beschlossen, sich zu einer einzigen Einwohnergemeinde zu vereinigen und stellen beim Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates das Gesuch um Erlass eines diesbezüglichen Dekretes. Die Vereinigungsbestrebungen gingen von beiden Seiten aus, was ein Zeichen ist, dass man sowohl in Thun als auch in Goldiwil aus dem gegenseitigen Anschluss Vorteile erhofft. Thun fühlt sich seit langem in seiner Entwicklung durch zu enge Grenzen gehemmt; auf der Nordseite reicht Steffisburg sozusagen bis an die Tore der Stadt, westlich und südwestlich liegen die Besitzungen der Eidgenössischen Militäranlagen und die Gemeinde Strättligen, so dass eigentlich auf drei Seiten an eine Ausdehnung kaum zu denken war. Einzig gegen Osten ist sie möglich, und die Thuner fanden in Goldiwil gutes Entgegenkommen; die Verschmelzung wurde von der Gemeinde Goldiwil selber nachgesucht. Allerdings ging das nicht ohne Schwierigkeiten und ohne Widerstand. Vorerst wollte man in Goldiwil wissen, ob von einem Anschluss an Thun notwendigerweise auch die Burgergemeinde Goldiwil betroffen würde, was die Direktion des Gemeindewesens auf eine Anfrage hin verneinte. Sodann stellte sich hindernd in den Weg die Verschiedenheit der beiden Teile Goldiwil nidi dem Wald und Goldiwil ob dem Wald. Eine Trennung der Gemeinde Goldiwil mit blossem teilweisem Anschluss an Thun ging nicht an, da der Bezirk ob dem Wald mit seinen 365 Einwohnern für eine eigene Gemeinde zu klein gewesen wäre, und sein Anschluss an eine andere Nachbargemeinde von den Verhältnissen verunmöglicht wird. So blieb nur der Ausweg, auch ob dem Wald trotz seines scheinbar von Thun allzu verschiedenen Charakters mit dem Teile nidi dem Wald in die Ver-

schmelzung einzuschliessen. Allerdings ist zuzugeben, dass Goldiwil ob dem Wald hauptsächlich Landwirtschaft treibt, und dass die Bevölkerung in diesen Verhältnissen den städtischen Auffassungen ferner stehen muss, als diejenige nidi dem Wald, wo eigentlich bereits städtischer Betrieb heimisch ist. Das schliesst aber eine Verschmelzung von Goldiwil und Thun nicht aus, denn einmal bildete der Bezirk ob dem Wald schon bisher mit einem andern Bezirk eine Gemeinde, der von seinem Charakter weit abweicht, und sodann haben die beiden Gemeinden in einer Vereinbarung vom 4./23. August 1912 alle wünschbaren Garantien festgelegt, dass Goldiwil ob dem Wald seine Eigenart möglichst bewahren kann. Es soll dort ein eigenes Stimmlokal errichtet werden; ob dem Wald soll ein eigener Schulbezirk werden und seine Lehrerschaft selbständig wählen dürfen. Uebrigens hat die Gemeinde Goldiwil dem Vereinungsprojekt am 4. August 1912 mit 96 gegen 77 Stimmen zugestimmt, und dieser Beschluss ist seither mangels eines dagegen eingereichten Rekurses rechtskräftig geworden. In Thun kam die Verschmelzung am 27. August 1912 mit 661 gegen 269 Stimmen zur Annahme, ohne dass bis heute eine Anfechtung erfolgt wäre. In ihrem Berichte für das Jahr 1911 hat die Direktion des Gemeindewesens ausgeführt, dass Verschmelzungsprojekte von Gemeinden im Interesse ihrer grössern Leistungsfähigkeit lebhaft begrüßt werden müssten und die Staatswirtschaftskommission hat dieser Auffassung in ihrem Bericht über die Staatsverwaltung vom 26. August 1912 beige stimmt (vide pag. 5 ibid.). Nun zählt Thun gegenwärtig zirka 7479 Einwohner, Goldiwil deren 1048. Die neue Einwohnergemeinde Thun wird also mit ihren ungefähr 8500 Einwohnern eine Gemeinde wer-

den wie Langnau, etwas grösser als Pruntrut und Delsberg, und etwas kleiner als Burgdorf. Die Steuerkraft ist folgende:

Th u n	G o l d i w i l
Grundbesitz	Fr. 32,768,000
Kapitalien	» 14,650,000
Einkommen I. Kl.	» 3,840,000
» II. Kl.	» 6,700
» III. Kl.	» 300,000
	Fr. 5,121,000
	» 1,854,000
	» 50,700
	» 4,000
	» 98,000

Im Grossen Rat ist anlässlich der Verschmelzung der Einwohnergemeinden Reiben und Büren am 13. Februar 1911 die Auffassung unwidersprochen geblieben, dass die Vereinigung oder Neubildung von Gemeinden auch ohne direktes Einverständnis der beteiligten Parteien geschehen könne. Tatsächlich spricht auch der einschlägige Art. 63 der Kantonsverfassung in seinem Al. 2 bloss von einer «Anhörung der Beteiligten». Um so eher wird vorliegend die Verschmelzung verfügt werden können, da ja beide Gemeinden dem Projekt zugestimmt haben und bereits eine detaillierte Ausscheidung von Rechten und Pflichten besteht. Die Stellungnahme des Grossen Rates enthält daher im Falle einer Zustimmung nur eine Sanktion der bereits ausgestalteten neuen Sach-

lage. Es ist hier nicht notwendig, im Einzelnen auf die zwischen Thun und Goldiwil vereinbarten Bestimmungen einzutreten. Der Grossen Rat wird in seinem Dekret einzig die grundsätzliche Frage der Verschmelzung regeln, während alles andere den Parteien zusteht unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Sollten sich unerwarteterweise bei der definitiven Ausscheidung von Rechten und Pflichten Differenzen vermögensrechtlicher Natur ergeben, so wäre gemäss Art. 11, lit. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege das Verwaltungsgesetz zum Entscheide zuständig.

Fest überzeugt von der Nützlichkeit des vorliegenden Vereinigungsprojektes empfehlen wir Ihnen Genehmigung desselben durch Annahme des nachstehenden Dekretes.

Bern, den 7. September 1912.

*Der Direktor des Gemeindewesens:
Simonin.*

Entwurf des Regierungsrates
vom 25. Oktober 1912.

Dekret

betreffend

**die Verschmelzung der Einwohnergemeinden
Thun und Goldiwil.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63, Alinea 2, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Einwohnergemeinden Thun und Goldiwil werden in der Weise vereinigt, dass Thun die Gemeinde Goldiwil in sich aufnimmt. Sämtliche mit der Staatsverwaltung zusammenhängenden und den beiden Gemeinden bisher getrennt obliegenden Verwaltungszweige gehen auf die erweiterte Einwohnergemeinde Thun über.

§ 2. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes wird die Einwohnergemeinde Goldiwil aufgelöst.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1913 in Kraft.

§ 4. Der Regierungsrat wird mit dessen Ausführung beauftragt.

Bern, den 25. Oktober 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates
vom 8. Oktober 1912.

Dekret

betreffend den

**Ausbau des kantonalen
Armeninspektorates.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf § 74, Ziffer 1, des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederrlassungswesen und in Ergänzung und teilweiser Änderung des Dekretes vom 26. April 1898 betreffend den kantonalen Armeninspektor,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Dem kantonalen Armeninspektor kann, abgesehen von seinen in den §§ 4 und 5 des Dekretes vom 26. April 1898 umschriebenen Obliegenheiten, als fernere Aufgabe zugewiesen werden die regelmässige Inspektion der Armenverpflegungsanstalten und der staatlichen, sowie der aus Mitteln der Armandirektion subventionierten Erziehungsanstalten.

§ 2. Für diesen Zweig seiner Tätigkeit bezieht er eine Besoldungszulage, welche vom Regierungsrat festgesetzt wird.

§ 3. Dem kantonalen Armeninspektor wird, zur Aushilfe in seinen Inspektionsreisen gemäss §§ 4 und 5 des Dekretes vom 26. April 1898, ein Adjunkt beigegeben.

Der Adjunkt bezieht eine Besoldung von 4000 bis 5500 Fr.

§ 4. Durch Beschluss des Regierungsrates kann dem Inspektorat das nötige Angestelltenpersonal beigegeben werden.

§ 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und wird in die Gesetzessammlung aufgenommen.

Bern, den 8. Oktober 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates
vom 16. Oktober 1912.

—

Entwurf des Regierungsrates
vom 25. Oktober 1912.

Dekret

betreffend

**die Errichtung einer dritten Pfarrstelle
in der Johannesgemeinde Bern.**

Dekret

betreffend

**Abänderung der Lit. A Ziffer I des Emolumententarifs
für die Staatskanzlei vom 18. Dezember 1865.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Johannesgemeinde Bern wird eine dritte Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.

§ 2. Die Verteilung der Obliegenheiten unter die drei Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1913 in Kraft und soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 16. Oktober 1912.

Im Namen des Regierungsrates:

der Vize-Präsident
Scheurer.

der Staatsschreiber
Kistler.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

§ 1. Lit. A Ziffer 1 des Emolumententarifs für die Staatskanzlei vom 18. Dezember 1865 wird aufgehoben.

§ 2. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1913 in Kraft.

Bern, den 25. Oktober 1912.

Im Namen des Regierungsrates:

der Präsident
Lohner.

der Staatsschreiber
Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(November 1912.)

1. Mathys geb. Gillieron, Anna, Rudolf Alfred Ernsts Witwe, geboren 1881, von Wynigen, in Bern, wurde am 13. August 1912 vom Polizeirichter von Bern wegen **Nichtbezahlung der Hundetaxe pro 1911** zu 40 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Anna Mathys unterliess es, die Hundetaxe pro 1911 zu bezahlen und wurde deshalb verzeigt. Dem Urteil unterzog sie sich ohne weiteres, stellt nun aber das Gesuch um Erlass der Busse. Sie führt aus, der Hund sei Ende 1911 getötet worden, sodass sie geglaubt habe, von der Entrichtung der Taxe befreit zu sein. Die städtische Polizedirektion kann das Gesuch nicht empfehlen. Die oekonomischen Verhältnisse der Petentin seien keineswegs derart, dass ein Nachlass geboten wäre. Frau Mathys gänesse keinen günstigen Leumund. Im gleichen Sinne äussert sich der Regierungsstatthalter. Nach der Auffassung des Regierungsrates sind keinerlei Begnadigungsgründe vorhanden. Wenn Petentin sich einen Luxushund zu halten vermochte, so hatte sie auch für rechtzeitige Bezahlung der Taxe zu sorgen. Sie ist übrigens nach den vorliegenden Berichten keine empfehlenswerte Person und schon aus diesem Grunde ist eine Begnadigung nicht am Platze. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

unterstützt werden. Die Direktion des Unterrichtswesens spricht sich gegen einen Erlass aus. Sie beruft sich auf einen Bericht des Schulinspektors, in dem ausgeführt wird, dass die Schulbehörden von Moutier in ihrem Bestreben, einen regelmässigen Schulbesuch zu erzielen, durch einen Nachlass direkt gelähmt würden, zumal angesichts des Umstandes, dass Nyffeler vielmals vorbestraft sei. Nyffeler ist am 31. Mai 1912 desselben Deliktes wegen neuerdings mit 4 Tagen Gefängnis, unter Auflage einer Probezeit von 2 Jahren bedingt erlassen, bestraft worden. Den Akten ist zu entnehmen, dass ein grosser Teil der Schuld an den Schulversäumnissen offenbar die Ehefrau trifft, die es unterlässt, den Ehemann in der Ueberwachung der Kinder während dessen Abwesenheit gehörend zu unterstützen. Nyffeler wird als fleissiger Arbeiter geschildert, der durchaus bestrebt sei, für seine grosse Familie aufzukommen. Es müsste vielleicht nicht als ganz billig empfunden werden, wenn er die Bussen im Gefängnisse absitzen sollte. Von einem Erlasse aller Bussen kann allerdings mit Rücksicht auf die Vorstrafen und die Stellungnahme der Schulbehörden nicht die Rede sein. Der Regierungsrat beantragt vielmehr bloss den Erlass der Bussen von 6 und 24 Fr. Es ist im übrigen zu erwarten, dass die ausgesprochene, auf Probe bedingt erlassene Gefängnisstrafe eine günstige Wirkung ausüben und weitern Widerhandlungen vorbeugen werde.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen von 6 und 24 Fr.

2. Nyffeler, Gottfried, von Gondiswil, Ziegeleiarbeiter in Moutier, wurde am 22. Februar und am 21. März 1912 wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu 3 Bussen von 6, 12 und 24 Franken, sowie zu 2 Fr. 45 und 12 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Nyffeler ist des gleichen Deliktes wegen in den Jahren 1905 bis 1912 vielmals vorbestraft. Seine Kinder fehlten bisweilen die Schule ganze Monate unentschuldigterweise. So fehlte der Knabe E. den Monat Januar und der Knabe A. die Monate Januar und Februar 1912 neuerdings vollständig. Es zog dies Nyffeler die oben erwähnten Bussen zu. Er stellt nun das Gesuch um Erlass derselben. Die früheren Bussen sind bezahlt. Die in Frage stehenden behauptet er, nicht bezahlen zu können. Er macht im weitern geltend, er sei nicht im Falle, seine Kinder genügend zu beaufsichtigen, da er von morgens bis abends in der Fabrik sei. Durch den Vollzug der Strafe im Gefängnisse würde die Familie in Not geraten. Der Gemeinderat von Moutier empfiehlt das Gesuch. Nyffeler sei ein guter Arbeiter und gebe sonst zu keinen Klagen Anlass. Seine grosse Familie müsse von Zeit zu Zeit durch die Armenbehörde

3. Kormann, Fritz, geboren 1887, von Gerzensee, Chauffeur, vormals in Bern, zurzeit in Schaffhausen, wurde am 19. Juni 1912 von der I. Strafkammer des Kantons Bern wegen **Drohung** zu 5 Tagen Gefängnis und 57 Fr. 95 Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 29./30. Januar 1912 um 2 Uhr zirka geriet Kormann mit dem Droschkenhalter R. auf dem Theaterplatz in Bern in Streit, wie es scheint deswegen, weil R. ihm eine Bemerkung wegen der Aufstellung seines Automobils gemacht hatte. Kormann regte sich hierüber auf, beschimpfte den R. und ging schliesslich zu Täglichkeiten über. Er versetzte seinem Gegner einige Schläge mit den Fäusten auf den Kopf und traf ihn dabei auf das eine Auge; ferner drohte er ihm, wenn er es jetzt nicht gelten lasse, so schlage er ihm das andere Auge auch noch blau. R. musste für sein Auge ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, erlitt indes keine Arbeitsunfähigkeit. Vor

Gericht behauptete Kormann, R. habe angeschlagen, währenddem dieser bestritt, überhaupt dreingeschlagen oder Kormann sonstwie provoziert zu haben. Da Kormann im übrigen die Anzeige zugab, musste er wegen Drohung, Misshandlung und Beschimpfung verurteilt werden. Währenddem auf Drohung im Minimum Gefängnis stand, konnte die Misshandlung, sowie die Beschimpfung mit zwei Bussen von 20 und 10 Fr. geahndet werden. Mit Bezug auf das Delikt der Drohung gelangte das erstinstanzliche Urteil zur Ueberprüfung, wurde indes oberinstanzlich bestätigt. Petent ist im Jahr 1906 wegen Eigentumsbeschädigung, Diebstahls und unerlaubter Selbsthilfe mit 51 Tagen Gefängnis, getilgt durch die ausgestandene Haft, vorbestraft. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Die Bussen und sämtliche ergangenen Kosten hat er bezahlt. Er befindet sich zurzeit in Schaffhausen als Chauffeur in Anstellung. Sein jetziger Dienstherr stellt ihm ein sehr gutes Zeugnis über Führung und Leistungen aus. Nach diesem Berichte und den Akten — sowohl der früheren wie der vorliegenden Strafsache scheint Kormann neben einer gewissen Anlage zu Jähzorn und dahieriger Neigung zu Gewalttätigkeiten keine schlechten Charakteranlagen zu besitzen. Sein Gesuch wird denn auch von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Am Urteile selbst mag etwas auffällig erscheinen, dass Kormann für die begangenen Täglichkeiten und das wirklich blau geschlagene Auge des R. mit 20 Fr. Busse bestraft werden konnte, währenddem die blosse Drohung, er werde auch das andere Auge des R. blaueschlagen, mit 5 Tagen Gefängnis geahndet werden musste. Es röhrt dies daher, dass auf Drohung auch in geringfügigen Fällen im Minimum Gefängnis steht, währenddem Täglichkeiten ohne Folgen polizeilich mit Busse geahndet werden können. Der Regierungsrat hält in Erwägung aller Verhältnisse des Falles und besonders auch mit Rücksicht auf die seitherige gute Aufführung des Petenten, sowie die vorliegenden Empfehlungen dafür, es dürfte die Gefängnisstrafe in eine Busse umgewandelt werden. Ein gänzlicher Erlass ist im Hinblick auf die Vorstrafe Kormanns und dessen oben erwähnte Neigungen nicht am Platze. Es wird demnach Umwandlung der Gefängnisstrafe in 20 Fr. Busse beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Gefängnisstrafe in 20 Fr. Busse.

4. Frey, Lina, geboren 1880, von Höllstein, Hans Walters Ehefrau in Thun, wurde am 29. Juni 1912 vom korrektionellen Richter von Thun wegen **Diebstahls** zu 1 Tag Gefängnis und 16 Fr. Staatskosten verurteilt. Lina Frey entwendete Samstags, den 8. Juni 1912, dem Schuhhändler Z. in U. ab dessen Stand an der untern Hauptgasse in Thun ein Paar Segeltuchschuhe im Wert von 4 Fr. 70. Z., der momentan etwas abseits stand, bemerkte indes, wie die Frau die Schuhe in den Korb steckte und sich davonmachte, eilte ihr nach und veranlasste sie, die Schuhe zu bezahlen, was die Frey mit entlehntem Gelde tat. Frau Frey ist nicht vorbestraft. Sie war dem Trunke ergeben. Die Strafanzeige wurde durch die Polizei von Amtes wegen veranlasst. Im Termin der

Hauptverhandlung erschien sie nicht und wurde daher in contumaciam verurteilt. Mit Rücksicht auf den geringen Wert des Entwendeten, die sofortige Schadensdeckung und den Umstand, dass die Täterin nicht vorbestraft war, billigte ihr der Richter das Minimum der Strafe zu, lehnte es dagegen ausdrücklich ab, ihr den bedingten Straferlass zu gewähren. Frau Frey stellt nunmehr das Gesuch um Erlass der Strafe. Sie bestreitet, wie in der ersten Abhörung, die Absicht gehabt zu haben, die Schuhe zu stehlen, will letztere vielmehr aus Versehen mitgenommen haben, als sie eine bekannte Frau vorbeigehen sah, mit der sie sprechen wollte. Dass sie zulief, als ihr der Händler nachkam, vermag sie allerdings nicht zu leugnen. Sie glaubt, der bedingte Straferlass sei ihr deswegen nicht gewährt worden, weil sie den Urteilstermin fehlte und beruft sich darauf, dass sie zu jener Zeit unpässlich gewesen sei. Im weitern verweist sie auf ihre Familienverhältnisse; dem Laster der Trunksucht will sie nun entsagt haben. Der Regierungsstatthalter von Thun empfiehlt das Gesuch. Der Regierungsrat hält dafür, es seien Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Der Richter dürfte, obschon hierüber in den Urteilmotiven nichts enthalten ist, vielleicht eher mit Rücksicht auf das nicht ganz einwandfreie Vorleben der Petentin und deren ziemlich freche Bestrebungen den bedingten Straferlass verworfen haben, denn wegen des Ausbleibens am Termin. Die gleichen Momente sprechen heute auch gegen eine Begnadigung, zumal die Strafe eine minime ist. Die Gesuchstellerin wird solche abbüßen können, ohne dass ihre Familie dadurch in Verlegenheit geraten müsste. Dass sie sich vorgenommen hat, dem Trunke zu entsagen, darf ihr als einer Familienmutter nicht zum Verdienste angerechnet werden. Wohl aber könnte allzu grosse Nachsicht der Nachhaltigkeit ihrer Vorsätze eher Abbruch tun. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

5. Läuffer, Rudolf, geboren 1885, von Zauggenried, Wirt in Reiben, wurde am 7. Mai 1912 vom Polizeirichter von Büren wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 60 Fr. Busse und 3 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Läuffer wurde angezeigt, weil in der Nacht vom 23./24. März 1912 in der Küche seiner Wirtschaft bis um 1 1/2 Uhr eine Anzahl Gäste bewirtet wurden. Dem Wirtschaftspatente zufolge war er nicht befugt, in der Küche zu wirten; zudem besass er auch nicht etwa eine Freinachtsbewilligung. Er musste die Anzeige als richtig anerkennen und unterzog sich dem Urteile. Da er bereits am 26. Juni 1911 wegen Ueberwirtens zu 15 Fr. Busse verurteilt worden war, musste über das Strafminimum (50 Fr.) etwas hinausgegangen werden. Läuffer stellt heute das Gesuch um Erlass der Busse. Er gibt eine Darstellung des Vorfallen, die zum Teil mit den Strafakten nicht im Einklange steht und im weitern nicht nachgeprüft werden kann. Hinsichtlich des Tatbestandes muss auf die Strafakten und den hievor geschilderten, von Läuffer anlässlich der Gerichtsverhandlung als richtig zugegebenen Sachverhalt abgestellt werden. Es kann danach nicht zweifelhaft sein, dass sich Läuffer über die

Unstatthaftigkeit seiner Wirtschaftsführung in der fraglichen Nacht durchaus im Klaren befand — entgegen den Behauptungen, die er in der Gesuchsbegründung geltend macht. Ein Strafnachlass ist von daher nicht geboten. Es liegen aber auch keine anderweitigen Begnadigungsgründe vor, zumal die Busse keine unerschwingliche ist und Petent selbst nicht etwa geltend macht, dass er solche nicht zu bezahlen vermöchte. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

6. Surdez, Henri, geboren 1873, von Peuchapatte, Wirt in Les Breuleux, wurde am 22. Juni 1912 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 2 Bussen von je 50 Fr., 2 Gebühren von 10 Fr. und 7 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Am 18. April 1912 machte Landjäger C. in Les Breuleux die Beobachtung, dass Wirt Surdez durch eines seiner Familienglieder und andere Personen den Truppen, die in einiger Entfernung von seiner Wirtschaft auf Drittmanns Boden lagerten, alkoholische Getränke anbieten und verkaufen liess. Landjäger C. konstatierte, dass Surdez nicht im Besitze einer bezüglichen Bewilligung weder des Regierungsstatthalters noch des Truppenkommandos war, und machte ihn auf das Unstatthafte seines Verhaltens aufmerksam. Dessen ungeachtet fuhr Surdez am gleichen Tag und auch am 19. April 1912 mit der Bewirtung der Truppen auf die geschilderte Weise fort. Landjäger C. sah sich nunmehr veranlasst, Strafklage einzureichen. Surdez musste solche in allen Teilen als richtig anerkennen und unterzog sich dem Urteil ohne weiteres. Desgleichen unterzog er sich einer Strafklage der Polizei von Saignelégier, wonach er am 25. April 1912 einen Wagen, beladen mit alkoholischen Getränken, bis nach Saignelégier hatte führen lassen, um solche dort den Truppen verkaufswise abzugeben. Heute stellt nun seine Ehefrau für ihn das Gesuch um Erlass der Bussen. Gebühren und Staatskosten sind bezahlt. Im Gesuche wird ausgeführt, es seien den Truppen einige wenige Mund-Vorräte wie Cervelas und dgl. verkauft worden, dagegen keinerlei alkoholische Getränke, da durch die Offiziere ausdrücklich verboten worden sei, solche abzugeben. Im weitern macht Frau Surdez geltend, dass ihr Ehemann krank sei und die Last des Familienunterhaltes wie des Betriebes der Wirtschaft hauptsächlich ihr aufliege. Sie wird vom Gemeinderat von Les Breuleux bestens empfohlen. Der Ehemann sei in der Tat krank. Durch ärztliches Zeugnis wird bescheinigt, dass er an Nervosität leide und von daher in seinen intellektuellen Fähigkeiten herabgesetzt sei. Der Regierungsstatthalter führt aus, Surdez habe eine Bewilligung des Truppenkommandanten gehabt und geglaubt, es genüge solche; aus diesem und andern Gründen empfiehlt er das Gesuch. Der Regierungsrat kann einem gänzlichen Erlass der Bussen nicht beipflichten. Es macht keinen gerade günstigen Eindruck, wenn Petent heute behaupten will, er habe lediglich Cervelas verkauft, nachdem er vor Gericht die Richtigkeit der Strafanzeigen in vollem Umfange anerkannt hat. Er wurde zudem von

der Polizei vorerst auf die gesetzlichen Vorschriften aufmerksam gemacht, bevor gegen ihn vorgegangen wurde, hat also nicht etwa aus Gesetzesunkenntnis sich verfehlt. Es handelt sich auch nicht um einen jener Fälle, wo den Truppen durch die Bewirtung, mangels anderer Gelegenheit, sich zu proviantieren, eine Gefälligkeit erwiesen werden wollte; genterde wird in den Gesuchsausführungen ausdrücklich geltend gemacht, dass es dem Petenten lediglich um den Profit zu tun war. Auf die Empfehlung des Regierungsstatthalters kann nicht abgestellt werden, da sich deren Begründung, soweit sie hievor wiedergegeben ist, mit den eigenen Aussagen des Petenten und den Akten nicht im Einklange befindet. Wenn der Regierungsrat immerhin dem Erlass der einen Busse beipflichtet, so geschieht es im wesentlichen mit Rücksicht auf die gesundheitlichen und familiären Verhältnisse des Petenten. Es wird demnach Erlass der einen Busse von 50 Fr. beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der einen Busse von 50 Fr.

7. Walther, Gottfried, geboren 1859, von Wohlen, Handlanger in Bern, wurde am 5. Februar 1912 vom Polizeirichter von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungsplicht** zu 8 Tagen Gefängnis und 16 Fr. Staatskosten verurteilt. Im Oktober 1910 wurde Walther von seiner Ehefrau gerichtlich geschieden. Er wurde verurteilt, der Ehefrau einen Beitrag von je 10 Fr. an die Verpflegungskosten zweier Kinder zu leisten. Im April 1911 verstarb das eine der Kinder, sodass der Beitrag sich auf 10 Fr. reduzierte. Bis im August 1911 kam Walther seiner Verpflichtung nach; alsdann sistierte er seine Zahlungen, sodass sich die geschiedene Ehefrau genötigt sah, gegen ihn klagend aufzutreten. Während Walther anfänglich vor Gericht behauptete, er sei nicht fähig gewesen, die Beiträge weiter zu leisten, da er öfters arbeitslos und zudem beschränkt arbeitsfähig sei, nahm er anlässlich der Hauptverhandlung den Standpunkt ein, dass er nicht bezahlen wolle, weil das Kind nicht ihm zugesprochen worden sei. Da im übrigen ermittelt war, dass er in den letzten Zeiten regelmässigen Verdienst gehabt hatte, musste der Klage Folge gegeben werden. Heute stellt Walther nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Er kommt dabei auf seine ursprünglichen Behauptungen zurück. Durch ärztliches Zeugnis ist dargetan, dass er an einem grossen Bruche leidet und zudem verkrüppelte Füsse hat. Der Arzt bemerkt überdies, Walther sei auch intellektuell mangelhaft veranlagt. Die städtischen Behörden wie auch der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch. Aus ihren Ausführungen muss geschlossen werden, dass Petent Mühe hat, sich selbst durchzubringen. Er sei nur noch zu leichter Arbeit fähig und habe nicht regelmässige Beschäftigung. Wenn er dermalen die Alimente nicht mehr bezahlen könne, so sei dies nicht auf Böswilligkeit zurückzuführen. Unter solchen Verhältnissen dürfte mit dem Vollzuge der Strafe kaum viel zu erreichen sein. Der Regierungsrat kann deshalb einem Straferlass beipflichten, zumal Petent nicht vorbestraft ist und auch sonst nichts Nach-

teiliges über ihn bekannt ist. Es wird Erlass der Strafe beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass.

8. Ryser, Adolf, geboren 1875, Kaufmann, von Seedorf, in Bern, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 19. Juli 1911 von den Assisen des II. Bezirkes wegen **Betruges und Unterschlagung** zu $2\frac{1}{2}$ Jahren Korrektionshaus, 4 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, zu 628 Fr. Staatskosten, grundsätzlich zur Entschädigung der Zivilpartei und zu 550 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei verurteilt. Ryser ist in Aarberg aufgewachsen, machte seine Lehrzeit in einer Droguerie in Biel und widmete sich alsdann, nachdem er, nach 2jähriger Abwesenheit in Amerika, die Eisenbahnschule in Biel besucht hatte, dem Eisenbahndienste. Nebenbei gab er sich mit Liegenschaftsspekulationen ab. Im Jahr 1907 trat er aus dem Eisenbahndienste aus und gründete ein Fabrikationsgeschäft für Bodenpräparate. Da er selbst nicht kapitalkräftig war, musste er auf die Gewinnung leistungsfähiger Teilhaber bedacht sein. Er verschmolz zunächst sein Geschäft mit dem Reinigungsgeschäft eines R. D. und verband sich mit einem L. zu einer Kollektivgesellschaft. Das Geschäft rentierte schlecht und die Teilhaber suchten sich zurückzuziehen. Ryser, der sie nicht auszahlen konnte, musste sich weiter umsehen und es gelang ihm, den in Geschäftssachen völlig unerfahrenen Landwirt M. in Aarberg heranzukriegen. Es war dies im Frühjahr 1908. M. wurde verpflichtet, als Reisender in das Geschäft einzutreten; dagegen hatte er der Firma ein Darlehen von 15,000 Fr. zu machen. Das Darlehen sollte durch eine auf die Liegenschaften der Firma zu errichtende Pfandobligation versichert werden. Ryser wusste dann in der Folge den M. zu einem Vertrage zu bestimmen, wonach sich dieser als Teilhaber engagierte. Es gelang ihm dies nicht ohne betrügerische Vorspielungen über den Umfang, die Rendite und den Stand des Geschäfts überhaupt. M. wurde verpflichtet, fernere 18,000 Fr. in das Geschäft einzuwerfen. Ryser sollte sich in gleicher Masse beteiligen und zwar wurde dies so verabredet, dass er seine Guthaben an die alte Firma, grösstenteils fiktive Werte, im Geschäft stehen liess. Die Ausscheidung der früheren Teilhaber konnte nun erfolgen. Ryser nahm deren Abfindung auf sich, wusste indes M. zur Verbürgung der Abfindungssummen zu veranlassen. Alle diese Manipulationen Rysers gingen unter den grössten Täuschungen des M. vor. Das angeblich brillant rentierende Geschäft stand schon bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages mit M. schlecht. Die Liegenschaften, welche für das Darlehen von 15,000 als Pfand eingesetzt werden sollten, waren bereits überlastet; die Obligation wurde denn auch nie ausgestellt. Als der Gesellschaftsvertrag perfekt war und M. seinen Anteil eingezahlt hatte, weigerte sich Ryser rundweg, zur Ausstellung der Obligation Hand zu bieten. M., dem allmählig die Augen aufgingen, drohte mit gerichtlichen Schritten. Ryser wusste ihn jedoch neuerdings einzuseifen. Er propo nierte eine neuerliche Umgründung und Fusion mit einem ähnlichen zürcherischen Unternehmen unter der Firma Plancheolin A.-G. Die Situation wurde dadurch nicht besser; die neue Firma hatte in kür-

zester Frist einen ganz schlechten Ruf und stand binnen wenigen Monaten vor dem Ruin. M. wandte sich nun an juristische Berater und Verwandte und es sollte, um zu retten, was noch zu retten war, eine fernere Umgründung des Geschäftes unter völliger Ausschaltung Rysers erfolgen. Bevor solche perfekt war, liess Ryser indes in Unkenntnis seines Teilhabers eine Wechselbetreibung gegen die A.-G. Plancheolin auslaufen; es kam im Frühjahr 1909 zum Konkurs und es blieb M. nichts mehr übrig, als auf dem Strafwege gegen seinen Ausbeuter vorzugehen. M. bezifferte den Schaden, den er erlitten hatte, auf 50,000 Fr. und behauptete, durch die Beträgereien Rysers sein ganzes Vermögen verloren zu haben. Ryser wurde denn auch des Betruges, begangen gegenüber M., schuldig erklärt. Ueberdies hatte er sich auch wegen Unterschlagung zu verantworten. Noch am 1. April 1909 war nämlich für das Geschäft ein Magaziner engagiert und dabei verpflichtet worden, eine Barkaution von 3000 Fr. zu leisten. Diese Summe wurde an Ryser persönlich bezahlt. Anstatt sie zu deponieren oder zum mindesten in die Gesellschaftskasse einzuschiessen, verwendete er sie zu Privatzwecken und zur Deckung angeblicher persönlicher Ansprüche an die Gesellschaft. Er machte sich dadurch der Unterschlagung schuldig. Die deliktischen Handlungen Rysers charakterisierten sich subjektiv und objektiv als sehr gravierende. Der Gerichtshof führt in den Motiven der Strafausmessung aus, dass es im Interesse der Moral in Handel und Wandel geboten sei, solche gewissenlose Schwindelien empfindlich zu ahnden. Die Ehefrau Ryser stellt nun für ihren Mann das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Sie beruft sich im wesentlichen auf ihre nunmehrige ungünstige Lage, sowie die frühere Unbescholtenseitheit des Ehemannes. Ryser hat laut Bericht des Anstaltsdirektors durch seine Aufführung zu Aussetzungen Anlass gegeben, sodass sein Begnadigungsgesuch nicht empfohlen wird. Es wird sich unter diesen Umständen fragen, ob ihm seinerzeit ein Teil der Strafe bedingt erlassen werden kann. Jedenfalls liegen Begnadigungsgründe nicht vor. Die Raffiniertheit, mit der Ryser bei der Ausbeutung seiner Opfer vorgegangen ist, die Höhe des angestellten Schadens, die subjektive und objektive Schwere des Falles überhaupt, sowie die mangelhafte Aufführung des Petenten in der Strafanstalt, sprechen entschieden gegen eine Begnadigung. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

9. Baillif, Eugène, Negoziant, von und zu Bonfol, wurde am 10. Mai 1912 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu 48 Fr. Busse und 1 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Baillif war Vormund der schulpflichtigen L. H. in Bonfol. Solche fehlte im Monat April 1912 die Arbeitsschule gänzlich und unentschuldigt. Baillif wurde deshalb von den Schulbehörden verzeigt. Dem ihm vom Richter eröffneten Strafurteile unterzog er sich ohne weiteres. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Busse. Er macht geltend, das Mädchen habe Bonfol ohne seine Kenntnis verlassen und sich zunächst nach Frank-

reich, sodann nach Chaux-de-Fonds begeben, wo es einen schlechten Lebenswandel geführt habe, sodass es Ende April 1912 auf seine Veranlassung in eine Rettungsanstalt habe versetzt werden müssen. Der Gemeinderat von Bonfol wie auch der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch. Die Unterrichtsdirektion beantragt, es abzulehnen. Wie aus dem Berichte der Schulbehörden hervorgeht, ist Baillif desselben Deliktes wegen verschiedene Male vorbestraft. Die Behauptung Baillifs, er habe den Aufenthaltsort seines Mündels nicht gekannt, wird als unrichtig bezeichnet. Die Nachlässigkeit des Petenten sei angesichts der Vorstrafen eine offensichtliche. In der Tat kann auf die heutigen Behauptungen des Petenten nicht abgestellt werden. Solche hätten, falls sie wirklich den Tatsachen entsprachen, vor dem Richter angebracht werden können. Petent hat sich dort ohne weiteres unterzogen und damit seine Strafbarkeit anerkannt. Wie Petent selbst ausführt, hat das Mädchen an Leib und Seele Schaden genommen und es mag dies zu einem Teile auf mangelhafte Beaufsichtigung zurückzuführen sein. Der Fall muss demnach als gravierend bezeichnet werden. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch mangels triftiger Begnadigungsgründe abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

10. **Maffiolini**, Henri, geboren 1876, von Mornago, Italien, Marbrier, in Delsberg, wurde am 28. August 1912 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Uebertretung des Wirtshausverbotes** zu 1 Tag Gefängnis und 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war am 4. Oktober 1911 wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Delsberg über ihn verhängt worden. Maffiolini hat nunmehr die rückständigen Steuern bezahlt und stellt gestützt hierauf und seine Familienverhältnisse das Gesuch um Erlass der Strafe. Er hat auch die ergangenen Staatskosten bezahlt, sodass er seinen Verpflichtungen allseitig nachgekommen ist. Der Regierungsrat kann das Gesuch befürworten und beantragt, dem Petenten die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

11. **Leiblin**, Robert, geboren 1872, von Köniz, Wirt auf dem Liebefeld daselbst, wurde am 10. September 1912 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Spielgesetz und das Sonntagsruhereglement** der Gemeinde Köniz zu 60 Franken Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Die Musikgesellschaft Köniz veranstaltete in der Wirtschaft Leiblin am 28. Juli 1912 ein Gartenfest mit Preiskegeln. Trotzdem die staatliche Bewilligung gemäss den Gesetzesvorschriften den Anfang des Kegelns auf 1 Uhr nachmittags festsetzte, wurde öffentlich auf morgens 10 Uhr eingeladen und denn auch in der Tat bereits am Morgen gekegelt. Leiblin wurde damit wegen der eingangs erwähnten Widerhandlungen straffällig. Er unterzog sich dem Urteil ohne weiteres. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Busse. In der Begründung wird die Schuld an dem Vorfalle der Musikgesellschaft Köniz zugescho-

ben, die ihn in den Glauben versetzt habe, das Preiskegeln sei bereits für den Vormittag bewilligt. Er habe sich somit im guten Glauben befunden. Weitere Begnadigungsgründe werden nicht geltend gemacht. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Köniz empfohlen. Der Regierungsstatthalter kann einen Erlass der Busse nicht befürworten. Die heutigen Behauptungen des Petenten können nicht nachgeprüft werden. Es ist indes nicht wohl glaublich, dass Leiblin, der seine Wirtschaft seit mehreren Jahren betreibt, die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften nicht gekannt hätte. Anderweitige Begnadigungsgründe liegen nicht vor, zumal nicht etwa geltend gemacht wird, dass Petent Mühe hätte, die Busse zu bezahlen. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

12. **Maire**, geb. Burri, Lina, geboren 1883, von Mont-Tramelan, Gustavs Ehefrau, in Solothurn, wurde am 20. Juli 1912 vom Polizeirichter von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungs pflicht** zu 8 Tagen verschärfter Gefangenschaft und 18 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Lina Maire wurde durch Beschluss des Regierungsstatthalters von Bern vom 4. September 1911 verpflichtet, an die pro 1910 491 Fr. 05 betragenden Verpflegungskosten ihrer 3 Kinder der Armenbehörde Bümpliz einen Beitrag von 30 Fr. zu leisten. Ein Rekurs gegen dieses Erkenntnis wurde vom Regierungsrat abgewiesen. Frau Maire kehrte sich indes nicht an die behördlichen Weisungen und bezahlte nichts, trotzdem sie mehrfach gemahnt und zur Bezahlung fähig gewesen wäre. Schliesslich reichte die Armenbehörde von Bümpliz Strafanzeige ein. Vor Gericht versprach Lina Maire, die Schuld zu bezahlen und bat um Aufschub des Verfahrens. Es wurde ihr Frist eingeräumt, aber ohne Erfolg, sodass zur Verurteilung geschritten werden musste. Der Richter stellte fest, dass seitens der Angeschuldigten Böswilligkeit vorlag. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Den Verwandtenbeitrag hat sie bis heute nicht entrichtet. Sie macht entgegen der Aktenlage geltend, sie wäre nicht fähig gewesen zu bezahlen. Die Armenbehörde von Bümpliz tritt diesen Behauptungen entgegen; sie wie auch der Regierungsstatthalter von Bern beantragen das Gesuch abzuweisen. In der Tat liegen Begnadigungsgründe nicht vor. Wenn Petentin glaubt, sich in böswilliger Weise der Sorge für ihre Kinder völlig entschlagen zu können, so ist es jedenfalls nicht Sache der Begnadigungsbehörden, diesem Verhalten durch einen Nachlass die Krone aufzusetzen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

13. **Nydegger**, geschiedene Schmid, geb. Pfeuti, Elisabeth, geboren 1845, von Wahlern, Gremplerin, wohnhaft in Schwarzenburg, wurde am 16. September 1912 vom Polizeirichter von Schwarzenburg wegen **Platzgeben zu Trinkgelagen** zu 10 Fr. Busse und 2 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Elisabeth Nydegger gab Sonntag den 1. September 1912 des Abends einer Anzahl Mannspersonen in ihrer Woh-

nung Platz zu einem Trinkgelage. Der von den Trinkern konsumierte und gemeinschaftlich bezahlte Schnaps wurde in einer benachbarten Wirtschaft geholt. Diesem Tatbestande wird in der Anzeige beigefügt, dass die Nydegger, wie bekannt sei, öfters solchen Gelagen Platz gebe. Die Angeschuldigte anerkannte die Richtigkeit der Anzeige in vollem Umfange und unterzog sich dem Urteile. Heute stellt sie unter Berufung auf ihr Alter, ihre angegriffene Gesundheit und ärmliche Vermögensverhältnisse das Gesuch um Erlass der Busse. Der Gemeinderat von Wahlern bestätigt ihre Ausführungen, kann indes das Gesuch nicht empfehlen. Ebensowenig befürwortet es der Regierungsstatthalter. In der Tat sind triftige Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Die Busse ist so bescheiden, dass Petentin sie mit einigem guten Willen wird aufbringen können. Wie aus den Akten hervorgeht, ist die Polizei nicht ohne Not eingeschritten; ein Erlass der Busse müsste auf deren Tätigkeit lähmend wirken. Der Regierungsrat beantragt in Würdigung aller Verhältnisse des Falles, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

14. Jungi, Gottfried, geboren 1887, Schreiner, von Köniz, daselbst wohnhaft, wurde am 13. August 1912 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Spielgesetz und das Sonntagsruhreglement** von Köniz zu 60 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Die Musikgesellschaft Köniz veranstaltete auf Sonntag den 28. Juli 1912 in der Wirtschaft L. in Köniz ein Gartenfest mit Preiskegeln. Sie holte zu dem Zwecke die Bewilligung des Regierungsstatthalters von Bern ein, welche den Beginn der Veranstaltung ausdrücklich auf 1 Uhr nachmittags festsetzte. Trotzdem wurde auf 10 Uhr morgens öffentlich eingeladen und mit dem Kegeln um diese Zeit auch wirklich begonnen. Es erfolgte Strafanzeige. Der Sekretär der Gesellschaft stellte sich im Gerichtstermin als Vertreter und liess sich unter Anerkennung der Richtigkeit der Anzeige verurteilen. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Busse. Als Begründung des Gesuches wird geltend gemacht, man habe sich aus Unkenntnis gegen das Gesetz vergangen. Der Gemeinderat von Köniz empfiehlt das Gesuch. Der Regierungsstatthalter beantragt gestützt auf diese Empfehlung Reduktion der Busse auf 30 Franken. Wie bereits erwähnt worden ist, setzte die amtliche Bewilligung den Beginn des Festes unzweideutig auf 1 Uhr nachmittags fest. Von Unkenntnis des Gesetzes konnte demnach bei den Veranstaltern keine Rede sein, sondern es muss vielmehr angenommen werden, dass sie das Gesetz absichtlich oder aus Gleichgültigkeit übertreten haben. Die Begründung des Gesuches ist somit nicht stichhaltig. Es liegen aber auch keine anderweitigen Begnadigungsgründe vor. Der Regierungsrat beantragt Ablehnung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

15. Zahnd, Alfred, geboren 1878, Reisender, von Wahlern, Gemüsehändler in Bern, wurde am 20. Ja-

nuar 1912 vom Polizeirichter von Konolfingen wegen **Widerhandlung gegen die Kontrollvorschriften über den Veloverkehr** zu 6 Fr. Busse und 8 Fr. Staatskosten verurteilt. Zahnd löste im Jahr 1908 auf dem Regierungsstatthalteramt Konolfingen eine Velofahrbewilligung. Nach seinem Wegzuge aus dem Amtsbezirk Konolfingen unterliess er es, der genannten Amtsstelle Nummerschild und Fahrbewilligung zurückzugeben. Er wurde ein erstes Mal pro 1910 am 2. Dezember 1910 zu 3 Fr. Busse verurteilt. Damals erklärte er vor dem Untersuchungsrichter von Bern, er habe das Velo verkauft; er werde das Schild, falls er es finde, dem Regierungsstatthalteramt Konolfingen einsenden. Er liess indes der zuständigen Stelle keinerlei Sendung oder Bericht zukommen. Diese erhob deshalb ein zweites Mal Strafanzeige. Der Richter gab derselben auch Folge und verurteilte Zahnd wegen Nichtabmeldung pro 1911 zu der eingangs erwähnten Strafe. Zahnd stellt nun das Gesuch um Erlass dieser Busse. Er behauptet, er habe schon in der ersten Abhörung in Bern deponiert, sein Veloausweis und Nummerschild seien verbrannt und er könne somit beides nicht restituieren. Im weiteren beruft er sich auf die erste Verurteilung. Die erstere Behauptung steht mit den Akten im Widerspruch und kann demnach nicht gehört werden. Der Einwand, der sich auf die erstmalige Verurteilung bezieht, ist bereits vom Richter ausdrücklich gewürdigt und als nicht stichhaltig erfünden worden. Es liegen demnach Begnadigungsgründe nicht vor, zumal Zahnd selbst nicht etwa geltend macht, dass er die Busse nicht zu bezahlen vermöchte. Seine Bestrafungen hat er ausschliesslich seiner Nachlässigkeit zuzuschreiben. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

16. Schneiter, Jakob, geboren 1867, von Schwenibach, Handlanger in Steffisburg, wurde am 17. August 1912 vom Polizeirichter von Thun wegen **böswilliger Nieherfüllung der Unterstützungsplicht** zu 8 Tagen verschärfter Gefangenschaft und 20 Fr. Staatskosten verurteilt. Schneiter war verpflichtet, für 6 Kinder aus erster Ehe, die sich auf dem Notarmenetat der Gemeinde Heimberg befanden, einen jährlichen Verwandtenbeitrag von 120 Fr. zu leisten. Pro 1911 unterliess er trotz wiederholter Mahnung und schliesslicher Betreibung die Bezahlung des Beitrages. Die Gemeindebehörden sahen sich veranlasst, auf dem Strafwege gegen ihn vorzugehen. Vor dem Richter machte er geltend, er wolle die Kinder zu sich nehmen, da er hierzu nach seiner Wiederverheiratung in der Lage sei. Hinwiederum behauptete er, er sei infolge andauernder Krankheit nicht fähig gewesen, den Beitrag zu bezahlen. Der Richter nahm an, Schneiter habe die Erfüllung seiner Unterstützungsplicht böswillig versäumt und gelangte somit zu dessen Verurteilung. Schneiter wendet sich nun an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Strafe. Durch ärztliches Zeugnis wird dargetan, dass er an einer Verengerung des Mageneinganges leidet, vom 5.—28. August 1912 im Bezirksspital Thun war, auch seither nicht völlig geheilt und nur teilweise arbeitsfähig ist. Der Gemeinderat von Ste-

fisburg empfiehlt mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Petenten dessen Gesuch. Ebenso die Armenbehörde von Heimberg und der Regierungsstatthalter. Es scheint aus den vorliegenden Berichten in der Tat hervorzugehen, dass Schneiter sich dermalen in ärmlichen Verhältnissen und in einem ungünstigen Gesundheitszustande befindet. Der Vollzug der Strafe dürfte unter diesen Umständen als rigoros erscheinen. Petent wurde bisher nie bestraft. Der Regierungsrat kann in Würdigung der vorliegenden Empfehlungen und obwaltenden Umständen die Begnadigung Schneiters befürworten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

17. Lustenberger, Josef, geboren 1864, von Doppelschwand, Luzern, vormals Elektrotechniker, in Bern wohnhaft, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 18. Dezember 1899 von den Assisen des II. Bezirkes wegen **Mordversuches** und **Anstiftung zu Mord** zu 15 Jahren Zuchthaus, solidarisch mit Christian Wyssmann und Johann Helfer zu 1631 Fr. 05 Staatskosten, sowie 3240 Fr. Zivilentschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei verurteilt. Der der Verurteilung zu Grunde liegende Tatbestand ist kurz folgender: Ein gewisser Christian Wyssmann, zuletzt Spezereihändler, vormals in Ostermundigen wohnhaft, und Josef Lustenberger, Elektrotechniker und Versicherungsagent in Bern, standen miteinander geschäftlich in Beziehung. Ersterer liess sich von letzterem zu verschiedenen Unternehmungen, die gewöhnlich nicht den gewünschten Erfolg erzielten, verleiten. Lustenberger spielte dabei den Geldvermittler. In der Folge geriet Wyssmann in Zahlungsschwierigkeiten. Die beiden fassten nun die Idee, einen ledigen Bruder Wyssmanns namens Bendicht, welcher, wie ihnen bekannt war, ein Vermögen von zirka 6500 Fr. besass, indes unter Vormundschaft stand, zur Vergabung seines ganzen Vermögens an Christian, mit Ausschluss der andern Geschwister, zu bestimmen und ihn sodann aus der Welt zu schaffen. Es gelang ihnen vorerst, den etwas einfältigen Bendicht Wyssmann zur Errichtung eines gewünschten Testamentes zu gewinnen. Es galt nun noch, den zweiten Teil des ruchlosen Planes auszuführen. Lustenberger nahm es, jedenfalls gegen Zusicherung einer hohen Belohnung auf sich. Er wurde denn auch von Christian Wyssmann wiederholt aufgefordert, vorwärts zu machen. Unter dem Vorwand, ein Heilkraut für seine Frau, die an offenen Beinen leide, suchen zu gehen, unternahm er mit Bendicht verschiedene Spaziergänge in den Bremgartenwald und der Aare entlang. Bei einem solchen Anlasse, es war dies im Juli 1899, stiess er ihn einmal unversehens in die Aare, zog ihn aber dann selbst wieder heraus, indem er offenbar nicht den Mut fand, das Verbrechen zu vollbringen. Etwas später gewann er dann mit Wissen des Christian Wyssmann, den obgenannten Helfer für die Ausführung des Planes. Am 30. August 1899 luden sie Bendicht Wyssmann zu einem Spaziergang ein, angeblich um neuerdings das bewusste Heilkraut suchen zu gehen. Sie trafen sich in einer Wirtschaft beim Egelmoos, woselbst zunächst einige Glas Bier getrunken wurden. Sodann machten sie sich auf den

Weg nach der Elfenau. An der Aare angelangt, bot Lustenberger ein Fläschchen herum, in welchem sich zugestandenermassen mit Cyankupfer vergifteter Wein befand. Bendicht Wyssmann kam indes die eigentümliche Farbe der Flüssigkeit verdächtig vor und er trank nicht, worauf denn Lustenberger den Inhalt des Fläschchens ausgoss. Man ging nun dem Ufer nach flussaufwärts. Nach dem ersten missglückten Versuche sollte Helfer nun den ahnungslosen Bendicht Wyssmann in die Aare werfen. Oberhalb des Bodenackergutes, in der sogenannten Hohlen, begaben sich die drei auf einen in den Wasserlauf hinausragenden Damm hinaus. Helfer, der vorher eine Erlenrute geschnitten und eine Fischrute daraus konstruiert hatte, verfügte sich damit auf das äusserste Ende des Damms hinaus und forderte Bendicht Wyssmann auf, nachzukommen und ihm beim Fischen zuzusehen. Ohne die Gefahr zu ahnen, in die er sich begab, folgte jener der Aufforderung und wurde alsdann von Helfer im geeigneten Moment mit einem plötzlichen Stosse ins Wasser befördert. Es gelang ihm, sich an einem Strauche und an den Faschinien des Damms festzuhalten; so wie er indes ans Land steigen wollte, wurde er von Helfer mit Stockschlägen auf Kopf und Hände und Fussstichen ins Gesicht empfangen und zurückgestossen, so drei- bis viermal hintereinander. Lustenberger stand indessen Wache. Der Vorfall wurde von verschiedenen Personen, die durch das mörderische Geschrei Wyssmanns aufmerksam wurden, beobachtet. Bei deren Herannahen ergriffen die Attentäter schliesslich die Flucht, ohne ihr Vorhaben zu Ende gebracht zu haben. Sie verfügten sich zunächst zu Christian Wyssmann nach Ostermundigen, von welchem sie mit alkoholischen Getränken und etwas Geld regaliert wurden und konnten alsdann noch gleichen Tags verhaftet werden. Wyssmann, der sich mit Mühe hatte ans Land bringen können, war an Kopf, Armen und Händen mit Schlag und Quetschwunden bedeckt und blieb 14 Tage arbeitsunfähig. Helfer und Lustenberger legten umfassende Geständnisse ab, Wyssmann ein teilweises. Ersterer wurde zu 13, letzterer zu 14 Jahren Zuchthaus verurteilt. Nachdem Lustenberger bereits wiederholt vom Grossen Rat mit Begnadigungsgesuchen abgewiesen worden ist, wird er heute neuerdings mit einem solchen vorstellig. Der Regierungsrat kann wie früher die Begnadigung Lustenbergers nicht empfehlen. Einmal spricht die Ruchlosigkeit der Tat an und für sich gegen eine Begnadigung. Sodann hat Petent in der Strafanstalt wiederholt disziplinarisch bestraft werden müssen. In den letzten Jahren hat sich sein Betragen allerdings gebessert, sodass seinerzeit bei fortdauernd gutem Verhalten die Frage geprüft werden wird, ob nicht dem Petenten seitens der Polizeidirektion im Rahmen ihrer Kompetenz ein geringer Nachlass gewährt werden kann. Eine bedingte Entlassung Lustenbergers ist nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften angesichts des klaghaften Verhaltens in der Strafanstalt nicht möglich.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

18. Dueruet, geb. Dumard, Fanny, geboren 1886, von Viry, Luciens Ehefrau, vormals in Bern, zurzeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 10. Ok-

tober 1912 von den Assisen des II. Bezirkes wegen **fahrlässigen Falscheides** nach Abzug von 4 Monaten Untersuchungshaft zu 4 Monaten Korrektionshaus und 380 Fr. Staatskosten verurteilt. In einem Verläumdungsprozesse gegen den Ehemann der Fanny Ducruet wurde jener gegenüber der Klägerin, der Damenschneiderin B., zu Entschädigung und Kosten im Betrage von 370 Fr. verurteilt. In der darauf folgenden Betreibung des Ehemannes durch Fräulein B. erklärte Fanny Ducruet die Anschlusspfändung für ihr Frauengut im Betrage von 2187 Fr., wovon die Hälfte mit 1093 Fr. 50 privilegiert. Fräulein B. opponierte indes hiergegen und es kam zum Prozess zwischen ihr und Frau Ducruet. Am 25. April wurde letztere im Termin vor dem Gerichtspräsidenten I von Bern unter dem Eide über den Bestand ihrer Frauengutsforderung einvernommen. Sie machte geltend, sie habe vor ihrer Verheiratung 8 Jahre als Dienstmädchen gedient und Ersparnisse gemacht und deponierte unter anderem wörtlich folgendes: «Vor der Heirat habe ich von meinem Verdienten Beiträge bis zum Belaufe von ungefähr 300 Fr. meiner Tante Fr. H. in Bern in Verwahrung gegeben. Von Frau H. habe ich kein Geld geborgt; ich habe nur das erhoben, was ich ihr anvertraut hatte. Den Phonographen habe ich geschenkt erhalten». Frau Ducruet leistete zu ihren Depositionen den Eid, womit sie in dem Prozesse gegen Fräulein H. obsiegte. Letztere erhob nun Strafklage wegen Meineides und Frau Ducruet, in Haft genommen, musste zugeben, dass ihre hievor wiedergegebenen Depositionen falsch waren. Frau H. bestätigte denn auch, dass sie von Frau Ducruet nie Geld in Verwahrung genommen hatte. Auch der gepfändete Phonograph war Frau Ducruet nie geschenkt worden, sondern war von ihrem Ehemanne ohne ihre Beteiligung gekauft worden. Frau Ducruet machte zu ihrer Entlastung geltend, sie habe sich im Momente der Eidesleistung in grosser Aufregung befunden. Wenn sie gewusst hätte, dass sie vor der Eidesleistung die gemachten und protokollierten Aussagen noch hätte abändern können, so

hätte sie dies getan. Demgegenüber standen die Aussagen des beteiligten Gerichtspersonals, wonach Frau Ducruet über die Eidesfolgen genauestens informiert worden war und irgendwelche Anzeichen von Aufregung an ihr nicht wahrgenommen worden waren. Die Geschworenen erkannten auf fahrlässigen Falsch eid und billigten der Angeklagten ausserdem mildernde Umstände zu. Dementsprechend konnte eine milde Strafe ausgesprochen werden. Immerhin führt das Gericht in den Motiven der Strafausmessung aus, dass der fahrlässige Eid einem Meineide ziemlich nahe komme und daher mit der Strafe nicht allzuweit herabgegangen werden könne. Von einem bedingten Straferlass könne mit Rücksicht auf die Schwere des Falles nicht die Rede sein. Frau Ducruet ist nicht vorbestraft. Sie stellt nun das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Sie verweist im wesentlichen auf ihre bisherige Unbescholtenseit, die Umstände der Tat und macht geltend, die Strafe sei zu hoch ausgefallen, zumal ihr 1 Monat ausgestandener Untersuchungshaft nicht angerechnet worden sei. Ueberdies hält sie dafür, es hätte ihr der bedingte Straferlass zuerkannt werden sollen. Der Regierungsrat kann eine Begnadigung nicht befürworten. Frau Ducruet ist, wie aus den Akten zur Evidenz hervorgeht, sehr milde beurteilt und auch dementsprechend bestraft worden. Dass sie es mit der Wahrheit nicht genau nimmt, hat sie auch noch anlässlich der Strafuntersuchung bewiesen, wo sie die Justiz durch teilweise falsche Angaben irre zu führen suchte. Es erscheint durchaus begreiflich, dass der Gerichtshof sich nicht bewogen sah, ihr den bedingten Straferlass zuzuerkennen. Umsoweniger erscheint aber eine Begnadigung am Platze. Der Regierungsrat wird immerhin die Frage in Erwägung ziehen, ob der Pettin bei fortdauernd gutem Verhalten in der Strafanstalt seinerzeit ein Nachlass im Rahmen seiner Kompetenz gewährt werden kann. Dagegen beantragt er, für heute das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.